



Veganz Group AG

Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von bis zu EUR 10 Mio. 7,5 % Schuldverschreibungen fällig am 10. Februar 2025

Legal Entity Identifier (LEI): 391200WJ0J8QYRQNC671

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254NF5

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A254NF

Die Veganz Group AG (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 10. Februar 2020 (der „**Ausgabetag**“) bis zu 10.000 nicht nachrangige, unbesicherte 7,5% Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 5 Jahren im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit Fälligkeit zum 10. Februar 2025 (die „**Schuldverschreibungen**“) in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. begeben. Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, ab dem 10. Februar 2020 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 10. Februar 2025 (ausschließlich) verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 10. Februar eines jeden Jahres. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde verbrieft und können nur im Rahmen der Girosammelverwahrung übertragen werden. Die Ausstellung von Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quotation Board*), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, ist beabsichtigt und wird voraussichtlich am 10. Februar 2020 erfolgen.

Ausgabepreis 100,00 %

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://veganz.de/IR>), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden. Enthält der Prospekt Hyperlinks zu Webseiten, so sind Informationen auf den Webseiten nicht Bestandteil des Prospekts und wurden von der CSSF nicht gebilligt oder geprüft.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

Potenzielle Anleger sollten die unter Abschnitt „I. Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Prospekt vom 20. Dezember 2019

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung des Emittenten, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht sollte, als Empfehlung des Emittenten an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	S-1
SUMMARY	S-8
1. RISIKOFAKTOREN	1
1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzsituation der Veganz	1
1.2. Risiken im Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit	5
1.3. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken.....	11
1.4. Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	14
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	19
2.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	19
2.2. Billigung des Prospekts	19
2.3. Gegenstand des Prospekts	19
2.4. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	20
2.5. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	20
2.6. Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	20
2.7. Zukunftsgerichtete Aussagen	21
2.8. Zahlen- und Währungsangaben.....	21
2.9. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten.....	21
2.10. Hinweise zu Webseiten	23
3. AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	24
3.1. Hinweis zur Darstellung der ausgewählten Finanzangaben	24
3.2. Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Veganz Group AG	24
3.3. Ausgewählte Bilanzdaten der Veganz Group AG	24
3.4. Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung der Veganz Group AG.....	25
3.5. Aktuelle Finanzlage der Emittentin.....	25
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	26
4.1. Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin.....	26
4.2. Unternehmensgegenstand der Emittentin.....	26
4.3. Abschlussprüfer.....	27
4.4. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Veganz-Gruppe.....	27
4.5. Gruppenstruktur und Angaben zu Beteiligungen der Emittentin	27
4.6. Angaben über das Kapital der Emittentin	28
4.7. Aktionärsstruktur der Emittentin.....	28
5. ORGANE DER EMITTENTIN	30
5.1. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	30
5.2. Corporate Governance.....	36

6.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	37
6.1.	Überblick.....	37
6.2.	Wettbewerbsstärken	38
6.3.	Strategie.....	39
6.4.	Produktion und Qualitätsmanagement	40
6.5.	Forschung und Entwicklung.....	41
6.6.	Marketing und Vertrieb.....	41
6.7.	Markt und Wettbewerb.....	41
6.8.	Gewerbliche Schutzrechte	45
6.9.	Mitarbeiter.....	45
6.10.	Versicherungen	45
6.11.	Umwelt.....	45
6.12.	Investitionen.....	46
6.13.	Wesentliche Verträge	46
6.14.	Immobilien und Leasing.....	50
6.15.	Rechtsstreitigkeiten	50
6.16.	Regulatorisches Umfeld	51
7.	ANGEBOT UND AUSSTATTUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	56
7.1.	Das Angebot.....	56
7.2.	Zeitplan des Angebots.....	57
7.3.	Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots	57
7.4.	Angebotszeitraum.....	58
7.5.	Ausstattung der Schuldverschreibungen	58
7.6.	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	59
7.7.	Hauptzahlstelle	59
7.8.	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	59
7.9.	Übernahme der Schuldverschreibungen.....	60
7.10.	Ausgabebetrag, Laufzeit und Rückzahlung.....	60
7.11.	Verzinsung und Rendite	60
7.12.	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen, Begebungstag	60
7.13.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	60
7.14.	Emissionskosten	61
7.15.	Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	61
7.16.	Stabilisierungsmaßnahmen.....	62
7.17.	Einbeziehung in den Börsenhandel	62
7.18.	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	62
7.19.	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	62
7.20.	Rating	63
7.21.	Verkaufsbeschränkungen	63
7.22.	Identifikation des Zielmarktes / Informationen für Vertreiber	63

8.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	65
9.	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	89
9.1.	Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung	89
9.2.	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	89
10.	BESTEUERUNG	91
11.	FINANZTEIL	92 / F-1
12.	GLOSSAR	G-1
13.	JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	J-1
13.1	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	J-1
13.2	Keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin	J-1
13.3	Künftige Entwicklung und Risiken	J-1

ZUSAMMENFASSUNG

A – Einleitung mit Warnhinweisen

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot der in Euro begebenen festverzinslichen, nicht nachrangigen, unbesicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („ISIN“) DE000A254NF5 in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) und im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“).

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die Veganz Group AG, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) 391200WJ0J8QYRQNC671 mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift: Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, Deutschland (Tel.: +49 (0)30 29 363 780; Internetseite: (<https://vegan.de/IR>) (die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „Veganz-Gruppe“ oder „Veganz“).

Dieser Prospekt wurde am 20. Dezember 2019 durch die zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) 283, route d’Arlon, L-1150 Luxembourg, (Telefon: +352 26 25 1 – 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-mail: direction@cssf.lu) in Luxemburg gebilligt. Die CSSF nahm die Billigung dieses Prospekts nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die „Prospektverordnung“) vor.

Die Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung (einschließlich etwaiger Übersetzungen selbiger) vorgelegt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder wenn sie die in Verbindung mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentlichen Angaben, die in Bezug auf Anlagen in den betreffenden Wertpapieren für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, nicht enthält.

B – Basisinformationen über die Emittentin

B.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist die Veganz Group AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 86512 eingetragen. Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „Veganz Group AG“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „Veganz“ auf.

Die Emittentin wurde am 25. April 2019 als „Youco D19-H-39 Vorrats-AG“ („Youco AG“) errichtet und am 7. Mai 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27. August 2019 wurden sämtliche Anteile an der Youco AG an die Veganz GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 145633 B („Veganz GmbH“) veräußert und übertragen. Anschließend wurde die Youco AG in „Veganz Group AG“ umfirmiert; die Eintragung erfolgte am 8. Oktober 2019.

Mittels notariellem Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG vom 25. September 2019 übertrug die Veganz GmbH (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“) auf die Veganz Group AG (als übernehmenden Rechtsträger) (die „Verschmelzung“). Mit Beschluss der Hauptversammlung der Veganz Group AG und der Gesellschafterversammlung der Veganz GmbH, die jeweils am 25. September 2019 erfolgte, wurde dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags und der Durchführung der Verschmelzung zugestimmt. Als Verschmelzungsstichtag gemäß § 5

Absatz 1 Nr. 6 UmwG wurde der 1. April 2019, 0:00 Uhr bestimmt, d. h. mit Wirkung ab diesem Datum übernimmt die Veganz Group AG das Vermögen der Veganz GmbH im Innenverhältnis und von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG geführt.

Der Erwerb sämtlicher Aktien an der Veganz Group AG durch die Gesellschafter der Veganz GmbH wurde kraft Gesetzes (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) unmittelbar mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG bei dem Amtsgericht Düsseldorf, die am 25. November 2019 erfolgte, vollzogen. Die Veganz Group AG wurde infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH, wobei Letztere mit Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst wurde.

Die Veganz Group AG ist bis zur Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG nicht gewerblich tätig gewesen.

Hauptgeschäftsbereiche der Emittentin

Veganz ist – nach eigener Kenntnis – einer von weltweit wenigen Vollsortiment-Anbietern für vegane Produkte. Veganz erwirtschaftet ihre Umsätze mit der Entwicklung, Vermarktung und dem Vertrieb pflanzlicher Lebensmittel wie u.a. Süßwaren, Fleisch- und Wurstalternativen, Käsealternativen und Proteinprodukte. Vegane Lebensmittel sind durch einen Verzicht auf alle tierischen Bestandteile sowie auf Produkte, für deren Herstellung tierische Bestandteile verwendet werden, gekennzeichnet. Als Europas erste vegane Supermarktkette im Jahr 2011 gestartet, liegt der Kern der Geschäftstätigkeit von Veganz inzwischen auf der Entwicklung und der Distribution von Produkten der Eigenmarke „Veganz“.

Das Veganz-Sortiment umfasst derzeit ca. 165 rein pflanzliche Produkte, die europaweit in über 15.000 Märkten des Lebensmitteleinzelhandels und in Drogeriemärkten, sowie über die Onlineshops der Handelspartner erhältlich sind. Derzeit betreibt Veganz drei Supermärkte in Berlin in Eigenregie. Seitdem der eigene Veganz-Online-Shop im Sommer 2018 aufgegeben wurde, werden die Produkte über den als Kooperationspartner fungierenden Online-Shop vekoop (<https://vekoop.de/veganz>) an Endkunden vertrieben. Das Produktsortiment von Veganz umfasst insbesondere Süßwaren & Snacks, Proteine, Trend & Saisonartikel sowie Kühl- und Tiefkühlwaren. Während der Fokus in der Gründungszeit von Veganz noch auf dem Ausbau der eigenen Supermärkte lag, fokussiert sich Veganz über die letzten Jahre mehr und mehr auf die Position als Markenartikelanbieter. Veganz greift weltweite Foodtrends auf, entwickelt Konzepte und Produkte, die dann ausschließlich unter der Marke Veganz im Handel platziert und verkauft werden. Die Wertschöpfung resultiert aus dem Preis für das Fertigprodukt, welches im Markt zu einem adäquaten Preis verkauft wird. In der Bundesrepublik Deutschland vertreibt Veganz ihre Produkte über Drogerien, wie Rossmann, dm und Müller sowie über namhafte Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie z.B. Edeka, REWE, oder Kaufland. International vertreibt Veganz seine Produkte über Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie Aspiag (Österreich), Spar (Italien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Griechenland, Zypern), Kaufland International (Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Polen), Coop (Schweiz, Dänemark) und Sonae/Continente (Portugal/Polen). Veganz vertreibt ihre Produkte über die folgenden Vertriebskanäle „**Wholesale**“ (hier erfolgt der Vertrieb über Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel) und „**Retail**“ (Vertrieb über eigens betriebene Supermärkte in Berlin).

Bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung beschäftigte die Veganz Group AG keine Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung am 25. November 2019 gingen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der Veganz GmbH bestanden im Wege des Betriebsübergangs mit allen Rechten und Pflichten auf die Veganz Group AG über, so dass zum 30. November 2019 insgesamt 54 festangestellte Mitarbeiter und zehn temporär angestellte Mitarbeiter (u.a. Werkstudenten und Praktikanten) bei der Veganz Group AG beschäftigt waren.

Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungen-

Hauptaktionäre der Emittentin sind (i) die Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (die ca. 34,5% des Grundkapitals bzw. der Stimmrechte an der Emittentin hält) („**Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft**“), und deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Veganz, Herr Jan Bredack, ist, (ii) die Greenfood GmbH (ca. 9,7% des Grundkapitals bzw. Stimmrechte), (iii) die Sonnenhut Holding GmbH & Co. KG (ca. 12% des Grundkapitals bzw. Stimmrechte), (iv) die Veganz Beteiligungs KG (ca. 19% des Grundkapitals bzw. der Stimmrechte) („**Veganz Beteiligung**“), deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter das

verhältnisse bestehen	einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Veganz, Jan Bredack, ist, und (v) die Vegan Angels GmbH (ca. 14% des Grundkapitals bzw. der Stimmrechte; zusammen die „ Hauptaktionäre “). Der Hauptaktionär der Veganz, Herr Jan Bredack, hat als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Veganz beherrschenden Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin.
Abschlussprüfer	Die ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit der Geschäftsanschrift: Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin („ ECOVIS “) hat den verkürzten Zwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. ECOVIS ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

B.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 25. April 2019 (Datum der Errichtung der Emittentin) bis zum 30. November 2019 sowie dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet. Der Zwischenabschluss für den Zeitraum 25. April bis 30. November 2019 wurde gemäß deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Zwischenabschlüsse aufgestellt.

B.2.1 Ausgewählte Bilanzdaten der Emittentin

HGB (in EUR, sofern nicht anders angegeben)	Zum 30. November 2019
	(geprüft)
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) ...	15.373.613,56
Liquiditätskoeffizient (Verhältnis Umlaufvermögen / kurzfristige Verbindlichkeiten) (in %)	65,1
Verhältnis Fremdkapital / Eigenkapital (Summe der Verbindlichkeiten / Summe des Aktionärskapitals)	9,22
Zinsdeckungsquote (betriebliche Erträge / Zinsaufwand)	5,77

B.2.2 Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

HGB (in EUR)	Vom 25. April bis 30. November 2019
	(geprüft)
Operativer Gewinn/Verlust oder andere vergleichbare Messgröße für die Ertragslage, die die Emittentin in den Abschlüssen verwendet (Ergebnis nach Steuern)	-2.805.123,81
Gewinn / Jahresfehlbetrag	-2.805.928,81

B.2.3 Ausgewählte Daten zur Kapitalflussrechnung der Emittentin

HGB (in EUR)	Vom 25. April bis 30. November 2019
	(geprüft)
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.279.187,19
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21.500,05
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.197.293,57

B.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

B.3.1 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzsituation der Veganz

- Die Verbesserung der operativen Ertragssituation könnte bei einem Wiedereinsetzen des Umsatzrückgangs nicht nachhaltig sein und damit zu einer Vertiefung der Liquiditätskrise und zu einer ernsthaften

Bestandsgefährdung der Emittentin führen.

- Veganz könnte nicht in der Lage sein, kurzfristig fällig werdende Kreditlinien mit kreditfinanzierenden Banken neu auszuverhandeln und/oder zu wirtschaftlichen hinnehmbaren Konditionen abzuschließen.

B.3.2 Risiken im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit der Veganz

- Die Emittentin ist von Großkunden u.a. im Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel abhängig.
- Veganz ist von Auftragsproduzenten und der Lieferung von Waren/Produkten in einem qualitativ einwandfreien Zustand abhängig. Diese qualitative Abhängigkeit sowie der Ausfall von Auftragsproduzenten oder die Verzögerung von Lieferungen könnten die geschäftliche Aktivität der Veganz-Gruppe stark beeinträchtigen.
- Veganz ist aufgrund gestundeter Forderungen aus Lieferbeziehungen der verschmolzenen Veganz GmbH in finanzieller Hinsicht von einigen – zu den Top 10 Lieferanten der Veganz zählenden – Lieferanten abhängig.
- Das Markenimage der Veganz zu erhalten und stetig zu verbessern, ist für den Geschäftserfolg der Veganz-Gruppe essentiell. Eine negative Berichterstattung oder eine schlechte Verbraucherbewertung durch Zeitschriften oder Internetportale könnte die geschäftliche Aktivität der Veganz-Gruppe stark beeinträchtigen.
- Veganz ist von Auftragsproduzenten und der Lieferung von Waren/Produkten in einem qualitativ einwandfreien Zustand abhängig. Diese qualitative Abhängigkeit sowie der Ausfall von Auftragsproduzenten oder die Verzögerung von Lieferungen könnten die geschäftliche Aktivität der Veganz-Gruppe stark beeinträchtigen.
- Veganz könnte nicht in der Lage sein, neue vegane Produkte zu entwickeln, die den steigenden Anforderungen ihrer Kunden entsprechen und somit vergeblich Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte tätigen.
- Der Gründer und Hauptaktionär der Veganz, Herr Jan Bredack, hat als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender der Veganz Group AG maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

B.3.2 Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

- Veganz ist hinsichtlich des Vertriebs u.a. auf Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz angewiesen. Die Marktstruktur jener Großhändler könnte sich infolge einer fortschreitenden Marktkonsolidierung nachteilig verändern. Ferner könnten Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler Konkurrenzprodukten oder veganen Eigenmarken den Vorzug geben. Die Struktur des Lebensmitteleinzel- und -großhandels könnte sich, insbesondere aufgrund einer Marktkonsolidierung, ändern und negative Auswirkungen auf die Absatzmenge und Absatzkonditionen der Veganz haben.
- Durch Änderung des Verbraucherkonsumverhaltens könnte Veganz nicht mehr in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge zu verkaufen und dadurch Umsatzeinbußen erleiden.
- Veganz könnte sich im Wettbewerb auf dem Markt für vegane Lebensmittel nicht behaupten oder aufgrund von Produkten ihrer Wettbewerber nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

C – Basisinformationen über die Wertpapiere

C.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere: Bei den Wertpapieren (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254NF5; Wertpapierkennnummer (WKN): A254NF5) handelt es sich um festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen. Der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000.

Währung, Stückelung, Nennwert, und Laufzeit der Wertpapiere: Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€. Veganz begibt bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 10. Februar 2025.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Anleihegläubiger Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 7,5 % p.a. Zudem haben

die Anleihegläubiger das Recht, bei Fälligkeit die Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000 je Schuldverschreibung zu verlangen. Die Anleihegläubiger sind zu einer ordentlichen Kündigung der Anleihe nicht berechtigt; ihnen steht jedoch nach Maßgabe der Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen: Der Emittentin steht im Falle des Eintritts eines Steuerereignisses, das sie zur Zahlung zusätzlicher Beträge im Sinne der Anleihebedingungen verpflichtet, das Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Schuldverschreibungen binnen bestimmter Zeitperioden und aufgrund nur noch bestimmter ausstehender Nennbeträge der Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen (Call) und vollständig oder teilweise zurückzahlen.

Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 7,5 % p.a. Die Schuldverschreibungen werden vom 10. Februar 2020 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bis zum 10. Februar 2025 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,5 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 10. Februar eines jeden Jahres zahlbar.

Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 10. Februar 2025 („**Fälligkeitstermin**“) zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS. BANK. N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „**Zahlstelle**“ bzw. „**Hauptzahlstelle**“ oder „**KAS BANK**“) zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

C.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quotation Board*), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, ist beabsichtigt und wird voraussichtlich am 10. Februar 2020 erfolgen.

C.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Bis zur Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht – auch angesichts des geringen angestrebten Volumens – keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird.
- Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.
- Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf und im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt

D.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10 Mio. mit 7,5 % p.a. festverzinsliche fällig zum 10. Februar 2025 und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (das „**Angebot**“). Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem „**Öffentlichen Angebot**“ in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und dem Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“). In Deutschland erfolgt das Öffentliche Angebot über
 - die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA

oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem (das „**Börsliche Angebot**“).

- Darüber hinaus können Anleger die Schuldverschreibungen über die Crowd-Investing-Plattform Seedmatch (www.seedmatch.de/veganzanleihe) bzw. (www.seedmatch.de/investmentchancen/veganzanleihe) zeichnen (das „**Crowd-Angebot**“); oder
- direkt über die Emittentin (<https://vegan.de/IR>) jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**Veganz-Zeichnungsangebot**“).

In Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

- (ii) Einer „**Privatplatzierung**“ durch die Emittentin im Rahmen von Privatplatzierungen an qualifizierte Investoren im Sinne der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahbestimmungen für Privatplatzierungen sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahbestimmungen für Privatplatzierungen.

Außerhalb Deutschlands und Luxemburgs erfolgt kein Öffentliches Angebot.

Der Angebotszeitraum, binnen dessen Zeichnungsanträge gestellt werden können, beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 13. Januar 2020 und endet am 7. Februar 2020 (um 12:00 Uhr MEZ).

Die Schuldverschreibungen werden am 10. Februar 2020 begeben.

D.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot	Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin, welches nach Ansicht der Gesellschaft essentiell für die zukünftige Liquidität und der Absicherung des Wachstums der Gesellschaft ist.
Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzten Nettoerlöse	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös in Höhe von EUR 9.206.400 (nach Abzug der mit der Emission im Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von rund EUR 793.600,00) wie folgt zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten (ca. EUR 2,9 Mio.);• Verstärkung der Flächenpräsenz durch Außendienstmitarbeiter (ca. EUR 1,5 Mio.);• Zusätzliche Marketing-Maßnahmen (u.a. TV-Kampagne (ca. EUR 1,7 Mio.);• Investitionen in Produktentwicklung und -management (Neu-Entwicklungen und Ausweitungen bereits erfolgreicher Produkte; Sortimentsfokussierung auf Wachstumsträger) (ca. EUR 1,25 Mio.); und• Optimierung der Finanzierungsstruktur: Ablösung eines höher verzinsten Bankdarlehens (EUR 1,5 Mio.) und Rückzahlung kurzfristiger Gesellschafter-Darlehen (TEUR 350.)
Übernahmevertrag	Nicht anwendbar. Es besteht kein Übernahmevertrag mit einem Institut.
Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel	<p>Die KAS BANK, die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, mit Geschäftsanschrift Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die oben genannten Vertragspartner eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.</p> <p>Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Effecta GmbH („Effecta“) und mit der OneCrowd Securities GmbH („OneCrowd“) als sogenannter vertraglich gebundener Vermittler eine Vertriebsvereinbarung im Zusammenhang mit der Durchführung der Zeichnung über die Crowdinvesting-Plattform Seedmatch abgeschlossen, ohne dass dabei eine</p>

Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Effecta und OneCrowd erhalten eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen abhängt. Insofern haben Effecta und OneCrowd auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die DICAMA AG („**DICAMA**“), steht als Finanzierungsberater in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Herr Jan Bredack hat als Hauptaktionär und einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender der Veganz Group AG ein eigenes Interesse an dem Angebot. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

SUMMARY

Section A - Introduction and warnings

This Prospectus relates to the public offering of fixed-interest, non-subordinated, unsecured notes with the international securities identification number (“**ISIN**”) DE000A254NF5 issued in Euro in the Federal Republic of Germany (“**Germany**”) and in the Grand Duchy of Luxembourg (“**Luxembourg**”).

Issuer and offerer of the notes is Veganz Group AG, legal entity identifier (“**LEI**”) 391200WJ0J8QYRQNC671, with registered office in Duesseldorf (henceforth: Berlin) and the business address: Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, German (tel.: +49 (0) 30 29 363 780; website: (<https://vegan.de/IR>)) (the “**Issuer**” or the “**Company**” and, together with its consolidated subsidiaries, the “**Veganz Group**” or “**Veganz**”).

This Prospectus was approved on 20 December 2019 by the authority competent for approving the prospectus, namely the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (“**CSSF**”) 283, route d’Arlon, L-1150 Luxembourg, (tel.: +352 26 25 1 – 1 (switchboard), facsimile: (+352) 26 25 1 – 2601, email: direction@cssf.lu), Luxembourg. Approval of this Prospectus was granted by the CSSF after completion of a review as to its completeness, including a review of consistency and completeness within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market (the “**Prospectus Regulation**”).

The summary (the “**Summary**”) is to be read as an introduction to this Prospectus. Any decision by the investor to invest in the respective securities should be based on a consideration of the Prospectus as a whole. Investors could lose their capital invested in whole or in part. Where a claim relating to the information contained in this Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the applicable national legislation, have to bear the costs of translating the Prospectus before the commencement of the legal proceedings. Civil liability attaches only to those persons who have submitted the Summary (including any translation thereof), but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or if, when read together with the other parts of the Prospectus, it does not provide any key information to aid investors when considering whether to invest in such securities.

Section B – Key information on the Issuer

B.1 Who is the Issuer of the securities?

Legal and commercial name of the Issuer

The Issuer is Veganz Group AG, a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) established under the laws of the Federal Republic of Germany. The Company is registered in the commercial register of the local court of Duesseldorf under HRB 86512. The legal name of the Issuer is “Veganz Group AG”. In the market, the Issuer also acts under the abbreviated commercial name of “Veganz”.

The Issuer was incorporated on 25 April 2019 as “Youco D19-H-39 Vorrats-AG” (“**Youco AG**”) and entered in the commercial register of the local court of Duesseldorf on 7 May 2019. By purchase and assignment agreement dated 27 August 2019, all shares in Youco AG were sold and transferred to Veganz GmbH, Berlin, registered in the commercial register of the Charlottenburg Local Court under HRB 145633 B (“**Veganz GmbH**”). Youco AG was subsequently renamed as “Veganz Group AG” which was entered in the commercial register on 8 October 2019.

By means of a merger agreement between Veganz GmbH and Veganz Group AG as of September 25, 2019, Veganz GmbH (as the transferring legal entity) transferred its assets as a whole with all rights and obligations under dissolution without liquidation by way of merger in accordance with §§ 2 No. 1, 46 ff., 60 ff. of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz* - “**UmwG**”) to Veganz Group AG (as the acquiring legal entity) (the “**Merger**”). The shareholders meeting of Veganz Group AG and the shareholders' meeting of Veganz GmbH, both held on September 25, 2019, approved the conclusion of the merger agreement and the execution of the Merger with the merger effective date (*Verschmelzungstichtag*) being 1 April 2019, 0:00 a.m., with retroactive effect pursuant to § 5 para. 1 no. 6 UmwG, *i.e.* with effect from this date, Veganz Group AG takes over the assets and liabilities of Veganz GmbH internally and from this date on, the business of Veganz GmbH is deemed to have been conducted for the account of Veganz Group AG.

The acquisition of all shares in Veganz Group AG by the shareholders of Veganz GmbH was

completed by law (§ 20 Paragraph 1 No. 1 UmwG) immediately upon entry of the Merger in the commercial register of Veganz Group AG at the local court of Duesseldorf, which took place on 25 November 2019. Thus, as a result of the Merger, Veganz Group AG became the universal legal successor (sog. *universelle Gesamtrechtsnachfolge*) of Veganz GmbH, whereby the latter ceased to exist at that date when the Merger became effective. Veganz Group AG was not commercially active until the Merger was entered in the commercial register of Veganz Group AG.

Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation

Veganz is – according to its own knowledge – one of only a few suppliers worldwide that offer a full range of vegan products. Veganz derives its turnover from the development, marketing and sale of plant-based foods such as confectionery, vegan meat and sausage alternatives, cheese alternatives and protein products. Vegan foods are characterised by containing neither any animal ingredients nor any products manufactured by using animal ingredients. After having been founded as Europe’s first vegan supermarket chain in 2011, the main business activities of Veganz are now based on the development and distribution of its own brand “Veganz”. At present, the product range of Veganz comprises approximately 165 purely vegan products distributed via more than 10,000 drugstore markets and trading partners’ online shops. Veganz itself currently operates three supermarkets in Berlin. Since Veganz’s own online shop ceased operations in the summer of 2018, the products were distributed to the end customers via the online shop vekoop (<https://vekoop.de/veganz>), which acted as a cooperation partner. The product range of Veganz comprises, in particular, sweets and snacks, proteins, trend and seasonal products as well as chilled and frozen foods. While, during its start-up phase, Veganz still focussed on the expansion of its own supermarkets, it has increasingly shifted its focus to positioning itself as a supplier of branded products over the last years. Veganz responds to worldwide food trends by developing concepts and products, which are then placed on the market and sold under the brand name of Veganz. The value added results from the price of the finished product sold in the supermarket at an adequate price. In the Federal Republic of Germany, Veganz distributes its products via drugstore markets, such as Rossmann, dm and Müller, as well as via renowned food retail chains, such as Edeka, REWE or Kaufland. On an international basis, Veganz distributes its products via food retail chains such as Aspiag (Austria), Spar (Italy, Hungary, Slovenia, Croatia, Greece, Cyprus), Kaufland International (Czech Republic, Slovakia, Romania, Bulgaria, Croatia, Poland), Coop (Switzerland, Denmark) and Sonae/Continente (Portugal/Poland). Veganz distributes its products through the distribution channels “**Wholesale**” (distribution via drugstore markets and food retail chains) and “**Retail**” (distribution via its own supermarkets in Berlin).

Until the Merger became effective, Veganz Group AG had no employees. Upon the effective date of the Merger on 25 November 2019, all employment relationships with Veganz GmbH were transferred to Veganz Group AG by way of transfer of operations with all rights and obligations. Therefore, as of 30 November 2019, Veganz Group AG employed a total of 54 permanent employees and ten temporary employees (including students and interns).

Main shareholder of the Issuer, including information on whether direct or indirect participations are held in the Issuer or controlling relationships exists

The Issuer’s main shareholders are (i) Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (holding approximately 34.5% of the share capital and voting rights of the Issuer, respectively) (“**Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft**”), with Mr Jan Bredack being the sole shareholder and managing director of Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft and Veganz’ managing board member with sole power of representation,; (ii) Greenfood GmbH (holding approximately 10% of the share capital and voting rights of Veganz, respectively); (iii) Sonnenhut Holding GmbH & Co. KG (holding approximately 12% of the share capital and voting rights of Veganz, respectively); (iv) Veganz Beteiligungs KG (holding approximately 19% of the share capital and voting rights of Veganz, respectively) (“**Veganz Beteiligung**”), with Mr Jan Bredack, board member of Veganz with sole power of representation, as sole general partner; and (v) Vegan Angels GmbH (holding approximately 14% of the share capital and voting rights of Veganz, respectively (together the “**Main Shareholders**”). As board member having sole power of representation, Mr. Jan Bredack exercises controlling influence on the Issuer’s management.

Auditor

ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, with the business address Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin (“**ECOVIS**”) has audited the condensed interim financial statements of the issuer for the period from 25 April 2019 to 30 November 2019 and issued an unqualified audit opinion. ECOVIS is a member of the German Chamber of Public Accountants.

B.2 What is the key financial information regarding the Issuer?

The following selected financial information was taken from the audited interim financial statements of the Issuer from the period as of 25 April 2019 (date of establishment of the Issuer) until 30 November 2019 and the accounting system of the Issuer or derived therefrom. The interim financial statements for the period from 25 April to 30 November 2019 have been prepared in accordance with the requirements of German commercial law for interim consolidated financial statements.

B.2.1 Selected balance sheet data of the Issuer

	As of 30 November 2019
HGB (in EUR, unless stated otherwise)	(audited)
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash)	15,373,613.56
Current ratio (current assets/current liabilities) (in %)	65.1
Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	9.22
Interest cover ratio (operating income/interest expense)	5.77

B.2.2 Selected profit and loss account data of the Issuer

	25 April until 30 November 2019
HGB (in EUR)	(audited)
Operating profit / loss or another similar measure of financial performance used by the Issuer in the financial statements (Earnings after taxes)	-2,805,123.81
Net profit / Net loss	-2,805,928.81

B.2.3 Selected cashflow information of the Issuer

	25 April until 30 November 2019
HGB (in EUR)	(audited)
Cashflow from operating activities	-1,279,187.19
Cashflow from investing activities	-21,500.05
Cashflow from financing activities	1,197,293.57

B.3 What are the key risks that are specific to the Issuer?

B.3.1 Risks pertaining to Veganz's financial situation

- The improvement in the operating earnings situation could not be sustained if the decline in sales were to resume, thus leading to another onset of the liquidity crisis and a serious threat to the issuer's continued existence.
- Veganz may not be in a position to renegotiate short-term credit lines with credit financing banks and/or conclude them on economically acceptable terms.

B.3.2 Risks pertaining to Veganz's operative business

- The Issuer is dependent on its major customers, including drugstores and food retailers.
- Veganz is dependent on contract manufacturers and the delivery of goods / products in a qualitatively flawless condition. This qualitative dependence as well as the loss of contract producers or the delay of deliveries could have negative effects.
- Veganz depends on contract manufacturers and on receiving goods/products of impeccable quality. This dependence on quality and the absence of contract manufacturers or a delay in delivery could severely impair the business activity of the Veganz Group.
- Veganz is financially dependent on several suppliers - among the top 10 suppliers of Veganz - due to deferred receivables from supply relationships of the merged Veganz GmbH.
- Maintaining and constantly improving the brand image of Veganz is essential for the business success of the Veganz Group. A negative reporting or a bad consumer rating by magazines or Internet portals could strongly impair the business activity of the Veganz Group.
- Veganz is dependent on contract manufacturers and the delivery of goods / products in a qualitatively flawless condition. This qualitative dependence as well as the loss of contract producers or the delay of deliveries could severely impair the business activity of the Veganz Group.
- Veganz may not be able to develop new vegan products which meet the increasing demands of its customers and, thus, invest in the development of new products in vain.
- In his capacity as board member having sole power of representation and chairman of the board, the founder and major shareholder, Mr. Jan Bredack exercises a significant influence on the Issuer's management. This may result in conflicts of interests with the Noteholders.

B.3.2 Market- and competition-related risks

- As regards distribution, Veganz depends on, amongst others, food retailers and wholesalers particularly in Germany, Austria, and France. The market structure of such wholesalers could change to the detriment because of an ongoing market consolidation. Also, food retailers and wholesalers could prefer competitive products or own-brand vegan products. The structure of the food retail and wholesale industry could change particularly due to a market consolidation and have negative effects on Veganz's sales volume and sales conditions.
- Due to a change in consumer behaviour Veganz may no longer be able to sell the desired number of its products and, as a result thereof, suffer losses in sales.
- Veganz may not be able to stay competitive on the market for vegan foods or, because of its competitors' products, may not be able to sell on its terms the desired number of products.

Section C – Key information on the securities

C.1 What are the main features of the securities?

The securities (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254NF5, German securities code (WKN): A254NF) are fixed-interest bearer notes. Each Note has a nominal amount of EUR 1,000.

Currency, denomination, nominal amount, and term of the securities: The currency of the securities issue is Euro/€. Veganz issues up to 10,000 bearer notes in the nominal amount of EUR 1,000.00 each at the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000.00. The issue may also be made in a lower amount if a full placement is not possible. The Notes will expire on 10 February 2025.

The holders of the Notes (“**Noteholders**”) are entitled to annual interest payments at a rate of 7.5 % p.a. In addition, the Noteholders have the right to request repayment at 100 % of the nominal amount of EUR 1,000 per Note upon maturity.

Ranking: The Notes constitute direct, unconditional, non-subordinated and unsecured obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and with all other direct, unconditional and non-subordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

Restrictions: If a tax event occurs as a result of which the Issuer is obliged to make payment of additional amounts within the meaning of the Terms and Conditions of the Notes, the Issuer shall have the right to redeem the Notes early and repay them at the nominal amount plus any interest accrued. In addition, the Issuer may, within certain periods of time and only based on certain outstanding nominal amounts of the Notes redeem (call) the Notes early and repay them in full or in part in accordance with the Terms and Conditions of the Notes. The Terms and Conditions of the Notes may be amended with the Issuer's consent by a majority resolution pursuant to sections 5 et seqq. German Bond Act (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG)*).

Interest rate: The nominal interest rate is 7,5% p.a.

Interest period and due dates for interest: The Notes will bear interest at a rate of 7.5 % per annum as from 10. February 2020 (inclusively) (“**Issue Date**”) until 10 February 2025 (exclusively). Interest is payable annually in arrears on 10 February of each year.

Repayment procedures: The Issuer shall repay the Notes at 100% of their nominal amount of EUR 1,000.00 per Note on 10 February 2025 (“**Maturity Date**”). There is no particular redemption procedure. Payment of principal and interest shall, subject to any applicable fiscal and other laws and regulations, be made through KAS BANK N.V. – German Branch, having its business address at Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, registered in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 100517, a branch of KAS. BANK. N.V., which is a stock corporation under Dutch law (*naamloze vennootschap*) having its registered office in Amsterdam, Netherlands (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (“**Paying Agent**” or “**Principal Paying Agent**” or “**KAS BANK**”) for on-payment to Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, having its business address at Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”) or upon its order for credit to the respective account holder.

C.2 *Where will the securities be traded?*

The inclusion of the notes in for trading on the Open Market of Frankfurt Stock Exchange (*Quotation Board*), which is not a regulated market within the meaning of Directive 2014/65/EC of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments, is intended and is expected to take place on 10 February 2020.

C.3 *What are the key risks that are specific to the securities?*

- A market for the Notes does not exist prior to their issuance. Furthermore, there is a lack of certainty of whether a solvent secondary market will emerge for the Notes, or – in the event of the emergence of such a market – whether the market will persist.
- The market price of the Notes could fall in case the actual or expected creditworthiness of the Issuer worsens or the loss risk of the Notes increases.
- There is no limitation on the amount of debt which the Issuer may raise in future and an insolvency of the Issuer may cause a total loss to the Noteholders due to the fact that no collateral or deposit guarantee exists. The investors do not have any rights to participate in decisions of the Company.

D – Key information on the offer of securities to the public and/or the admission to trading on a regulated market

D.1 *Under which conditions and timetable can I invest in this security?*

The Issuer offers up to EUR 10 million 7.5 % per annum fixed-interest notes due for payment on 10 February 2025 with a nominal amount of EUR 1,000.00 each (“**Offer**”). The Offer comprises:

- (i) a “**Public Offer**” in the Federal Republic of Germany (“**Germany**“) and the Grand Duchy of Luxembourg (“**Luxembourg**“). In Germany, the Public Offer is made via
 - the Direct Place subscription functionality of the Frankfurt Stock Exchange in the XETRA trading system or a trading system replacing such system (the “**Stock Exchange Offering**”).
 - Investors may also subscribe for the Notes via the Seedmatch crowd-investing platform (www.seedmatch.de/vegananzleihe) and (www.seedmatch.de/investmentchancen/vegananz) (the “**Crowd-Offering**”) or
 - directly via the Issuer (<https://vegananz.de/IR>) using the subscription form and make offers to enter into a subscription agreement (the “**Vegananz Subscription Offering**”).

In Luxembourg, the Public Offer will be announced by placing an advertisement in the *Luxemburger Tageblatt*;

- (ii) a “**Private Placement**” by the Issuer to qualified investors within the meaning of the Prospectus Regulation and to other investors in accordance with the applicable exemption rules for private placements and in certain other states other than the United States of America, Canada, Australia, and Japan in accordance with the applicable exemption rules for private placements.

No Public Offer is made outside of Germany and Luxembourg.

The offer period during which subscription orders can be made (subject to early closure) commences on 13 January

2020 and ends on 7 January 2020 (at noon CET).

The Notes will be issued on 10 February 2020.

D.2 Why is this Prospectus being produced?

Reasons for the Offer and use of proceeds	To raise debt capital for the Issuer which, in the Company's opinion, is crucial to the Company's future liquidity and thus, secure its future growth.
Use of proceeds and estimated net proceeds	<p>The Issuer intends to use the net issue proceeds of EUR 9,206,400 (after deduction of the expenses arising in connection with the issue of c. EUR 793,600.00) as follows:</p> <ul style="list-style-type: none">• repayment of accounts payable (approximately EUR 2.9 million);• Strengthening presence through external servicers (approximately EUR 1.5 million);• additional marketing investments (e.g. a television campaign (approximately EUR 1.7 million);• investments in product development, product management, and distribution (approximately EUR 1.25 million); and• Optimizing financing mix: redemption of bank loan (EUR 1.5 million) with higher interest rates and redemption of short-term shareholder loan (TEUR 350).
Underwriting Agreement	Not applicable. An underwriting agreement with an institution does not exist.
Major conflicts of interest in relation to the Offer or admission to trading	<p>KAS BANK, Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, with its business address at Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main, have a contractual relationship with the Issuer in connection with the Offer and the IPO of the Notes. Upon successful completion of the Offer, the above-mentioned contractual partners will receive remuneration, the amount of which will depend, inter alia, on the total nominal amount of the Bonds within the framework of the Offer. To this extent, the aforementioned companies also have an economic interest in the successful execution of the Offer, which may result in a possible conflict of interest.</p> <p>Moreover, the Issuer has entered into a distribution agreement with Effecta GmbH ("Effecta") and OneCrowd Securities GmbH ("OneCrowd") as so-called tied agents in connection with the intended conduct of this issue via the Seedmatch crowd-investing platform and instructed OneCrowd to assist with the issue without an underwriting commitment. For the services provided, Effecta shall receive a commission the amount of which partly depends on the aggregate principal amount of the Notes placed. Insofar, Effecta also has a financial interest in the successful completion of the Offer which may give rise to a potential conflict of interests.</p> <p>DICAMA AG ("DICAMA") has a contractual relationship with the Issuer in connection with the provision of advice on the Offer. For providing advice, DICAMA shall receive a commission the amount of which partly depends on the aggregate principal amount of the Notes placed under the Offer. Insofar, DICAMA also has a financial interest in the successful implementation of the Offer which may give rise to a potential conflict of interests.</p> <p>As major shareholder and board member having sole power of representation and chairman of the board of Veganz Group AG Mr Jan Bredack has an own interest in the Offer. Other interests of individuals or legal persons who participate in the Offer are not known.</p>

1. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der Veganz Group AG (die „Emittentin“ bzw. die „Gesellschaft“ zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Veganz-Gruppe“ oder „Veganz“) die nachfolgenden für die Gesellschaft spezifischen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt („Prospekt“) enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Veganz-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben.

Basierend auf einer qualitativen und quantitativen Bewertung hat die Gesellschaft die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichsten Risiken festgelegt, wobei zunächst deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Schuldverschreibungen sowie die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts berücksichtigt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung auf Annahmen beruht, die sich im Nachhinein als falsch erweisen können. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin die Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen kann, könnte sich aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken verringern, so dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzsituation der Veganz

1.1.1. Die Gesellschaft befindet sich in einer Ertrags- und Finanzkrise. Die Verbesserung der operativen Ertragsituation könnte bei einem Wiedereinsetzen des Umsatzrückgangs nicht nachhaltig sein und damit zu einer Vertiefung der Liquiditätskrise und zu einer ernsthaften Bestandsgefährdung der Emittentin führen.

Die Emittentin wurde am 25. April 2019 als „Youco D19-H-39 Vorrats-AG“ („Youco AG“) errichtet und am 7. Mai 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27. August 2019 wurden sämtliche Anteile an der Youco AG an die Veganz GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 145633 B („Veganz GmbH“) veräußert und übertragen. Anschließend wurde die Youco AG in „Veganz Group AG“ umfirmiert; die Eintragung erfolgte am 8. Oktober 2019.

Am 25. September 2019 wurde ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG beurkundet, durch den die Veganz GmbH (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Veganz Group AG (übernehmender Rechtsträger) unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“) übertrug (die „Verschmelzung“). Mit Beschluss der Hauptversammlung der Veganz Group AG bzw. der Gesellschafterversammlung der Veganz GmbH, die jeweils am 25. September 2019 erfolgte, wurde dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags und der Durchführung der Verschmelzung jeweils zugestimmt. Als Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 UmwG wurde der 1. April 2019, 0:00 Uhr bestimmt, d. h. mit Wirkung ab diesem Datum übernimmt die Veganz Group AG das Vermögen der Veganz GmbH im Innenverhältnis und von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG geführt. Der Erwerb sämtlicher Aktien an der Veganz Group AG durch die Gesellschafter der Veganz GmbH wurde kraft Gesetzes (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) unmittelbar mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG bei dem Amtsgericht Düsseldorf, die am 25. November 2019 erfolgte, vollzogen. Die Veganz Group AG wurde infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH, wobei Letztere mit Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst wurde.

Im Gegensatz zur Veganz GmbH, deren geschäftliche Aktivitäten bis in das Jahr 2011 zurückreichen, ist die Veganz Group AG bis zur Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG nicht gewerblich tätig gewesen und verfügt daher lediglich über eine begrenzte Betriebshistorie. Unternehmen, die ihr Geschäft auf- und ausbauen, unterliegen einer erheblichen Unsicherheit und Volatilität. Die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit hängen von der Fähigkeit der Unternehmen ab, ihre Geschäftsstrategien erfolgreich umzusetzen, einschließlich ihrer Strategie zur Entwicklung von Geschäftsfeldern für den Eintritt in und die Expansion in Zukunftsmärkte. Es kann nicht garantiert werden, dass die Veganz Group AG ihre

Geschäftsstrategien erfolgreich umzusetzen vermag oder dass die Umsetzung dieser Strategien die Ertragslage der Veganz nachhaltig verbessert und nicht beeinträchtigt.

Zum 30. November 2019 weist die Veganz Group AG ein Eigenkapital von ca. EUR 1,68 Mio. aus. Vor der Verschmelzung auf die Veganz Group AG befand sich die Veganz GmbH, aufgrund der hohen Anlaufinvestitionen im Vertrieb über den stationären Eigenhandel in Form von eigens betriebenen Supermärkten aus der Zeit vor ihrer strategischen Neuausrichtung (Trennung vom Filialgeschäft) in einer Ertrags- und Liquiditätskrise. Aufgrund der Perioden- bzw. Jahresfehlbeträge zum 30. September 2019, zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017, wies die Veganz GmbH zum 31. Dezember 2018 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund EUR 5,4 Mio. aus (2017: ca. EUR 1,7 Mio.). Zum 30. September 2019 stieg der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag nochmals auf rund EUR 7,3 Mio. an. Der Jahresfehlbetrag der Veganz GmbH betrug in dieser Periode ca. EUR 1,9 Mio. (Neunmonatszeitraum zum 30. September 2018: ca. EUR 1,2 Mio.; 2018: EUR 3,8 Mio.; 2017: EUR 4,9 Mio.). Im ersten Quartal 2019 konnte die Veganz GmbH den Abwärtstrend allerdings brechen, indem sie den Periodenfehlbetrag auf EUR 0,1 Mio. (Q1 2018: EUR 3,8 Mio.) begrenzen konnte. Der operative Cash-flow betrug im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2019 ca. EUR -1,41 Mio. (Neunmonatszeitraum zum 30. September 2018: ca. EUR -1,55 Mio.), nachdem dieser Wert im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 ca. EUR -1,66 Mio. (2017: ca. EUR -3,22 Mio.) betrug.

Zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 war die Veganz GmbH bilanziell überschuldet. Ohne den Bestätigungsvermerk oder die Prüfung der Kapitalflussrechnungen einzuschränken hat auch der Abschlussprüfer in seinem Bestätigungsvermerken für die Jahresabschlüsse der Veganz GmbH für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 und zuletzt zum 31. Dezember 2018 darauf hingewiesen, dass der Fortbestand der Veganz GmbH von der weiteren Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung sowohl der Alt- als auch potentieller Neu-Gesellschafter abhängig ist. Die Veganz GmbH war von der Unterstützung ihrer Gesellschafter sowie von der Gewinnung neuer strategischer Investoren abhängig. Die Veganz GmbH ging jeweils von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern) aus. Aus Sicht der Geschäftsführung wurden Restrukturierungs- und Finanzierungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nachhaltig sicherstellen sollen. So verringerte sich die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer von 131,5 im zum am 31. Dezember endenden Geschäftsjahr 2017, dann auf 95 im zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahr 2018 und auf 64 im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2019. Anfang Juni 2019 wurden der Veganz GmbH von Seiten der Gesellschafter weitere finanzielle Mittel in Form von Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 31. Januar 2020 (nachrangig, prolongiert) in Höhe von TEUR 490 zur Verfügung gestellt. Wenngleich seit der Gründung der Veganz GmbH stets eine ausreichende Kapitalausstattung durch die Gesellschafter erfolgte, besteht keine Garantie dass dies auch nach erfolgter Verschmelzung der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG zukünftig der Fall sein wird.

Im Rahmen der Verschmelzung nutzte die Veganz Group AG die Möglichkeit nach § 24 Umwandlungsgesetz (UmwG), die von der Veganz GmbH (als übertragenden Rechtsträger) übergehenden Aktiva und Passiva zu Zeitwerten in ihrer handelsrechtlichen Bilanz anzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde der Markenwert der Marke „Veganz“, der ausweislich eines Markenbewertungsgutachtens der PATEV Associates GmbH vom 20. August 2019 mit einem Wert von EUR 14,2 Mio. zum Stichtag 1. April 2019 bewertet wurde mit dem entsprechenden Zeitwert und darauf entfallenden passiven latenten Steuern in der verschmelzungsrechtlichen Übernahmebilanz der Veganz Group AG angesetzt. Die Markenrechte wurden in der Veganz Group AG erstmals aktiviert und werden über eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschrieben. Das bilanzielle Eigenkapital der Veganz Group AG wies folglich zum Verschmelzungstichtag 1. April 2019 einen Wert von ca. EUR 4,4 Mio. aus.

Die Gesellschaft befindet sich dennoch in einer Ertrags- und Finanzkrise. Unbeschadet dieser Tatsache wurde bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen. Es wurden von Seiten des Vorstands bereits Restrukturierungs- und Finanzierungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nachhaltig sicherstellen sollen. Insgesamt ist die Emittentin auf Basis ihrer Unternehmensplanungen und der daraus abgeleiteten Liquiditätsplanungen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 voraussichtlich in der Lage, alle finanziellen Verpflichtungen und insbesondere die Rückführung der im Unternehmen befindlichen Fremdkapitalien fristgerecht zu bedienen. Die Liquiditätssituation könnte jedoch auch nach der erfolgten Verschmelzung bei einem Wiedereinsetzen des Umsatzrückgangs, vor allem im umsatzstärksten Geschäftsbereich Wholesale, zu einer Verschlechterung der Liquiditätssituation und damit zu einer ernsthaften Bestandsgefährdung der Emittentin bis hin zur Insolvenz führen.

Sollte sich die Einschätzung der Emittentin jedoch als unzutreffend erweisen und die Fortführungsprognose negativ sein oder werden, wäre die Emittentin verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Gläubiger unter Bezugnahme auf die Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen und dass das zuständige Insolvenzgericht die Einschätzung der Emittentin, wonach eine positive Fortführungsprognose besteht, nicht teilt und ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Ausgang eines solchen Insolvenzverfahrens ist ungewiss und könnte zur Verteilung des vorhandenen Vermögens an die Insolvenzgläubiger zwecks Befriedigung ihrer Forderungen führen. Dies könnte zu einem Totalverlust der von Anlegern investierten Gelder zu Folge haben.

Sollte die Emittentin die mit der Unternehmensplanung verbundenen Ziele nicht realisieren oder sollten die erforderlichen Umsatzerlöse mittelfristig nicht erzielt werden können und dadurch die Liquiditätssituation der Emittentin wieder verschlechtern, könnte dies zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Dies hätte einen Totalverlust der von Anlegern investierten Gelder zu Folge.

1.1.2. Veganz könnte nicht in der Lage sein, kurzfristig fällig werdende Kreditlinien mit kreditfinanzierenden Banken neu auszuverhandeln und/oder zu wirtschaftlichen hinnehmbaren Konditionen abzuschließen.

Im Zeitraum vom 25. April 2019 bis 30. November 2019 beliefen sich die Verbindlichkeiten der Veganz Group AG auf ca. EUR 15,5 Mio (wovon EUR 3,79 Mio. auf Bankverbindlichkeiten und EUR 6,3 Mio. auf sonstige Verbindlichkeiten u.a. Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 3,6 entfallen). Dabei ist das Fälligkeitsprofil der überwiegende Verbindlichkeiten kurzfristig. Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt ca. EUR 11,76 Mio., während der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren ca. EUR 3,62 Mio. beträgt (der Betrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt hingegen ca. TEUR 128).

Mit Wirkung zum 31. Januar 2020 hat die Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) die bestehende Kreditvereinbarung mit der Veganz GmbH (nunmehr Veganz Group AG) gekündigt. Entsprechende Vertragsverhandlungen zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Veganz Group AG bis Ende Februar 2020 werden derzeit unternommen und stehen kurz vor dem Abschluss. Für die Gewährung der Kontokorrentlinie der Deutschen Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) wurde ein Raumsicherungsvertrag für einen festgelegten Teil des Vorratsvermögens sowie eine Globalzession für sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vereinbart. Der Gesamtsicherungsumfang beträgt EUR 1.500.000,00. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es der Veganz Group AG, aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation, nicht gelingen könnte, eine neue Kreditlinie zu erhalten oder die Kreditlinie nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen zu erhalten.

Insgesamt ist die Emittentin auf Basis ihrer Unternehmensplanungen und der daraus abgeleiteten Liquiditätsplanungen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 zwar voraussichtlich in der Lage, alle finanziellen Verpflichtungen und insbesondere die Rückführung der im Unternehmen befindlichen Fremdkapitalien fristgerecht zu bedienen. Die Liquiditätssituation insgesamt ist jedoch nach wie vor angespannt und könnte zu einer Verschlechterung der Liquiditätssituation und damit zu einer ernsthaften Bestandsgefährdung der Emittentin bis hin zur Insolvenz führen. Dies hätte einen Totalverlust der von Anlegern investierten Gelder zu Folge.

1.1.3. Es ist nicht sichergestellt, dass die Veganz-Gruppe nachhaltig positive Umsätze erwirtschaftet und in absehbarer Zeit profitabel wird. Es können sich daher Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung der Veganz-Gruppe ergeben.

Die Emittentin war bis zur Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister, die am 25. November 2019 erfolgte, nicht gewerblich tätig und konnte somit keine Umsatzerlöse erzielen. Die Emittentin ist daher in hohem Maße von den operativen Maßnahmen und Ergebnissen der auf sie verschmolzenen Veganz GmbH abhängig, die bei historischer Betrachtung der Geschäftsjahre 2018 und 2017 rückläufig waren.

So verzeichnete die Veganz GmbH, in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 aufgrund ihrer strategischen Neuausrichtung (durch Trennung vom Filialgeschäft und Konzentration auf langfristig wachstumsstärkeres Wholesale-Geschäft) jeweils Umsatzrückgänge. So sank der Umsatz im Geschäftsjahr 2017 um 19,5% von EUR 30,3 Mio. in 2016 auf EUR 24,4 Mio. in 2017. Im Geschäftsjahr 2018

sank der Umsatz nochmals um 14,7% auf EUR 20,8 Mio. gegenüber EUR 24,4 Mio. in 2017. Entsprechend war auch die Ertragslage in den vorgenannten Perioden negativ. Die Veganz GmbH hat Maßnahmen eingeleitet, um diesen Umsatz- und Ertragsrückgang zu begegnen, indem sie einerseits verstärkt in eine TV-/Media-Kampagne investiert hat, wobei sich die damit im Zusammenhang stehenden Kosten auf ca. TEUR 950 (inklusive Mediavertrag und Produktionskosten) beliefen und ferner Umsatzsteigerungen durch Kampagnen im Wholesale-Geschäft durch Neu-Listungen verfolgt. Dies mündete nicht zuletzt in der erfolgreichen Platzierung von Veganz in allen deutschen Lidl-Filialen. Von diesem - zunächst als Pilotphase ausgestaltetem Geschäft - erwartet nun die Emittentin nach erfolgter Verschmelzung auch in der Zukunft weitere Wachstumsimpulse. So konnte der Umsatz der Veganz GmbH im Periodenvergleich von ca. EUR 13,4 Mio im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2018 auf ca. EUR 17,4 Mio. (d.h. um 29,6%) im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2019 steigen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die beabsichtigten Maßnahmen tatsächlich nachhaltig erfolgreich sein werden und die Emittentin – nach erfolgter Verschmelzung der Veganz GmbH – in absehbarer Zeit profitabel sein wird.

Die Geschäftstätigkeit der Veganz-Gruppe verursacht zudem eine Vielzahl von Kosten, wie z.B. Personal- und Verwaltungskosten. Bei einem erheblichen Teil dieser Kosten handelt es sich um Fixkosten. Veganz ist bestrebt, durch Kontroll- und Kostensenkungsmaßnahmen wie z. B. der ständigen Überprüfung der Profitabilität der geschäftlichen Aktivitäten und hinsichtlich des bedarfsorientierten Erwerbs von für die Entwicklung und des Vertriebs ihrer Produkte benötigten Wareneinsatzes, die Kosten des Geschäftsbetriebs zu reduzieren und auf einem niedrigen Niveau zu halten. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, den Umsatzrückgang nachhaltig zu stoppen, die Kosten weiter zu optimieren und den positiven Trend zu verstetigen und nachhaltig positive Erträge zu erwirtschaften, würde sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.1.4. Sowohl die der Planung der Emittentin zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze der Emittentin basieren weitgehend auf Schätzungen und können sich als fehlerhaft erweisen.

Planzahlen berücksichtigen die Erwartungen des Vorstands der Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt und orientieren sich in wesentlichen Teilen an den angekündigten Bestellungen von (Groß-)Kunden. Ob die in der Planung der Veganz getroffenen Annahmen und Schätzungen tatsächlich so eintreten, ist ungewiss. So können insbesondere die angekündigten Bestellungen der (Groß-)Kunden im Laufe des Geschäftsjahres, gegebenenfalls auch kurzfristig, geändert, gekürzt oder storniert werden.

Ein solches Risiko hat sich bereits in der Vergangenheit bei der nun auf die Veganz verschmolzenen Veganz GmbH materialisiert. So sanken bei der Veganz GmbH sowohl im Geschäftsjahr 2017 als auch im Geschäftsjahr 2018 jeweils die Umsätze gegenüber den Planergebnissen teilweise deutlich. Der Plan-Umsatz der Veganz GmbH in Höhe von EUR 34,5 Mio. wurde in 2017 um rund 41% und im Jahr 2018 um rund 8,1% verfehlt. Die Planunterschreitung in 2017 resultierte aus der Schließung von insgesamt sieben (7) veganen Supermärkten im Eigenbetrieb sowie der strategischen Neuaufstellung im Wholesale-Bereich in Form von Konzentration auf den Vertrieb von Produkten unter der Eigenmarke „Veganz“. In 2018 blieb der Absatz mit einzelnen Großhändlern hinter den Erwartungen der Gesellschaft zurück. Darüber hinaus betrug in 2018 der entgangene Umsatz durch Warenbestandslücken bzw. Fehlmengen in den Handelsregalen (sog. „out-of-stock“) ca. EUR 2,3 Mio.

Im Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 wurde der Umsatz der Veganz Group AG auf ca. EUR 15,48 Mio. gesteigert; dennoch wirkten sich steigende Logistikkosten sowie außergewöhnliche Belastungen im Zuge der TV-/Mediakampagne sowie der Verschmelzung negativ auf die Ertragsseite aus. So betrug das Ergebnis nach Steuern der Veganz Group AG im Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 ca. EUR -2,8 Mio. (Jahres-/Periodenfehlbetrag: ca. EUR -2,8 Mio.).

Es besteht daher das Risiko, dass sich die Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt. Erhebliche Abweichungen von der Unternehmensplanung könnten daher wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit

1.2.1. Die Emittentin ist von Großkunden u.a. im Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel abhängig.

Veganz erwirtschaftet den überwiegenden Teil der Umsatzerlöse mit mehreren Drogerien und Lebensmitteleinzelhändlern. Diese Kunden stehen in einem zunehmenden Wettbewerb zueinander und haben damit eine wesentliche Bedeutung für die geschäftliche Entwicklung der Emittentin (siehe auch: *“1.3.3 Veganz ist hinsichtlich des Vertriebs u.a. auf Drogerie- und Lebensmitteleinzelhändler insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz angewiesen. Die Marktstruktur jener Großhändler könnte sich infolge einer fortschreitenden Marktkonsolidierung nachteilig verändern. Ferner könnten Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler Konkurrenzprodukten oder veganen Eigenmarken den Vorzug geben. Die Struktur des Lebensmitteleinzel- und -großhandels könnte sich, insbesondere aufgrund einer Marktkonsolidierung, ändern und negative Auswirkungen auf die Absatzmenge und Absatzkonditionen der Veganz-Produkte haben.“*). So entfielen im Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 rund zwei Drittel des Umsatzes der Veganz auf die fünf (5) größten Kunden des Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandels (sog. Wholesale-Geschäft). Zwar konnte die Veganz in diesem Zeitraum u.a. durch die Erstarkung von wichtigen Kunden wie Rewe, Edeka und Kaufland innerhalb Deutschlands sowie die fortschreitende Internationalisierung die Vertriebswege weiter diversifizieren. Sollte es allerdings - nach erfolgter Verschmelzung - nicht gelingen, die Diversifikation voranzutreiben und gleichzeitig Bestandskunden zu halten oder einen Absatzrückgang mit ihnen durch die Gewinnung neuer Kunden oder den Ausbau des Geschäfts mit anderem Kunden auszugleichen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben.

1.2.2. Veganz ist von Auftragsproduzenten und der Lieferung von Waren/Produkten in einem qualitativ einwandfreien Zustand abhängig. Diese qualitative Abhängigkeit sowie der Ausfall von Auftragsproduzenten oder die Verzögerung von Lieferungen könnten negative Auswirkungen haben.

Veganz verfügt über keine eigene Produktion. Veganz-Produkte werden vielmehr inhouse entwickelt bzw. konzeptioniert und anschließend zu Produktionszwecken an Auftragsproduzenten (Lieferanten) ausgeschrieben. Veganz bezieht die für den Vertrieb erforderlichen Produkte sowie sonstige Materialien von verschiedenen Lieferanten aus verschiedenen Ländern (vor allem aus dem EWR) und ist deshalb von jenen Auftragsproduzenten abhängig.

Ein Wegfall oder eine Störung der Lieferbeziehungen könnte den Entwicklungsprozess der Veganz und somit auch den Vertrieb erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kontinuierliche Lieferung, insbesondere von ausländischen Lieferanten ansässig ist, aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise aufgrund von Störungen im Betriebsablauf, Streiks oder Naturkatastrophen, unterbrochen wird und die Roh- und Hilfsstoffe sowie die sonstigen Materialien nicht, nicht in der erforderlichen Qualität, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Darüber hinaus könnten Lieferanten gesetzliche Bestimmungen nicht einhalten oder Herkunftsgebiete nicht ordnungsgemäß deklarieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Zulieferer bestehende Lieferverträge mit Veganz nicht oder nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern oder kündigen. Die vorgenannten Umstände könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.2.3. Veganz ist aufgrund fälliger und gestundeter Forderungen aus Lieferbeziehungen in finanzieller Hinsicht von einigen – zu den Top 10 Lieferanten der Veganz zählenden – Lieferanten abhängig.

Die Rechte und Pflichten der Veganz GmbH aus den Liefervereinbarungen mit Lieferanten sind bedingt durch die Verschmelzung auf die Veganz Group AG übergegangen. Insofern besteht nunmehr eine finanzielle Abhängigkeit der Veganz Group AG von jenen wichtigen Produzenten und Lieferanten. Zum 30. November 2019 betragen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Lieferungen und Leistungen ca. EUR 5.138.000.

Mit einigen der zu den Top 10 Lieferanten zählenden Auftragsproduzenten hatte die Veganz GmbH im Rahmen ihrer Lieferbeziehung zur Lieferung von für die Veganz GmbH benötigten Nahrungsmitteln Vereinbarungen hinsichtlich der Stundung fälliger Forderungen aus der Lieferbeziehung geschlossen (die **„Stundungsvereinbarung“**). So bestehen – nach erfolgter Verschmelzung auf die Veganz Group AG nunmehr Forderungen gegen die Veganz Group AG aus Lieferbeziehungen der Veganz GmbH in Höhe von TEUR 300 mit der Copenrath Feingebäck GmbH. Als Sicherheit für die Zahlung der nach der Stundungsvereinbarung gestundeten Forderungen und der darauf entfallenden Zinsen wurde im April 2019 eine unwiderrufliche

Erwerbsoption zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („**Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft**“) und einer Option zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Veganz GmbH eingeräumt (die „**Erwerbsoptionen**“). Die Erwerbsoptionen wurden jeweils notariell beurkundet. Es besteht daher eine finanzielle Abhängigkeit von jenen wichtigen Produzenten, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

1.2.4. Das Markenimage der Veganz zu erhalten und stetig zu verbessern, ist für den Geschäftserfolg der Veganz-Gruppe essentiell. Eine negative Berichterstattung oder eine schlechte Verbraucherbewertung durch Zeitschriften oder Internetportale könnte die geschäftliche Aktivität der Veganz-Gruppe stark beeinträchtigen.

Der Erfolg von Veganz hängt maßgeblich von ihrer Fähigkeit ab, die Markenqualität und die Bekanntheit der Marke „Veganz“ zu erhalten und stetig zu verbessern und die Marke weiter zu internationalisieren und auf neue Vertriebsplattformen zu erweitern. So beabsichtigt die Emittentin für das Jahr 2020 eine neue TV-/Media-Kampagne in Deutschland und Österreich zur weiteren Förderung des Absatzes durchzuführen. Darüber hinaus beabsichtigt die Veganz die Erschließung neuer Sortimentskategorien (z. B. Protein Drinks, vegane Fisch- und Käsealternativen) und die weitere Überarbeitung der Produktverpackung, Rezepturen und Markenkommunikation um das Markenimage einschließlich Werbung und Verbraucherpromotionen weiter zu verbessern. Sollte es der Veganz nicht gelingen, den anhaltenden Trend zum Wohlbefinden durch vegane Lebensmittel und die veränderte Verbraucherwahrnehmungen bezüglich rein pflanzlicher Lebensmittel und deren Zutaten, die Nährstoffwartung an die Produkte und die verstärkte Aufmerksamkeit von Medien, Aktivisten und anderen Interessengruppen zu adressieren, könnte dies das Markenimage der Veganz beeinträchtigen und die Wettbewerbsposition der Veganz-Gruppe schwächen.

Darüber hinaus könnten sich für die vegane Lebensmittelbranche im Allgemeinen und für Veganz im Besonderen erheblich negative Folgen aus einer negativen Berichterstattung ergeben. Eine solche Berichterstattung kann auch in Form von Produkt-Tests durch Verbraucherzeitschriften, Bewertungsportalen im Internet oder durch Verbraucherschutzorganisationen erfolgen. Kritische Resonanz bzgl. einzelner Produkte der Veganz oder Inhaltsstoffe oder das Sortiment insgesamt können mitunter großen Einfluss auf das Konsumverhalten von Verbrauchern nehmen und zugleich den Absatz über Lebensmittelgroßhändler negativ beeinträchtigen. Eine negative Berichterstattung könnte zudem die Fähigkeit von Veganz beeinträchtigen, Verbraucher und/oder Großhändler im Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel zu binden und neue Kunden zu gewinnen.

Ferner könnte sich die Veganz negativen rechtlichen und regulatorischen Konsequenzen aussetzen. Eine negative Berichterstattung könnte sich auch aus dem tatsächlichen oder angeblichen Verhalten von Veganz - insbesondere bei Entwicklungs- und Vertriebsprozessen, Einhaltung von Vorschriften und Offenlegungen (insbesondere Veröffentlichung von Insiderinformationen oder Eigengeschäften von Führungskräften gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014)), Weitergabe oder unzureichendem Schutz von im Wege des Online-Vertriebs erhobenen Kundendaten sowie aus Maßnahmen, die von staatlichen Stellen und sonstigen Behörden diesbezüglich ergriffen wurden, ergeben. Negative Berichterstattung und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungen können die Geschäftsführung der Veganz beeinträchtigen und die für die Geschäftsentwicklung erforderlichen Ressourcen der Geschäftsführung binden und Kosten erhöhen. Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken.

1.2.5. Das Verhalten von einzelnen Wettbewerbern könnte zu einem Imageschaden hinsichtlich einzelner Produkte oder des Produktsortiments der Veganz insgesamt führen.

Veganz nimmt für sich in Anspruch, eine marktführende Position im Bereich pflanzliche Lebensmittel einzunehmen, deren Produkte – nach eigenen Angaben – gänzlich frei von tierischen Inhaltsstoffen, aber auch frei von tierischen Verarbeitungshilfsstoffen sind. Wettbewerber der Veganz könnten jedoch Produkte in den Verkehr bringen, die solche Anforderungen nicht erfüllen oder sogar ein Risiko für den Konsumenten darstellen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein solches Inverkehrbringen aufgrund mangelnder Differenzierung durch den Endkunden bzw. Großkunden auch negativ auf den Absatz vergleichbarer veganer Produkte und damit auch auf vergleichbare Produkte der Veganz-Gruppe auswirkt. Dies könnte zu einem Absatzrückgang der von Veganz hergestellten und vertriebenen Produkte führen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.2.6. *Veganz-Produkte könnten aufgrund einer Änderung Europäischer oder nationaler gesetzlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund anderer regulatorischer Änderungen nicht mehr in der bisherigen Art oder Menge hergestellt oder abgesetzt werden dürfen.*

Die Emittentin unterliegt diversen gesetzlichen Regelungen (u.a. auf Europäischer oder nationaler Ebene), einschließlich umweltrechtlicher Regelungen und Regelungen zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung oder der Vertrieb der Veganz-Produkte zukünftig restriktiveren gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise zum Verbraucherschutz) unterworfen werden. So ist denkbar, dass zum Beispiel die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird oder besondere Anforderungen an die Gestaltung von Verpackungen und die Kennzeichnung von Inhaltsstoffen gestellt werden. Solche Vorgaben könnten dazu führen, dass Veganz ihre Entwicklungsweise und Verpackungen ändern, Inhaltsstoffe austauschen oder gar die Entwicklung einzelner Produkte einstellen muss. Demgemäß könnten sich Vorschriften zu bestimmten Produktkomponenten wie bspw. Palmöl oder neue Kennzeichnungsvorschriften auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis von Veganz auswirken. Seit dem 13. Dezember 2014 müssen die Vorschriften der Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel beachtet werden. Sie löst die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung ab. Ziel der Verordnung ist es den Verbrauchern fundierte Entscheidungen und eine sichere Verwendung von Lebensmitteln zu ermöglichen und gleichzeitig den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und vermarkteten Lebensmitteln sicherzustellen. Ferner könnte die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu Palmöl und zur Rodung von Regenwäldern (2016/2222 (INI)) sowie die Verordnung (EU) Nr. 2018/290 der EU-Kommission vom 26. Februar 2018 „zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte von Glycidyl-Fettsäureestern in pflanzlichen Ölen und Fetten, Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder“ Herstellern wie Veganz zusätzliche Anforderungen auferlegen, einschließlich zusätzlicher Beschaffungs- und Kennzeichnungsanforderungen. Zwar befindet sich Veganz nach eigenen Angaben bei eigenen Produkten in der Umstellung auf Sonnenblumenöl und arbeitet ferner nach eigenen Angaben ausschließlich mit langjährigen zertifizierten Lieferanten zusammen um eine möglichst faire Produktion sicherzustellen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Aufwand zur Einhaltung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen getroffen werden muss, etwa ein erhöhter Investitionsbedarf wegen einer Umstellung der Verpackungskennzeichnung oder Überwachungspflichten von Produktionsabläufen. Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften könnte zu Geldbußen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit führen und gegebenenfalls auch einen Imageverlust für Veganz und deren Marke bedeuten. Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Veganz auswirken.

1.2.7. *Veganz könnte nicht in der Lage sein, neue vegane Produkte zu entwickeln, die den steigenden Anforderungen ihrer Kunden entsprechen.*

Der Markt für rein pflanzliche Lebensmittel unterliegt einem stetigen Wandel und wird von Trends, wie z. B. Nachhaltigkeit, Transparenz und Tierwohl geprägt, die auch Einfluss auf die Entwicklung und den Absatz von Produktion der Veganz haben. Die Branche ist bemüht, diesen Trends Rechnung zu tragen und neue Trends zu generieren. Begrenzte Regalkapazitäten der Händler führen möglicherweise dazu, dass bei der Aufnahme neuer Produkte in das Sortiment der Händler bestehende Produkte aus den Regalen oder generell aus dem Verkauf oder vom Markt genommen werden. Es besteht das Risiko, dass Veganz nicht in der Lage sein wird, veränderte Bedürfnisse der Kunden und Konsumenten vorherzusehen, neue geschmackliche Produktentwicklungen einzuführen und Trends zu generieren, die den steigenden Anforderungen von Verbrauchern und Großhändlern entsprechen. Veganz überarbeitet derzeit das Sortiment für vegane Lebensmittel und ferner das Design für ihre Produkte. Nach Ansicht von Veganz tritt das Unternehmen als erste Lebensmittelmarke in Deutschland mit dem sog. Eaternity-Siegel auf. Hiermit werden Veganz-Produkte auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien CO₂-Verbrauch, Wasserverbrauch, Tierwohl und den Schutz des Regenwaldes einer Bewertung auf Grundlage einer quantitativen Analyse der Umweltwirkung eines Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus zugeführt und das Ergebnis auf den Produkten mit einem Siegel kenntlich gemacht. Dennoch könnte Veganz vergeblich in die Entwicklung, Produktion und Vermarktung neuer Produkte investieren, die sich am Markt nicht gegen Produkte von Wettbewerbern durchsetzen können oder die den Erwartungen der Kunden nicht gerecht werden. Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken.

1.2.8. Veganz könnte die im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten verletzen.

Die Veganz Group AG unterliegt als Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH nunmehr den zwischen der Veganz GmbH und kreditfinanzierenden Banken im Rahmen der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen vereinbarten verschiedenen Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten (sog. Covenants), die während der Dauer der Vereinbarung beachtet werden müssen. Die Verbindlichkeiten der Emittentin betragen zum 30. November 2019 EUR 15.516.203,54 (davon entfielen EUR 3.797.324,95 auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und EUR 6.334.881,36 auf sonstige Verbindlichkeiten).

Zwar unterliegt Veganz im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen derzeit keinen finanziellen Verhaltenspflichten (z. B. Einhaltung von Verschuldungskennziffern). Bei einer Verletzung der in zukünftigen Finanzierungsvereinbarung vorgegebenen Verpflichtungen könnte es zu vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen in der gesamten Höhe des Darlehens in kommen. Sollte in diesen oder zukünftigen derartigen Fällen die Rückzahlung aus vorhandener Liquidität nicht möglich sein, so wäre Veganz unter Umständen gezwungen, andere Darlehen mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen oder Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögensgegenständen zu schaffen, oder dies sogar zum erforderlichen Zeitpunkt unmöglich sein. Zudem könnte die finanzierende Bank versuchen, Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin zu nehmen.

Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnten erhebliche negative Folgen auf die Geschäftstätigkeit und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz haben.

1.2.9. Der Markenschutz der Veganz-Gruppe könnte nicht ausreichend sein.

Nach erfolgter Eintragung der Verschmelzung hält die Emittentin Markenrechte (Wort- und Bildmarken) an der Bezeichnung „Veganz“ für die Europäische Union (Gemeinschaftsmarke), die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Dennoch ist nicht sichergestellt, dass die Markenregistrierung einen umfassenden Schutz vor Nachahmung bietet. Ein unzureichender Schutz des geistigen Eigentums der Veganz-Gruppe kann zu einer Minderung zukünftiger Erträge führen, wenn andere Hersteller Produkte herstellen oder vermarkten können, die denjenigen, die von der Veganz-Gruppe entwickelt wurden, ähnlich sind. Hierdurch könnte ihre Wettbewerbsposition beeinträchtigt werden, und daraus möglicherweise resultierende Umsatzeinbußen könnten sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken.

1.2.10. Das Risikomanagementsystem von Veganz könnte nicht ausreichend sein.

Die Emittentin hatte bis zur Verschmelzung mit der Veganz GmbH kein eigenes Risikomanagementsystem. Bis zu ihrem Erlöschen war die Veganz GmbH nach dem IFS Broker Standard der International Featured Standards zertifiziert und beinhaltet u.a. ein Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem sowie das Ressourcenmanagement. Logistik, Lager und Lieferanten werden einer jährlichen Risikoanalyse unterzogen. Die Zertifizierung ist bedingt durch die Gesamtrechtsnachfolge auf die Veganz Group AG übergegangen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Risikomanagementsystem von Veganz als nicht ausreichend erweist und Lücken bzw. Mängel im Risikomanagementsystem zu spät erkennbar werden. Es ist dabei unsicher, ob es gelingt, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum das Risikomanagementsystem angemessen auszubauen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass trotz laufender Überwachung der internen Limitvorgaben Mitarbeiter bewusst oder unbewusst riskante Positionen eingehen, die nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Sollte es Veganz nicht gelingen im Rahmen ihres Risikomanagementsystems die bestehenden Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben.

1.2.11. Die Verfahren und Einrichtungen zur Compliance-Überwachung sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige rechtliche Verstöße zu verhindern oder aufzudecken.

Veganz verfügt - nach erfolgter Verschmelzung - über Verfahren und Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien (Compliance-System). Mit Lieferanten und Kunden werden branchenübliche Verhaltenskodizes, die Teil der maßgeblichen Rahmenverträge sind, abgeschlossen. Zudem werden regelmäßig Mitarbeiterschulungen hinsichtlich Datenschutz- und kartellrechtlichen Themen angeboten. Ferner hat der Aufsichtsrat der Emittentin am 2. Dezember 2019 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bzgl. der zukünftigen Prüfungen von Jahresabschlüssen, Risikomanagement und Compliance eingesetzt. Dieses System könnte nicht ausreichend sein, um

Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen oder Schadensersatzklagen, dem Ausschluss von bzw. der Nichtzulassung für Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der Veganz führen. Es kann nicht garantiert werden, dass das bestehende und zukünftige System zur Compliance-Überwachung der Veganz angemessen ist und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt wird. Wesentliche Risiken für die Veganz könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Sollte die Compliance-Überwachung von Veganz nicht ausreichend oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz haben.

1.2.12. Die Veganz-Gruppe ist von Logistikunternehmen abhängig.

Veganz besitzt keine eigene Logistik und nutzt bei der Belieferung ihrer Kunden externe Logistikunternehmen. Die Veganz-Gruppe ist daher von einem reibungslosen Ablauf der von Dritten ausgeführten Logistik abhängig. Die beauftragten Logistikunternehmen übernehmen die Abholung der Produkte der Veganz-Gruppe bei den Auftragsproduzenten der Veganz, lagern diese ggf. in eigenen Hallen zwischen und liefern die Produkte anschließend an die Kunden von Veganz. Ausfälle oder Streiks, die die Logistikunternehmen betreffen, kann die Veganz-Gruppe nicht im erforderlichen Umfang durch eigene Logistik auffangen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es – aus welchem Grund auch immer (z. B. bedingt durch Streiks, welche Logistikunternehmen betreffen) – zu Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Belieferung der Kunden kommt und Veganz dadurch Umsatzrückgänge oder Reputationsverluste erleidet. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass einzelne Logistikunternehmen Verträge nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen verlängern oder bestehende Verträge kündigen und dass Veganz im Fall des Auslaufens oder der Kündigung eines Vertrags nicht in der Lage ist, ohne zeitliche Verzögerung einen Vertrag mit einem anderen Logistikunternehmer überhaupt oder zu gleich günstigen Bedingungen abzuschließen. Die vorgenannten Umstände könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.2.13. Die Veganz-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg der Veganz-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für das Vorstandsmitglied und Gründer, Jan Bredack, sowie für andere Führungs- und Fachkräfte, die Veganz maßgeblich prägen. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. Veganz kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen und zu rekrutieren. Der Verlust von Führungskräften oder von sonstigen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben.

1.2.14. Störungen und Ausfälle der EDV-Systeme der Veganz-Gruppe könnten zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf führen.

Die Veganz-Gruppe setzt EDV-Systeme ein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens sowie das Berichts-, Steuerungs- und Bestandswesen notwendig sind. Die Veganz-Gruppe betreibt derzeit keine unabhängigen Systeme an voneinander getrennten Orten. Ferner sind die EDV-Systeme derzeit – bis auf zwei Server – nicht redundant und die Daten werden nicht regelmäßig gespiegelt. Datensicherungen erfolgen täglich auf elektronischen Datenträgern, die extern gelagert werden. Störungen und Ausfälle der EDV-Infrastruktur lassen sich dennoch grundsätzlich nicht ausschließen. Hierdurch besteht insbesondere das Risiko des Datenverlustes und sonstiger Fehlfunktionen. Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software, eine verminderte Datenübertragungsgeschwindigkeit und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Stromausfall, Unfall, Sabotage oder andere Gründe, können zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf der Veganz-Gruppe führen.

Veganz verwendet für wesentliche Aufgaben bei der Unternehmensführung, unter anderem im Bereich des Kostenmanagements und bei der Analyse der Bedarfsermittlung, überwiegend fremde Softwarelösungen. Hierzu zählen insbesondere betriebsinterne Berichts- und Steuerungsprogramme. Die ungestörte Funktionsweise und die

Fortentwicklung dieser Softwaresysteme sind für die wirtschaftliche Durchführung der Geschäftstätigkeiten von Veganz von hoher Bedeutung. Leistungsstörungen oder ein Ausfall dieser Softwaresysteme könnten, abhängig von deren Dauer und Schwere, Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben. Eine Reparatur oder Wiederherstellung der Softwaresysteme könnte durch verschiedene Gründe verzögert oder erschwert werden.

Sollten die EDV-Systeme der Veganz-Gruppe gestört werden oder ausfallen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken.

1.2.15. Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben, die die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinträchtigen könnten.

Die Emittentin war bislang nicht Gegenstand einer steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Prüfung. Allerdings war die verschmolzene Veganz GmbH (bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung) Gegenstand einer andauernden Sozialversicherungsprüfung, deren Ergebnis gegebenenfalls Anlass zu Nachzahlungen durch die Emittentin bieten könnte. Es besteht das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte. Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der Emittentin ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Emittentin kommt. Sollten sich eine oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken.

1.2.16. Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der Veganz-Gruppe, bei Lieferanten, aber auch bei Großkunden, die von der Veganz-Gruppe beliefert werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Veganz-Gruppe nachteilig beeinflussen.

Bei Lieferanten, Kunden und Großkunden, mit denen die Veganz-Gruppe in Geschäftsverbindungen steht und der Veganz-Gruppe selbst, könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Produktion oder der Vertrieb bei der Veganz-Gruppe beeinträchtigt werden. Zudem könnte es aber auch bei den Kunden der Veganz-Gruppe zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Verkauf der Produkte der Veganz-Gruppe in erheblichem Maße eingeschränkt wäre. Hierdurch und durch die anderweitig aus diesen Gründen eintretenden Folgen bei Unternehmen, mit denen die Veganz-Gruppe in Rechtsbeziehungen steht, aber auch bei Unternehmen der Veganz-Gruppe, könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, die sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe auswirken könnten.

1.2.17. Es könnten Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren entstehen.

Als international tätiges Unternehmen ist die Veganz-Gruppe rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren, insbesondere in den Bereichen Lebensmittelrecht, Vertragsrecht, Steuerrecht sowie Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht. Jene Risiken haben sich bei der auf sie verschmolzenen Veganz GmbH bereits materialisiert. Entgegen der Verpflichtung des § 42a Abs. 2 GmbHG wurde der Jahresabschluss der Veganz GmbH zum 31. Dezember 2017 nicht innerhalb einer Frist von acht Monaten nach Geschäftsjahresende festgestellt und ferner nicht innerhalb der handelsgesetzlichen Frist zur Offenlegung veröffentlicht. Der Veganz GmbH wurde infolgedessen ein Bußgeld angedroht, welches jedoch angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Feststellung und Veröffentlichung nicht verhängt wurde.

Die Ergebnisse von Rechtsstreiten können oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe haben können.

1.2.18. Risiken könnten aus der Verlässlichkeit von Meinungen und den Prognosen entstehen.

Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussagen handelt es sich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter in leitenden Funktionen der Unternehmen der Veganz-Gruppe. Sie geben die gegenwärtige Auffassung dieser Personen im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind und damit verschiedenen Risiken im Hinblick auf ihr tatsächliches Eintreten

ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen. Weder Veganz noch die Geschäftsführung und Mitarbeiter in leitenden Positionen der Unternehmen der Veganz-Gruppe gewährleisten die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen und den Eintritt der prognostizierten Entwicklung. Anleger werden im Übrigen darauf hingewiesen, dass weder die Emittentin noch die OneCrowd Securities GmbH verpflichtet sind, in diesem Prospekt enthaltene Meinungen und Prognosen im Hinblick auf zukünftige mögliche Ergebnisse zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse und Entwicklungen anzupassen. Gesetze und Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

1.2.19. Der Hauptaktionär der Veganz, Herr Jan Bredack, hat als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Veganz maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin. Hieraus können sich Konflikte mit den Interessen der Anleihegläubiger ergeben.

Herr Jan Bredack hält mittelbar als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft ca. 34,5% des Grundkapitals und mithin der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin und ist vom Aufsichtsrat der Gesellschaft als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt. Darüber hinaus ist Herr Jan Bredack alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Veganz-Beteiligungs-KG, die wiederum ca. 18,7% des Grundkapitals und mithin der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin hält, so dass Herr Bredack insgesamt (bei konsolidierter Betrachtung der Stimmrechte) 53,2% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin kontrolliert. Durch diese hervorgehobene Stellung als mittelbarer Hauptaktionär der Emittentin und gleichzeitig deren einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist Herr Jan Bredack in der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und damit auch auf die Unternehmensstrategien der Veganz-Gruppe auszuüben. Aus dieser hervorgehobenen Stellung könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass persönliche Interessen von Herrn Jan Bredack mit Interessen der Anleihegläubiger gegebenenfalls kollidieren könnten und Herr Jan Bredack persönliche Interessen als Hauptaktionär gegenüber den Interessen der Anleihegläubiger vorziehen könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz-Gruppe sowie auf die Fähigkeit der Emittentin zu Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen haben.

1.3. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

1.3.1. Durch Änderung des Verbraucherkonsumverhaltens könnte Veganz nicht mehr in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge zu verkaufen und dadurch Umsatzeinbußen erleiden.

Die Veganz-Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze mit der Entwicklung, Vermarktung und dem Vertrieb veganer Lebensmittel wie u.a. Süßwaren. Vegane Lebensmittel sind durch einen Verzicht auf alle tierischen Bestandteile sowie auf Produkte, für deren Herstellung tierische Bestandteile verwendet werden gekennzeichnet. Sowohl der Lebensmittelmarkt insgesamt als auch der Nischen-Markt für vegane Lebensmittel im Speziellen unterliegen einem permanenten Wandel und das Konsumverhalten der Kunden ändert sich fortlaufend. So legen vegane Verbraucher einen größeren Wert auf eine nachhaltige Produktion über die gesamte Wertschöpfungskette erwarten jedoch dass vegane Lebensmittel die gleichen sensorischen Eigenschaften aufweisen wie nicht vegane Lebensmittel. So sollen Fleischersatzprodukte die gleiche Farbe, Biss und Geschmack aufweisen und zugleich sättigen und Nährstoffe wie Eiweiß oder Mineralstoffe liefern sowie möglichst ohne Zusatzstoffe wie Geschmacksverstärker oder synthetische Aromastoffe auskommen. Gemäß einer Befragung des Marktforschungsunternehmens Mintel über das Konsumverhalten zu Fleischersatzprodukten ist in Deutschland ein reduzierter Konsum von Fleischersatzprodukten zu verzeichnen. Gaben im Juli 2017 noch 15% der deutschen Verbraucher an Fleischersatzprodukte innerhalb der letzten drei Monate gekauft zu haben, waren es 2018 nur noch 10%, die in einem ähnlichen Zeitraum Fleischersatzprodukte kauften (*Quelle: Mintel, „Großbritannien löst Deutschland als Spitzenreiter für vegane Produkteinführungen ab“, Presse-Mitteilung vom 11. Februar 2019, abrufbar unter: <https://de.mintel.com/pressestelle/grossbritannien-loest-deutschland-als-spitzenreiter-fuer-vegane-produkteinfuehrungen-ab>; abgerufen am 25. Oktober 2019).*

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Inhaltsstoffen, die Veganz bei der Entwicklung ihrer Produkte verwendet, können dazu führen, dass Kunden die Produkte der Veganz-Gruppe mit entsprechenden Inhaltsstoffen nicht mehr oder nicht mehr in der geplanten Menge nachfragen und dadurch der Umsatz der Veganz-Gruppe sinkt. Ferner ist es denkbar, dass verunreinigte Rohstoffe oder neue Erkenntnisse über heute verwendete Rohstoffe oder Erkenntnisse und Meinungen über vegane Ernährung zu einem veränderten Verbraucherkonsumverhalten führen. Nach Ansicht der Bundesregierung „erschwert eine rein pflanzliche Ernährung die ausreichende Versorgung des Körpers mit einigen wichtigen Nährstoffen. Dies gilt vor allem für

das Vitamin B12, das fast nur in tierischen Lebensmitteln vorkommt. Nach heutigem Kenntnisstand können Veganer eine ausreichende Versorgung mit diesem Vitamin nur durch die Einnahme spezieller Präparate sicherstellen. Wer sich über einen längeren Zeitraum hinweg Vitamin B12-arm ernährt, riskiert daher gesundheitliche Beeinträchtigungen. So können negative Folgen für die Zellfunktion oder neurologische Störungen auftreten. Auch die ausreichende Versorgung mit anderen Nährstoffen ist durch eine strikt vegane Ernährung gefährdet“ (Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 16. August 2016; abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vegane-ernaehrung-kann-risiken-haben-417018>; abgerufen am 3. Juni 2019). Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund solcher Veröffentlichungen oder Entwicklungen die Nachfrage nach veganen Lebensmitteln und damit auch nach Produkten der Veganz-Gruppe zukünftig in nicht unerheblichem Maße sinkt und die Umsätze der Veganz-Gruppe ebenfalls sinken. Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz auswirken.

1.3.2. Veganz könnte sich im Wettbewerb auf dem Markt für pflanzliche Lebensmittel nicht behaupten oder aufgrund von Produkten ihrer Wettbewerber nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Im Lebensmittelmarkt im Allgemeinen und im Bereich pflanzlicher Lebensmittel im Besonderen, besteht ein großer, anhaltender Wettbewerb verschiedenster Anbieter. Die Veganz-Gruppe steht daher in ständigem Wettbewerb mit Herstellern und Vertreibern gleichartiger veganer Produkte und verfügt derzeit über ein Produktportfolio von ca. 160 Artikeln (Stand: Oktober 2019). Nach einer Befragung des Marktforschungsunternehmens Mintel wünschen sich 52% der in Deutschland Befragten eine größere Auswahl von gesünderen Frisch-Convenience- und Fertiggericht-Optionen. Darüber hinaus fiel die Neuproduktentwicklung von veganen Lebensmitteln von 15% im Jahr 2017 in 2018 um zwei Prozentpunkte auf 13% (Quelle: Mintel, „Großbritannien löst Deutschland als Spitzenreiter für vegane Produkteinführungen ab“, Presse-Mitteilung vom 11. Februar 2019, abrufbar unter: <https://de.mintel.com/pressestelle/grossbritannien-loest-deutschland-als-spitzenreiter-fuer-vegane-produkteinfuehrungen-ab>; abgerufen am 3. Juni 2019). Wettbewerber könnten Produkttrends daher früher identifizieren und ihre Produktpalette entsprechend früher anpassen und sich einen Wettbewerbsvorteil sichern. Verstärkter Wettbewerb und ein damit einhergehender verstärkter Preisdruck können dazu führen, dass Veganz ihre Produkte nicht mehr in der geplanten Menge oder zu den geplanten Konditionen vertreiben kann und Absatzreduktionen und/oder Preissenkungen in Kauf nehmen muss.

Außerdem könnten Wettbewerber aufgrund von im Vergleich zu Veganz besseren Finanzierungsmöglichkeiten, Neuentwicklungen oder verbesserten Produktionsanlagen ihre Position zu Lasten der Veganz ausbauen. Produktneuentwicklungen von Wettbewerbern könnten den Produkten der Veganz zudem geschmacklich oder preislich überlegen sein. Dies könnte zu einem verstärkten Konsum der Produkte von Wettbewerbern und einem Rückgang des Konsums der Veganz-Produkte führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Veganz nicht in der Lage sein wird, auf solche Neuentwicklungen zeitnah oder überhaupt zu reagieren. Außerdem könnten Wettbewerber durch eine bessere Vermarktung ihrer Produkte eine größere Akzeptanz bei Kunden und Endverbrauchern und damit eine verstärkte Nachfrage dieser Produkte zu Lasten der Produkte der Veganz erreichen. Die vorgenannten Umstände könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

1.3.3. Veganz ist hinsichtlich des Vertriebs u.a. auf Drogerie- und Lebensmitteleinzelhändler insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz angewiesen. Die Marktstruktur jener Großhändler könnte sich infolge einer fortschreitenden Marktkonsolidierung nachteilig verändern. Ferner könnten Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler Konkurrenzprodukten oder veganen Eigenmarken den Vorzug geben. Die Struktur des Lebensmitteleinzel- und -großhandels könnte sich, insbesondere aufgrund einer Marktkonsolidierung, ändern und negative Auswirkungen auf die Absatzmenge und Absatzkonditionen der Veganz-Produkte haben.

In der Bundesrepublik Deutschland vertreibt Veganz ihre Produkte über Drogerien wie Rossmann, dm und Müller sowie über namhafte Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie z.B. Edeka, REWE oder Kaufland. International vertreibt Veganz seine Produkte über Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie Aspiag/Spar (Österreich), Spar (Italien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Griechenland, Zypern), Kaufland International (Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Polen), Coop (Schweiz, Dänemark) und Sonae/Continente (Portugal/Polen). Jene Lebensmittelgroß- und -einzelhändler stehen in einem starken Wettbewerb zueinander. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Wettbewerb der Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler zu einer Veränderung der Marktstruktur, beispielsweise einer weiteren Konzentrierung im Bereich der Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler führt. Folge einer solchen Veränderung der Marktstruktur,

insbesondere einer Konsolidierung bzw. Konzentrierung, könnte eine Steigerung des Preisdrucks im Lebensmittelhandel und damit auch auf Produzenten und Lieferanten wie Veganz und infolgedessen der Verlust von Kunden von Veganz sein.

Der steigende Preisdruck und der Verlust von Kunden könnten dazu führen, dass Veganz ihre Produkte nicht in der geplanten Menge und/oder zu den geplanten Konditionen absetzen kann. Darüber hinaus führen Einzelhändler auch eigene oder andere vegane Produkte, die direkt mit Produkten der Veganz um Verkaufsflächen und Verbraucher konkurrieren. Es besteht daher das Risiko, dass Lebensmitteleinzel- und -großhändler Produkten von Mitbewerbern oder ihren eigenen Handelsmarken den Vorzug gegenüber Veganz-Produkten einräumen und diese in Form eines sog. „Abtauschs“ durch eigene Handelsmarken ersetzen. Die vorgenannten Umstände könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz haben.

1.3.4. Die geschäftliche Entwicklung der Veganz hängt insbesondere von der konjunkturellen und demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ab. Zudem könnten sich rapide ändernde politische, wirtschaftliche und/oder finanzielle Marktbedingungen auch in den europäischen Märkten, in denen Veganz ihre Produkte gegenwärtig oder zukünftig vertreibt, negativ auf Veganz auswirken.

Die geschäftliche Entwicklung der Veganz-Gruppe ist in hohem Maße von der Nachfrage nach veganen Lebensmitteln insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland abhängig, die wiederum maßgeblich von der konjunkturellen Lage beeinflusst wird. Die konjunkturelle Lage ist wiederum insbesondere von den allgemeinen makroökonomischen Bedingungen, dem Verbrauchervertrauen, dem Beschäftigungsniveau, der Verschuldung der Verbraucher, Energiekosten und anderen Faktoren beeinflusst.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts (Destatis) fiel das Bruttoinlandsprodukt („BIP“) im 2. Quartal 2019 etwas niedriger aus. So ging das reale (preisbereinigte) BIP im 2. Quartal 2019 saison- und kalenderbereinigt um 0,1 % gegenüber dem Vorquartal zurück. Die deutsche Wirtschaftsleistung hat sich somit etwas abgeschwächt. Im 1. Quartal 2019 hatte die deutsche Wirtschaft noch um 0,4 % zugelegt (*Quelle: Destatis, Pressemitteilung vom 27. August 2019*). Zuletzt war die deutsche Wirtschaftsleistung gemessen als BIP mit -0,2 % im 3. und 0,0 % im 4. Quartal 2018 leicht rückläufig beziehungsweise stagnierte. Darüber hinaus vertreibt Veganz ihre Produkte derzeit auch an Großhändler und Verbraucher in anderen europäischen Ländern wie Österreich, Tschechien, Slowakei, Dänemark, Schweiz und Portugal. Sollten sich politische, wirtschaftliche und allgemeine Marktbedingungen in Europa und insbesondere in diesen Regionen ändern, könnte dies die Rentabilität und finanzielle Situation von Kunden in diesen Regionen beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Nachfrage nach Veganz-Produkten auswirken. Kernzielgruppe der Veganz ist die sogenannte "ambitionierte kreative Avantgarde", Menschen – vorwiegend jüngeren Alters –, die sich diesem vorwiegend großstädtischem Milieu zugehörig fühlen. Diese gehören – nach Ansicht der Gesellschaft – zur mittleren oder oberen Mittelschicht und weisen per se eine höhere Kaufkraft auf. Die privaten Konsumausgaben in Deutschland stiegen im Quartalsvergleich um 1,1 % (*Quelle: Destatis, Pressemitteilung Nr. 196 vom 23. Mai 2019, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_196_811.html; zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2019*). Eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland als dem derzeitigen Hauptmarkt der Veganz, kann sich nachteilig auf die Nachfrage insbesondere dieser Kernzielgruppe nach Veganz-Produkten auswirken und dazu führen, dass die Veganz für ihre Produkte einen Rückgang der Nachfrage verzeichnen muss. Zwar könnte eine schwache Konjunkturentwicklung und eine damit verbundene Kaufzurückhaltung der Endverbraucher auch zu einer branchenbezogenen Marktberreinigung und damit zu sinkendem Wettbewerbsdruck bei der Emittentin führen. Ein Umsatzrückgang, auch bei sinkendem Wettbewerbsdruck, könnte jedoch möglicherweise auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz wesentlich negativ beeinflussen.

Darüber hinaus ist die Veganz dem Trend zur zunehmenden Alterung der Bevölkerung ausgesetzt. Wenngleich durch eine hohe Nettozuwanderung das Tempo und das Ausmaß der Alterung gemindert werden kann, sind die Unterschiede zwischen der Anzahl der Menschen in den jüngeren und in den mittleren Altersstufen sehr groß und können voraussichtlich nicht durch die Nettozuwanderung ausgeglichen werden (*Quelle: Destatis, „Alterung der Bevölkerung durch aktuell hohe Zuwanderung nicht umkehrbar“; Pressemitteilung Nr. 021 vom 20. Januar 2016*). Im Jahr 2018 waren in Deutschland 51,8 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 66 Jahren. Bis zum Jahr 2035 wird die erwerbsfähige Bevölkerung um rund 4 bis 6 Millionen auf 45,8 bis 47,4 Millionen schrumpfen. Anschließend wird sie sich zunächst stabilisieren und danach bis zum Jahr 2060 je nach der Höhe der Nettozuwanderung auf 40 bis 46 Millionen sinken (*Quelle: Pressemitteilung vom 27. Juni 2019 – 242/19*). Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) wird die Anzahl der

Menschen in Deutschland mit Alter ab 67 Jahre steigen. Diese stieg bereits zwischen 1990 und 2018 um 54 % von 10,4 Millionen auf 15,9 Millionen und wird bis 2039 um weitere 5 bis 6 Millionen auf mindestens 21 Millionen wachsen und anschließend bis 2060 relativ stabil bleiben (*Quelle: Pressemitteilung vom 27. Juni 2019 – 242/19.*).

Eine zunehmende Alterung der Bevölkerung könnte sich negativ auf die Umsätze insbesondere mit Blick auf die Kernzielgruppe der Veganz auswirken. Zwar geht Veganz davon aus, dass ihre Kernzielgruppe mit der Marke „mitwächst“, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich dies auch in gleichbleibenden Konsum für Veganz-Produkte niederschlägt oder die Kernzielgruppe gegebenenfalls andere Produkten von Wettbewerbern bevorzugen könnte (siehe auch: *„Veganz könnte sich im Wettbewerb auf dem Markt für vegane Lebensmittel nicht behaupten oder aufgrund von Produkten ihrer Wettbewerber nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.“*). Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veganz auswirken.

1.4. Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

1.4.1. Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

1.4.2. Die Schuldverschreibungen sowie die Emittentin verfügen über kein eigenes Rating, so dass Investoren bei ihrer Anlageentscheidung nicht die Bonitätseinschätzung einer externen Ratingagentur berücksichtigen können. Es könnten nicht von der Emittentin in Auftrag gegebenen Ratings mit einer ungünstigen Kredit-/Bonitätseinschätzung veröffentlicht werden.

Die Schuldverschreibungen und die Emittentin verfügen über kein eigenes Rating. Insofern können Investoren bei ihrer Anlageentscheidung nicht die Bonitätseinschätzung einer externen Ratingagentur berücksichtigen, die im Rahmen eine solchen Ratings typischerweise Risiken des Markts, des Emittenten, der Struktur des Finanzinstruments und sonstige Faktoren analysiert, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben

könnten. Auch der Preis der Anleihe kann naturgemäß die Bewertung einer Ratingagentur nicht berücksichtigen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine Rating-Agentur, ohne hierzu von der Emittentin beauftragt zu sein, ein Rating der Schuldverschreibungen oder der Gesellschaft anfertigt und ohne Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht. Je nach Ratingstufe könnte sich ein solches Rating erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Schuldverschreibungen der Emittentin sowie die Kosten, Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung der Emittentin auswirken.

1.4.3. Bis zur Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Schuldverschreibungen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in ein börsliches Segment (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) ist geplant. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den börslichen Handel einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität der gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

1.4.4. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind dadurch bei einem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

1.4.5. Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Der Abschluss der Emittentin wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

1.4.6. Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

1.4.7. Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

1.4.8. Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Die Anleihebedingungen können nach Maßgabe der Anleihebedingungen sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) geändert werden. Die Anleihegläubiger können hierbei insbesondere Maßnahmen zur Restrukturierung (z.B. Zinsstundung, Verlängerung der Fälligkeit der Forderung) mit den in den Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen. Ein Anleihegläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des SchVG Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen kann negative Auswirkungen auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben. Der gegebenenfalls durch Beschluss der Gläubigerversammlung bestellte gemeinsame Vertreter hat verschiedene ihm durch die Anleihebedingungen, das SchVG oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumte Aufgaben und Befugnisse. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren. Für den einzelnen Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass er bei der Übertragung von Befugnissen auf den gemeinsamen Vertreter überstimmt wird und dass der gemeinsame Vertreter seine Aufgaben und Befugnisse in einer Weise ausübt, die nicht dem Willen einzelner Anleihegläubiger entspricht.

1.4.9. Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Diese Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihr gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten

(Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

1.4.10. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Vielmehr treten die Inhaber von Schuldverschreibungen – wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben - hinter sämtliche Gläubiger der Emittentin im Rang zurück. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht daher das Risiko, dass die Bonität der Emittentin nicht ausreicht, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Ein Teil- oder Totalverlust des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

1.4.11. Die Schuldverschreibungen können vorzeitig durch die Emittentin zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig nach ihrer Wahl gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen je nach Wahl-Rückzahlungsjahr entweder zu 101,5 %, 101,0% oder 100,5 % des Nennbetrags zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Ferner steht der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen und aufgrund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags zu. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

1.4.12. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Unter den Voraussetzungen des § 8 der Anleihebedingungen sind die Gläubiger zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurück zu erwerben oder zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie dann nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

1.4.13. Die Schuldverschreibungen könnten nur in geringerem als dem erwarteten Umfang platziert werden.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 10 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass im Fall der Begebung der Schuldverschreibungen das Zielvolumen platziert wird. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Schuldverschreibungen nur mit einem geringeren Volumen ausgegeben werden. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Liquidität für ihre geschäftlichen Zwecke zur Verfügung steht. Auch könnte sich das geringere Volumen an Schuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

1.4.14. Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen könnten. Die Emission solcher Schuldverschreibungen würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte dann sinken. Dies könnte bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleihegläubiger führen.

1.4.15. Anleger haben keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Veganz beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös (nach Abzug der Kosten sowie der Platzierungsprovision für OneCrowd Securities GmbH) u.a. für die Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten, die Finanzierung einer TV-Medienkampagne und Investitionen in Marketing und Vertriebs-Außendienst zu verwenden. Die Emittentin ist jedoch in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Emissionserlöses frei. Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung der Schuldverschreibung. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin im Hinblick auf die zeitliche Reihenfolge und die tatsächliche Allokation zu einer anderen Verwendung entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Emissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Emissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

1.4.16. Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Veganz Group AG mit Sitz in Düsseldorf (zukünftig Berlin) und der Geschäftsanschrift Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „**Veganz-Gruppe**“ oder „**Veganz**“) übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und erklärt gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Prospektverordnung, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit allen Dokumenten gelesen und verstanden werden, die hierin enthalten sind. Auf jede Website, auf die in diesem Emissionsprospekt verwiesen wird, wird lediglich zu Informationszwecken verwiesen und jene Website ist nicht Bestandteil dieses Prospekts.

2.2. Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF hat den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden und sollte ferner nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Potentielle Anleger sollten daher ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Informationen, die auf der Webseite der Gesellschaft (www.vegan.de) oder (<https://vegan.de/IR>) enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, und diese Informationen wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt.

2.3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) von bis zu EUR 10 Mio. 7.5 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 10. Februar 2025 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254NF5

Wertpapierkennnummer (WKN): A254NF

2.4. Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Veganz Group AG, Düsseldorf, hat ausschließlich der OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden („**OneCrowd**“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während des Angebotszeitraums für das Crowd-Angebot (wie in „7.4 Angebotszeitraum“ definiert) in Deutschland und Luxemburg erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (*Frankfurter Wertpapierbörse*) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

2.5. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines von der CSSF gebilligten Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines von der CSSF gebilligten Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

2.6. Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, können die nachfolgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden sowie - während der üblichen Geschäftszeiten - am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- die Anleihebedingungen;
- der geprüfte verkürzte Zwischenabschluss der Veganz Group AG vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019;

Zukünftige Jahresabschlüsse sowie Halbjahresfinanzberichte und Zwischenberichte der Emittentin werden auf

der Internetseite der Emittentin (<https://veganz.de/IR>) zur Verfügung gestellt.

2.7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf Schätzungen und Annahmen hinsichtlich zukünftiger möglicher Ereignisse, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, (siehe unter anderem Abschnitt „6.3 Strategie“);
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Veganz-Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerber und der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Lebensmittelbranche, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der der Veganz-Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der – Veganz-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der Veganz wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger der Schuldverschreibungen führen. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.8. Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Veganz Group AG sind „geprüft“ und wurden dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro (€). Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

2.9. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten,

Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**Externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Veganz oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- Statistisches Bundesamt (Destatis), Destatis, Pressemitteilung Nr. 196 vom 23. Mai 2019, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_196_811.html; zuletzt abgerufen am 3. Juni 2019);
- Destatis, „Alterung der Bevölkerung durch aktuell hohe Zuwanderung nicht umkehrbar“; Pressemitteilung Nr. 021 vom 20. Januar 2016);
- Destatis, Pressemitteilung Nr. 316, vom 24. August 2018;
- Statista, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/515770/umfrage/umsatz-mit-vegetarischen-und-veganen-lebensmitteln-in-deutschland/>, abgerufen am 23.10.2019);
- Destatis, Pressemitteilung vom 27. Juni 2019 – 242/19, Bevölkerung im Erwerbsalter sinkt bis 2035 voraussichtlich um 4 bis 6 Millionen, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pm-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 23. Oktober 2019)
- Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat), Eurostat, Pressemitteilung vom 15.05.2019, <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9786901/2-15052019-AP-DE.pdf/1e86783e-2812-4407-a231-af40adae86ba>);
- Mintel, „Großbritannien löst Deutschland als Spitzenreiter für vegane Produkteinführungen ab“, Pressemitteilung vom 11. Februar 2019, abrufbar unter: <https://de.mintel.com/pressestelle/grossbritannien-loest-deutschland-als-spitzenreiter-fuer-vegane-produkteinfuehrungen-ab>; abgerufen am 23. Oktober 2019);
- Bundesregierung, Pressemitteilung vom 16. August 2016; abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vegane-ernaehrung-kann-risiken-haben-417018>; abgerufen am 23. Oktober 2019);
- PETA Deutschland e.V., (<https://www.peta.de/unternehmer-jan-bredack-ist-petas-person-of-the-year>; abgerufen am 1. Juli 2019); (<https://www.peta.de/progress-awards-2015>; abgerufen am 23. Oktober 2019);
- Internationaler Währungsfonds, „IWF“, (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/03/28/world-economic-outlook-april-2019>);
- Schweizerisches Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Medienmitteilung vom 28.05.2019, (<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/57098.pdf>);
- Zukunftsinstitut (Hrsg.): Neo-Ökologie. Der wichtigste Megatrend unserer Zeit, 2019; (<https://www.zukunftsinstitut.de/artikel/der-wichtigste-megatrend-unserer-zeit/>);
- A.T. Kearney (Hrsg.): How will Cultured Meat Alternatives Disrupt the Agricultural and Food

Industry?, 2019);

- Weidemann, B.P. et al. Environmental Improvement Potentials of Meat and Dairy Products, OPOCE 2008;
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) – Konsum und Ernährung, (<https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/produktbereiche/konsum-und-ernaehrung/>)
- Acumen Research and Consulting (Hrsg.): Vegan Food Market Global Industry Analysis, Market Size, Opportunities and Forecast, 2019 - 2026, 2019;
- Research and Markets, Meat Substitutes Market by Type and Region - Global Forecast to 2023;
- J. Poore, T. Nemecek, Reducing food's environmental impacts through producers and consumers, Science, Vol 360, Issue 6392, 1 June 2018, (<https://science.sciencemag.org/content/360/6392/987.full>);
- Nielsen, TOP-Firmen Edition 2018, (<https://www.nielsen.com/de/de/press-room/2018/food-trade-in-germany.html>, abgerufen am 23. Oktober 2019); und
- BVR, Pressemeldung zum Branchenbereich „VR Branchen special“ vom 21.02.2019, (https://www.bvr.de/Presse/Alle_Meldungen/Anhaltendes_Umsatzwachstum_im_Lebensmitteleinzelhandel, abgerufen am 23. Oktober 2019).

Dieser Prospekt enthält darüber hinaus auch Marktinformationen auf Basis von Studien. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.10. Hinweise zu Webseiten

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Webseite enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anderweitig durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

3.1. Hinweis zur Darstellung der ausgewählten Finanzangaben

Anleger sollten die in den nachstehenden Tabellen enthaltenen Finanzinformationen zusammen mit den weiteren Finanzinformationen in diesem Prospekt, insbesondere in den Abschnitten „1. RISIKOFAKTOREN.“ und „6. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.“ sowie dem geprüften Zwischenabschluss der Veganz Group AG für den Zeitraum vom 25. April 2019 (Datum der Errichtung) bis 30. November 2019, der im Abschnitt „11. Finanzinformationen“ dieses Prospekts ab Seite F-1 enthalten ist, lesen.

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss der Veganz Group AG für den Zeitraum vom 25. April 2019 (Datum der Errichtung) bis 30. November 2019 entnommen (der „**Geprüfte Zwischenabschluss**“). Der Geprüfte Zwischenabschluss wurde als Einzelabschluss gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland („**HGB**“) erstellt.

Die Emittentin ist von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB befreit.

Der Geprüfte Zwischenabschluss von der ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin mit der Geschäftsanschrift: Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin („**ECOVIS**“) geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. ECOVIS ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

3.2. Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Veganz Group AG

HGB (in EUR)	25. April bis 30. November 2019
	(geprüft)
Umsatzerlöse	15.479.559,49
Sonstige betriebliche Erträge	78.364,94
Materialaufwand	10.959.550,76
Personalaufwand	1.578.512,45
Abschreibungen	722.796,31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.822.735,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	438.064,62
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-158.611,61
Ergebnis nach Steuern	-2.805.123,81
Jahresfehlbetrag	-2.805.928,81

3.3. Ausgewählte Bilanzdaten der Veganz Group AG

HGB (in EUR)	Zum 30. November 2019
	(geprüft)
Immaterielle Vermögensgegenstände.....	
1. Entgeltlich erworbene Software	66.093,45
2. Markenrechte	13.578.128,89
Sachanlagen.....	144.957,19
Anteile an verbundenen Unternehmen	816.911,18
Vorräte	1.882.178,86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	5.638.636,27

HGB (in EUR)	Zum 30. November 2019
	(geprüft)
Eigenkapital.....	
I. Gezeichnetes Kapital.....	667.733,00
II. Kapitalrücklage.....	3.767.715,34
III. Gewinnvortrag.....	53.463,87
IV. Jahresfehlbetrag.....	-2.805.928,81
Rückstellungen.....	1.495.922,88
Verbindlichkeiten.....	
1. Anleihen.....	0,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	3.797.324,95
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	5.138.003,41
4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel.....	5.441,99
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen gegenstände Unternehmen.....	239.926,83
6. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen.....	625,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten.....	6.334.881,36
Passiv latente Steuern.....	3.808.956,50

3.4. Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung der Veganz Group AG

HGB (in EUR)	25. April – 30. November 2019
	(geprüft)
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.....	-1.279.187,19
Cashflow aus der Investitionstätigkeit.....	-21.500,05
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.....	1.197.293,57
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes.....	-103.393,67
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode.....	245.983,65
Finanzmittelbestand am Ende der Periode.....	142.589,98

3.5. Aktuelle Finanzlage der Emittentin

Anfang Juni 2019 wurden von Seiten der Gesellschafter der Veganz GmbH weitere finanzielle Mittel in Form von kurzfristigen Darlehen in Höhe von TEUR 490 zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Darlehensstand beträgt TEUR 440. Bis zum Zwischenabschlussstichtag 30. November 2019 hat die Gesellschaft weitere finanzielle Mittel in Höhe von TEUR 1.776 über die Crowdfunding Plattform Seedmatch als Nachrangdarlehen erhalten.

Die bestehende Kreditvereinbarung mit der Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) wurde mit Wirkung zum 31. Januar 2020 von Seiten der Deutsche Handelsbank gekündigt. Entsprechende Vertragsverhandlungen zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft bis Ende Februar 2020 werden unternommen und stehen kurz vor dem Abschluss.

Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 30. November 2019 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den geprüften Zwischenfinanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. November 2019 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1. Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft.

Die Emittentin ist seit dem 8. Oktober 2019 unter der Firma „Veganz Group AG“ im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 86512 eingetragen. Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „Veganz Group AG“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „Veganz“ oder die „Veganz-Gruppe“ auf.

Die Emittentin wurde am 25. April 2019 als „Youco D19-H-39 Vorrats-AG“ („**Youco AG**“) errichtet und am 7. Mai 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27. August 2019 wurden sämtliche Anteile an der Youco AG an die Veganz GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 145633 B („**Veganz GmbH**“) veräußert und übertragen. Anschließend wurde die Youco AG in „Veganz Group AG“ umfirmiert; die Eintragung erfolgte am 8. Oktober 2019.

Mittels Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG übertrug die Veganz GmbH (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) auf die Veganz Group AG (als übernehmenden Rechtsträger) (die „**Verschmelzung**“). Mit Beschluss der Hauptversammlung der Veganz Group AG bzw. der Gesellschafterversammlung der Veganz GmbH, die jeweils am 25. September 2019 erfolgte, wurde dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags und der Durchführung der Verschmelzung zugestimmt. Als Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 UmwG wurde der 1. April 2019, 0:00 Uhr bestimmt, d. h. mit Wirkung ab diesem Datum übernimmt die Veganz Group AG das Vermögen der Veganz GmbH im Innenverhältnis und von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG geführt.

Der Erwerb sämtlicher Aktien an der Veganz Group AG durch die Gesellschafter der Veganz GmbH wurde kraft Gesetzes (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) unmittelbar mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG bei dem Amtsgericht Düsseldorf, die am 25. November 2019 erfolgte, vollzogen. Die Veganz Group AG wurde infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH, wobei Letztere mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlosch (siehe „6.13.2 *Beteiligungsverträge und sonstige Verträge*“).

Die Emittentin hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die jetzige Geschäftsanschrift lautet: Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, Deutschland. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0)30 2936378 0 und der E-Mail-Adresse kontakt@veganz.de erreichbar.

Der Legal Entity Identifier (LEI)-Code lautet: 391200WJ0J8QYRQNC671

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Emittentin das Kalenderjahr und umfasst somit den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2. Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Emittentin ist Gegenstand des Unternehmens der Einzel- und Großhandel sowie der Im- und Export mit und der Vertrieb von rein pflanzlichen, veganen Produkten über eigene Supermärkte im In- und Ausland und über Online-Shops im Internet, der Betrieb von Backshops, Bistros und Cafés mit rein pflanzlichen Produkten in den eigenen Supermärkten, individuelle Ernährungsberatung zu einer veganen Lebensweise in den eigenen Supermärkten und im Internet, sowie der Erwerb von Vermögensgegenständen jeglicher Art. Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Emittentin ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck zu beteiligen und/oder deren Geschäftsführung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

4.3. Abschlussprüfer

Die ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit der Geschäftsanschrift: Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin („**ECOVIS**“) hat den verkürzten Zwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. ECOVIS ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zum Zwischenabschluss hingewiesen. Dort ist u.a. aufgeführt, dass sich die Veganz Group AG in einer Ertrags- und Finanzkrise befindet. Unbeschadet dieser Tatsache wurde bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen. Es wurden von Seiten des Vorstands bereits Restrukturierungs- und Finanzierungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nachhaltig sicherstellen sollen.

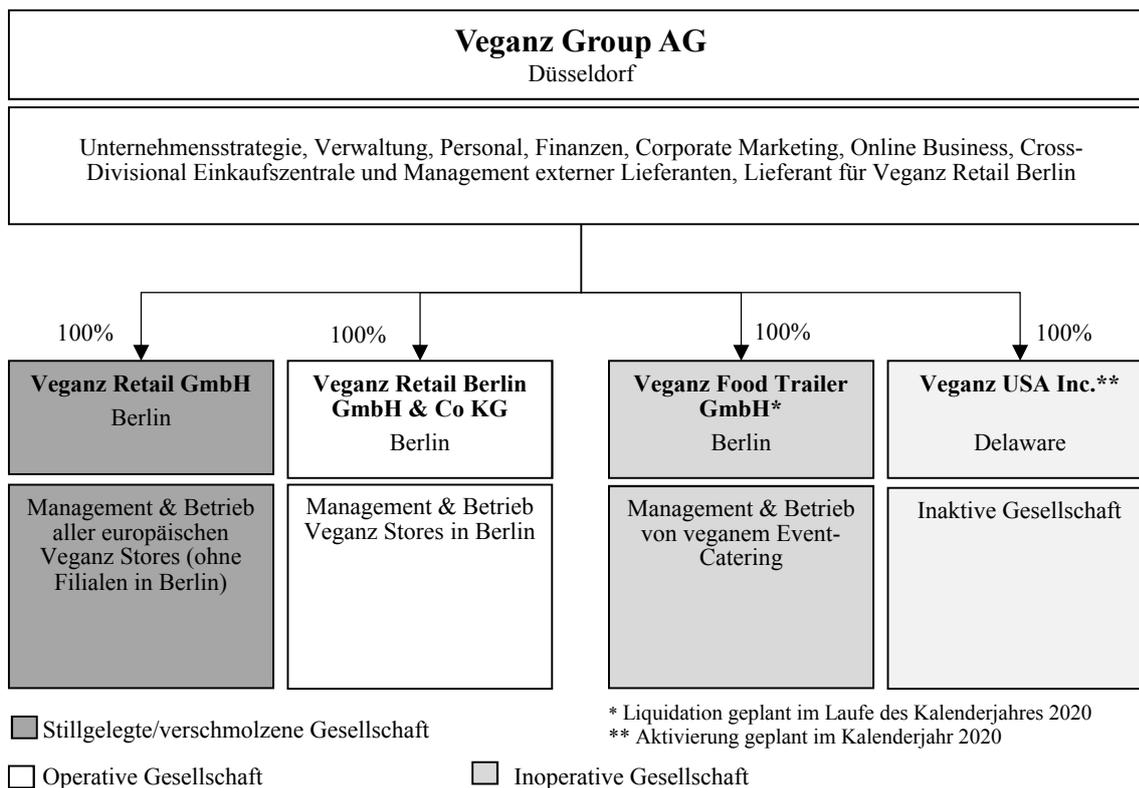
4.4. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Veganz-Gruppe

Die Emittentin wurde am 25. April 2019 als „Youco D19-H-39 Vorrats-AG“ („**Youco AG**“) errichtet und am 7. Mai 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27. August 2019 wurden sämtliche Anteile an der Youco AG an die Veganz GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 145633 B („**Veganz GmbH**“) veräußert und übertragen. Anschließend wurde die Youco AG in „Veganz Group AG“ umfirmiert; die Eintragung erfolgte am 8. Oktober 2019. Mit notariellem Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG vom 25. September 2019 übertrug die Veganz GmbH (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung. Mit Beschluss der Hauptversammlung der Veganz Group AG bzw. der Gesellschafterversammlung der Veganz GmbH, die jeweils am 25. September 2019 erfolgte, wurde dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags und der Durchführung der Verschmelzung zugestimmt. Als Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 UmwG wurde der 1. April 2019, 0:00 Uhr bestimmt, d. h. mit Wirkung ab diesem Datum übernimmt die Veganz Group AG das Vermögen der Veganz GmbH im Innenverhältnis und von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG geführt.

4.5. Gruppenstruktur und Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

4.5.1. Gruppenstruktur

Die wesentliche Gruppen- und Gesellschafterstruktur der Veganz-Gruppe stellt sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:



Die Veganz Group AG ist die Muttergesellschaft (i) der Veganz Retail GmbH; (ii) der Veganz Retail Berlin GmbH & Co. KG.; (iii) der Veganz Food Trailer GmbH und (iv) der Veganz USA Inc. und übt eine Holdingfunktion für die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften innerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Ungeachtet der o.g. Gruppendarstellung ist die Emittentin nach handelsgesetzlichen Bestimmungen des HGB von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreit.

4.5.2. Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

Die Emittentin hat folgende Beteiligungen:

Name und Sitz des Unternehmens	Anteilsbesitz in %	Status
Veganz Retail Berlin GmbH & Co. KG, Berlin	100,00	Aktiv
Veganz Retail GmbH, Berlin	100,00	Derzeit inaktiv; Abschluss des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung geplant für 2020
Veganz Food Trailer GmbH, Berlin	100,00	Derzeit inaktiv; Liquidation geplant für 2020
Veganz USA Inc., Delaware	100,00	Derzeit inaktiv; Aktivierung geplant für 2020

4.6. Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt derzeit EUR 667.733,00 und ist eingeteilt in 667.733 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Das Grundkapital der Emittentin ist voll eingezahlt.

4.7. Aktionärsstruktur der Emittentin

In der Hauptversammlung der Veganz Group AG (bis 8. Oktober 2019: Youco D19-H-39 Vorrats AG), Düsseldorf, wurde am 27. August 2019 neben der Neufassung der Satzung, in der auch die Umfirmierung auf die Veganz Group AG erfolgte, auch eine Angleichungs-Barkapitalerhöhung von EUR 50.000 auf EUR 667.733 für Zwecke der Angleichung der Zahl der Anteile / Aktien beschlossen.

Nach Eintragung der Verschmelzung der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG am 25. November 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

Aktionär	Gesamtzahl der Aktien / Stimmrechte am Grundkapital (in EUR)	Gesamtzahl der Aktien / Stimmrechte am Grundkapital (in %)
Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ⁽¹⁾	230.103,00	34,47
Veganz Beteiligung-KG ⁽²⁾	125.000,00	18,73
Vegan Angels GmbH	92.854,00	13,91
Sonnenhut Holding GmbH & Co. KG	78.154,00	11,71
Greenfood GmbH	64.867,00	9,72
Bernd Drosihn	25.000,00	3,75
4L Vision GmbH	17.690,00	2,65
HMS ADVISORY GmbH	11.793,00	1,76
Fürst Klaus von Sayn-Wittgenstein	11.792,00	1,76
Timo Hildebrand	7.862,00	1,17
Veggie Tec Food GmbH	2.617,00	0,39
Gesamt	667.733,00	100,00* %

* Prozentuale Gesamtbeteiligung am Grundkapital ist gerundet.

- (1) Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr Jan Bredack, der zugleich einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Veganz Group AG ist.
(2) Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Jan Bredack, der zugleich einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Veganz Group AG ist.

5. ORGANE DER EMITTENTIN

5.1. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrates geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie seine Mitglieder sind über die Geschäftsanschrift der Emittentin Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, erreichbar.

5.1.1. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 19. September 2019 aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat, der zudem einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses Mitglied die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten (§ 4 Absatz 2 der Satzung der Emittentin). Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alternative BGB erteilen.

Der Vorstand der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Name	Alter	Beginn der Bestellung	Ende der Bestellungsfrist	Position
Jan Bredack	47	27. August 2019	31. Dezember 2020	Vorsitzender; Chief Executive Officer ("CEO")
Anja Brachmüller	34	27. August 2019	31. Dezember 2020	Chief Operating Officer, ("COO")
Mario Knappe	39	2. Oktober 2019	31. Dezember 2020	Chief Financial Officer ("CFO")

Jan Bredack (Vorstandsvorsitzender, CEO)

Jan Bredack wurde 1972 in Ostdeutschland geboren und begann seine Karriere in der Automobilindustrie. Nach der Wiedervereinigung begann er seine Karriere innerhalb des Daimler-Benz Konzerns. Dort baute er die gesamte Kundendienstfunktion innerhalb des deutschen Lkw-Vertriebs auf. Berufsbegleitend absolvierte er mehrere Management-Programme an der renommierten Universität St. Gallen (Schweiz) und schloss diese erfolgreich ab. Bei Daimler nahm er schließlich die Position als Leiter Vertrieb und Service für Nutzfahrzeuge in Deutschland ein und verantwortete in dieser Position u.a. das komplette sog. *aftersales*-Geschäft für den deutschen Markt. Zu diesem Zeitpunkt war er 30 Jahre alt. Anschließend wechselte er als Technischer Direktor in die Geschäftsführung der Mercedes-Benz Trucks Vostok Gesellschaft, ein Joint Venture zwischen der Daimler AG und dem russischen LKW Produzenten KAMAZ, und war hier verantwortlich für den Bau des ersten Produktionswerkes für Mercedes-LKWs in Russland, sowie für den Aufbau der Vertriebsorganisation in Russland.

Im Jahr 2008 begann er, sich mit dem veganen Lebensstil zu identifizieren. Im Frühjahr 2011 gründete er die Firma Veganz. Veganz wurde einer der drei nationalen Finalisten beim renommierten Deutschen Gründerpreis. Ende 2014 wurde Jan Bredack von PETA Deutschland e.V. („PETA“) zur Person des Jahres gewählt (*Quelle:*

<https://www.peta.de/unternehmer-jan-bredack-ist-petas-person-of-the-year>). Im Jahr 2015 erhielt Veganz den PETA Progress Award für nachhaltiges Wirtschaften (*Quelle: <https://www.peta.de/progress-awards-2015>*).

Das Unternehmen betreibt noch drei Supermärkte und ist mit ihrer Marke nach eigenen Angaben einer von weltweit wenigen Vollsortiment-Anbietern für vegane Produkte.

Anja Brachmüller, Vorstandsmitglied (COO)

Anja Brachmüller blickt auf 11 Jahre Einkaufserfahrung im nationalen und internationalen Bereich nachhaltiger und biologischer Lebensmittel als Managerin und später in leitenden Positionen zurück. Bei einem der deutschen Fairtrade-Pioniere - El Puente - und später bei Rausch Schokolade war sie für den Einkauf und Import von Rohstoffen und Produkten aus meist Drittweltländern verantwortlich und ließ diese in Europa verarbeiten und vermarkten.

Vor ihrem Eintritt bei Veganz übernahm Frau Brachmüller für einige Jahre den Einkaufsbereich des Berliner Großhändlers für Bio- und Tiefkühlkost, Ökofrost.

Sie nahm im Februar 2017 ihre Tätigkeit als Leiterin Einkauf bei Veganz auf und ist heute in ihrer Funktion als COO für die Bereiche Produktentwicklung, Qualitätsmanagement, Einkauf und Supply Chain Management der Veganz-Gruppe und ihrer Filialen verantwortlich.

Mario Knappe (CFO)

Mario Knappe nahm seine Tätigkeit als CFO bei Veganz im Oktober 2018 auf und verfügt über mehr als 8 Jahre Managementenerfahrung. Bei Veganz ist er für die Bereiche Finanzen und Administration verantwortlich, die hauptsächlich aus den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Recht, Personal und IT bestehen. Vor seinem Wechsel zu Veganz war Mario Knappe in verschiedenen Positionen im Bereich Controlling und Risikomanagement bei der Württembergischen Versicherung tätig. Zuvor war er innerhalb der W&W-Gruppe für den Bereich Corporate Legal and Strategy verantwortlich. Mario Knappe begann seine Karriere in der Finanzindustrie, nachdem er 2007 an der Universität Mannheim sein Diplom in Betriebswirtschaft und Statistischen Methoden erworben hatte. Erste Erfahrungen mit Finanzmärkten und Finanzinstrumenten sammelte er in der M&A-Praxis bei Lazard.

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Geschäftsanschrift Warschauer Straße 32, 10243 Berlin, erreichbar.

5.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Emittentin aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

Einzelheiten zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wie z.B. Zusammensetzung und Aufgaben, sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Für die Arbeit im Prüfungsausschuss gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung der Satzung und die Beschlussfassung im Aufsichtsrat entsprechend. Weitere Ausschüsse wurden bis dato nicht gebildet.

Der aktuelle Aufsichtsrat ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschließt, gewählt.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

<u>Name</u>	<u>Alter</u>	<u>Beginn der Bestellung</u>	<u>Tätigkeiten außerhalb der Veganz-Gruppe</u>
Roland Sieker (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	53	27. August 2019	Unternehmensberater
Dr. Manon Sarah Littek (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)	40	27. August 2019	Geschäftsführerin Katjesgreenfood GmbH
Dr. Martin Jager	56	27. August 2019	Geschäftsführer InnoVestNutrition GmbH
Stefan Blaschak	50	19. September 2019	Geschäftsführer Lila Bäcker GmbH

Name	Alter	Beginn der Bestellung	Tätigkeiten außerhalb der Veganz-Gruppe
Ronny Gottschlich	44	19. September 2019	Geschäftsführer Heunadel Retail Advisory GmbH

Roland Sieker (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Roland Sieker ist neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Veganz Group AG, die er seit September 2019 ausführt, als unabhängiger strategischer Berater aktiv. Seinen beruflichen Einstieg fand Roland Sieker bei der Langnese-Iglo GmbH in Hamburg, nachdem er sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück und Köln mit dem Diplom Kaufmann abschloss und seinen Grundwehrdienst bei der Luftwaffe absolvierte. Seit 1999 hatte Herr Sieker in diversen internationalen Standorten (u.a. Rotterdam, Bangkok, Paris und London des Unilever-Konzerns leitende Positionen inne). So wie beispielsweise die Leitung der größten regionalen Unilever Produktkategorie mit Verantwortung diverser globaler Marken und der Führung von 80 Mitarbeitern an zeitweise vier internationalen Standorten. Von 2014 - 2017 war Herr Sieker Mitglied des globalen Führungsteams sowie federführend in mehreren M&A Transaktionen und Ventures-Investments in der EU und den USA.

Herr Sieker übte in den letzten fünf Jahren keine Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Gesellschaft oder Personengesellschaft außerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Dr. Manon Sarah Littek (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)

Frau Dr. Manon Sarah Littek schloss ihr Studium für Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Freien Universität Berlin ab und promovierte im Jahr 2010 und absolvierte im Jahr 2013 ein Postgraduierten-Studiengang (Finance for Executives) der INSEAD. Ihre berufliche Karriere begann Frau Dr. Littek nach unterschiedlichen Funktionen im Burda-Konzern 2012 als Director für Mergers & Acquisitions der DLD Ventures (Hubert Burda Media). Seit 2016 übt Frau Dr. Littek u.a. Geschäftsführungsfunktionen in diversen Konzerngesellschaften der Katjesgreenfood-Gruppe aus (Katjesgreenfood Management GmbH, Katjesgreenfood GmbH & Co. KG und Greenfood GmbH).

Neben ihrem Amt als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ist oder war Frau Dr. Littek Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats und/oder Partner in folgenden Unternehmen und Personengesellschaften außerhalb der Veganz-Gruppe:

Unternehmen	Funktion	Status
Katjesgreenfood Management GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
Greenfood GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
Katjesgreenfood, Inc., USA	President	Gegenwärtig
Café goods GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
Hemptastic Food & Beverages GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
Foodstirs, Inc., USA	Mitglied des Board of Directors	Gegenwärtig
The Rainforest Company AG	Mitglied des Verwaltungsrats	Gegenwärtig
DLD Ventures GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Frühere Tätigkeit

Mit Ausnahme der oben genannten Funktionen übte Frau Dr. Littek in den letzten fünf Jahren keine Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Gesellschaft oder Personengesellschaft außerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Dr. Martin B. Jager (Mitglied des Aufsichtsrats)

Herr Dr. Martin B. Jager schloss sein Studium der Lebensmittelchemie an der Universität Kaiserslautern ab und promovierte 1992, bevor er seine berufliche Karriere bei der Hoechst AG in Frankfurt am Main begann und dort für die Entwicklung und Zulassung von Lebensmittel-Zusatzstoffen verantwortlich zeichnete. Von 1997 bis 2002 war Herr Dr. Jager als Vice President der Nutrinova GmbH tätig, bevor er 2002 Geschäftsführer der Trespaphan GmbH wurde. Von 2003 bis 2004 war Herr Dr. Jager als Group Vice President im Celanese-Konzern zuständig

für Innovation und Geschäftsführer der Celanese Ventures. Zwischen 2004 und 2012 war Herr Dr. Jager bei der BASF SE tätig (zuletzt als Senior Vice President und in dieser Funktion verantwortlich für das weltweite Zusatzstoffgeschäft für die Human- und Tierernährung), bevor er im Jahr 2012 in den Vorstand der Doehler Group SE berufen wurde und dort für sämtliche Business Units sowie Innovation und Produktentwicklung, Technologie & IP, und Qualitäts-/Zulassungs-Angelegenheiten verantwortlich war. 2017/18 war Herr Dr. Jager Geschäftsführer der Herbstreith & Fox Gruppe. Seit Mitte 2018 ist Herr Dr. Jager geschäftsführender Gesellschafter der InnoVestNutrition GmbH.

Neben seinem Amt als Mitglied des Aufsichtsrats ist oder war Herr Dr. Jager Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats und/oder Partner in folgenden Unternehmen und Personengesellschaften außerhalb der Veganz-Gruppe:

Unternehmen	Funktion	Status
InnoVestNutrition GmbH, Deutschland	Geschäftsführender Gesellschafter	Gegenwärtig
BRAIN Biotech AG, Bundesrepublik Deutschland	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Gegenwärtig
EIT Food, Belgien	Mitglied des Aufsichtsrats	Gegenwärtig
Herbstreith & Fox-Gruppe, Deutschland.....	Geschäftsführung	Frühere Tätigkeit
Doehler Group SE, Deutschland	Mitglied des Vorstands	Frühere Tätigkeit

Mit Ausnahme der oben genannten Funktionen übte Herr Dr. Jager in den letzten fünf Jahren keine Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Gesellschaft oder Personengesellschaft außerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Stefan Blaschak

Herr Blaschak verfügt über umfangreiche Erfahrungen als Unternehmensberater u.a. im Akquisitions- und Beteiligungsgeschäft und war als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer in diversen Unternehmen der Konsumgüterindustrie tätig. Seine berufliche Karriere begann Herr Blaschak bei Coca-Cola und Leerdammer bevor er im Jahr 2001 als Vorstand beim Käsehersteller Hochland AG bestellt wurde. Von 2004 bis 2005 war er als stellvertretender Vorstandsvorsitzender bei einer der größten Bäckereien Europas, der Bäckerei Kamps AG, tätig, bevor er als geschäftsführender Gesellschafter der Stebla Beteiligungs GmbH tätig. Von 2008 bis 2012 verantwortete Herr Blaschak als Vorsitzender des Vorstands der Berentzen AG die Ressorts Marketing, Vertrieb, Forschung & Entwicklung, Technik, Einkauf und Unternehmenskommunikation. Seit 2013 ist Herr Blaschak als Unternehmensberater tätig und betreibt Personaltrainings durch die eigens gegründete STEBLA YourSports GmbH und ist Gründer und Geschäftsführer der STEBLA Immobilien GmbH.

Neben seinem Amt als Mitglied des Aufsichtsrats ist oder war Herr Blaschak Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats und/oder Partner in folgenden Unternehmen und Personengesellschaften außerhalb der Veganz-Gruppe:

Unternehmen	Funktion	Status
STEBLA Immobilien GmbH, Deutschland.....	geschäftsführender Gesellschafter	Gegenwärtig
STEBLA YourSPORTS GmbH, Deutschland	geschäftsführender Gesellschafter	Gegenwärtig
UHB Holding GmbH	geschäftsführender Gesellschafter	Frühere Tätigkeit

Mit Ausnahme der oben genannten Funktionen übte Herr Blaschak in den letzten fünf Jahren keine Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Gesellschaft oder Personengesellschaft außerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Ronny Gottschlich

Ronny Gottschlich verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Lebensmitteleinzelhandel. Seine Karriere begann er 2004 im LIDL-Konzern und hatte bis 2016 diverse Positionen mit Führungsverantwortung im Konzern inne. Zwischen 2009 und 2010 zeichnete Herr Gottschlich als COO für LIDL in Deutschland und Österreich verantwortlich. Zuvor war Herr Gottschlich von 2004 bis 2009 im stark wettbewerbsorientierten Einzelhandelsmarkt Großbritanniens zunächst als regional director und ab Herbst 2010 als CEO für alle Lidl-

Aktivitäten in Großbritannien verantwortlich. Im Jahr 2017 gründete er die Heunadel Retail Advisory GmbH, eine Plattform, die Einzelhändlern hilft, effizienter, und relevanter für ihre Kunden zu werden. Herr Gottschlich ist zudem als senior advisor für die Unternehmensberatung Roland Berger tätig.

Neben seinem Amt als Mitglied des Aufsichtsrats ist oder war Herr Gottschlich Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats und/oder Partner in folgenden Unternehmen und Personengesellschaften außerhalb der Veganz-Gruppe:

Unternehmen	Funktion	Status
Heunadel Retail Advisory GmbH, Deutschland	Geschäftsführung	Gegenwärtig
STUDENAC, Kroatien	Mitglied des Aufsichtsrats	Gegenwärtig
LIDL UK GmbH, Großbritannien	Geschäftsführung	Frühere Tätigkeit

Mit Ausnahme der oben genannten Funktionen übte Herr Gottschlich in den letzten fünf Jahren keine Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Gesellschaft oder Personengesellschaft außerhalb der Veganz-Gruppe aus.

Die Bestellung der vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das am 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr der Veganz Group AG beschließt.

5.1.3. Aktienbesitz

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Jan Bredack, hält mittelbar über die Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („**Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft**“), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er ist, 230.103 Aktien der Emittentin.

Die Gesellschaft beabsichtigt ein sog. virtuelles Mitarbeiterbeteiligungsprogramm zu etablieren („**Beteiligungsprogramm**“). Im Rahmen des Beteiligungsprogramms sollen bis zu 27.617 virtuelle Anteile an der Emittentin ausgegeben werden, die bis zu 5% des derzeitigen Grundkapitals reflektieren sollen (die „**Virtuellen Anteile**“). Die Virtuellen Anteile sollen vom Vorstand der Emittentin nach Zustimmung durch die Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft an derzeitige und zukünftige Mitarbeiter (einschließlich Mitglieder des Vorstands) vergeben werden. Ein Virtueller Anteil soll wirtschaftlich einer Aktie mit einem Nennwert von EUR 1,00 entsprechen. Das Beteiligungsprogramm soll voraussichtlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

5.1.4. Vergütung

Vorstand

Beginnend mit dem zum 31. Dezember 2019 endenden Rumpf-Geschäftsjahr erhält jedes Vorstandsmitglied pro Geschäftsjahr eine Vergütung, die sich aus einem Fix-Gehalt und einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung (maximal 30% des Brutto-Fix-Gehalts) bemisst.

Die Gesellschaft macht ferner von dem Wahlrecht nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch und unterlässt die Angabe der Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9a HGB.

Aufsichtsrat

Beginnend mit dem zum 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahr erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Grundvergütung. Die Grundvergütung beträgt für das (gesamte) am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr EUR 7.500 (und ab dem 1. Januar 2020 EUR 10.000 pro Geschäftsjahr) und wird pro rata (Anzahl der Sitzungen) gewährt. Die Grundvergütung deckt die Teilnahme an bis zu vier Aufsichtsratssitzungen pro Geschäftsjahr (ordentlich oder außerordentlich) ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält jeweils das 1,25-fache der Grundvergütung. Für jede Teilnahme an einer weiteren (ordentlichen oder außerordentlichen) Aufsichtsratssitzung während des Geschäftsjahres erhöht sich die Grundvergütung um weitere EUR 500. Der Aufsichtsrat hat bis zum 30. November 2019 keine Aufwandsentschädigung von der Gesellschaft erhalten.

5.1.5. Potenzielle Interessenkonflikte

Herr Jan Bredack ist gleichzeitig Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsaktionärin Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft und persönlich haftender Gesellschafter der Veganz Beteiligungs-KG, die ebenfalls Aktien bzw. Stimmrechte an der Emittentin hält, so dass Herr Bredack insgesamt mittelbar 53,2% der Aktien der Emittentin hält. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Jan Bredack zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einerseits und den Interessen als Mehrheitsaktionär der Emittentin andererseits. Herr Bredack kann somit Einfluss auf die mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung der Emittentin zu beschließenden Beschlussgegenstände nehmen.

Zum 30. November 2019 bestanden Höchstbetragsbürgschaften von Herrn Jan Bredack für Verbindlichkeiten der Veganz Group AG gegenüber Gläubigern in Höhe von EUR 1,45 Mio.

Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Bredack als Vorstand der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Mehrheitsaktionär der Emittentin zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Frau Dr. Sarah Manon Littek, übt Geschäftsführungsfunktionen in diversen Konzerngesellschaften der Katjesgreenfood-Gruppe aus (Katjesgreenfood Management GmbH, Katjesgreenfood GmbH & Co. KG und Greenfood GmbH, wobei die Greenfood GmbH ca. 9,7% der Aktien und Stimmrechte an der Veganz hält), die allesamt im Wettbewerb mit der Veganz stehen. Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Dr. Littek als stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin auf der einen Seite sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen zu Interessenkonflikten kommt.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

5.1.6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Organ, in dem die Aktionäre ihre Rechte innerhalb der Gesellschaft ausüben können. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Emittentin erforderlich scheint.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegung muss spätestens am siebenten Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (*AktG*) ausschließlich schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie können auch per Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Erfordert auch das Aktiengesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, so genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit gesetzlich zulässig. Nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, Kapitalherabsetzungen, Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft, Übertragung des Vermögens der Gesellschaft und Genehmigung von Konzernverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Jede Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Einbringung. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ist weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt worden, müssen die Vollmacht sowie

der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform erteilt und widerrufen werden (§ 126b BGB). Die Einzelheiten zur Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Veröffentlichungen der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Ausübung der Vollmacht durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn die Vollmacht nicht auf einer Einzelanweisung beruht.

Jeder Aktionär hat ein persönliches Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung, das insbesondere im Interesse der Vertraulichkeit der Gesellschaft und der ordnungsgemäßen und effizienten Durchführung der Hauptversammlung verschiedenen Beschränkungen unterliegt. Unter bestimmten, im Aktiengesetz festgelegten Voraussetzungen sind Aktionäre und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung durch Klage beim nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zuständigen Landgericht anzufechten oder die Nichtigkeit des Beschlusses vom Gericht erklären zu lassen.

5.2. Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

6. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

6.1. Überblick

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist Veganz – nach eigener Kenntnis – einer von weltweit wenigen Vollsortiment-Anbietern für vegane Produkte. Die Veganz-Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze mit der Entwicklung, Vermarktung und dem Vertrieb pflanzlicher Lebensmittel wie u.a. Süßwaren, Fleisch- und Wurсталternativen, Käsealternativen und Proteinprodukte. Vegane Lebensmittel sind durch einen Verzicht auf alle tierischen Bestandteile sowie auf Produkte, für deren Herstellung tierische Bestandteile verwendet werden, gekennzeichnet.

Als Europas erste vegane Supermarktkette im Jahr 2011 gestartet, liegt der Kern der Geschäftstätigkeit nach einer strategischen Neuausrichtung inzwischen auf dem Handel mit Produkten unter der Eigenmarke Veganz. Das Veganz Sortiment wurde im laufenden Geschäftsjahr bereits um ca. 160 neue rein pflanzliche Produkte erweitert, die europaweit in über 15.000 Märkten des Lebensmitteleinzelhandels und Drogeriemärkten, sowie über die Onlineshops der Handelspartner erhältlich sind. Derzeit betreibt Veganz noch drei Supermärkte in Berlin in Eigenregie. Der Betrieb der drei eigenen Filialen dient als Marketing und Testumgebung, wo Trends und neue Produkte ausprobiert und mit direktem Kundenfeedback getestet werden können.

Seitdem der eigene Veganz-Online-Shop im Sommer 2018 aufgegeben wurde, werden Veganz-Produkte zusätzlich über den Online-Shop <https://vekoop.de/vegan>, einen Kooperationspartner der Veganz, an Endkunden vertrieben. Auf Basis eines Kooperationsvertrages erfolgt der Vertrieb des gesamten Sortimentes in einem separaten Bereich des vekoop-Onlineshops.

Das Produktsortiment von Veganz umfasst insbesondere Süßwaren & Snacks, Proteine, Trend & Saisonartikel sowie Kühl- und Tiefkühlwaren. Während der Fokus in der Gründungszeit von Veganz noch auf dem Ausbau der eigenen Supermärkte lag, fokussiert sich Veganz über die letzten Jahre mehr und mehr auf die Position als Markenartikelanbieter. Veganz greift weltweite Food-Trends auf, entwickelt Konzepte und Produkte, die dann ausschließlich unter der Marke Veganz im Handel platziert und verkauft werden. Die Wertschöpfung ergibt sich aus dem Preis für das Fertigprodukt, was im Markt zu einem adäquaten Preis verkauft wird.

Nach dem Abschluss diverser Umstrukturierungen in den letzten zwei Jahren, haben sich zwei wesentliche Vertriebskanäle bei Veganz herausgebildet:

- „**Wholesale**“: Vertrieb über Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel); und
- „**Retail**“: Vertrieb über eigens betriebene Supermärkte in Berlin.

Wholesale

Kernstück und Hauptumsatzbringer der Geschäftstätigkeiten ist das Markenartikelgeschäft im Wholesale-Vertrieb, welches die Entwicklung und den weltweiten Vertrieb von Produkten unter der Marke Veganz umfasst. Der Vertriebskanal Wholesale umfasst bei Veganz das Key Account Management mit Mitarbeitern, die den einzelnen Kunden/Handelspartnern als Ansprechpartner und Verantwortlicher zugeordnet sind. Weiterhin ist hier der Bereich Marketing zuzuordnen.

Veganz bedient heute sog. B2B-Handelspartner, die in Summe Veganz-Produkte in mehr als 15.000 Verkaufspunkten im Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandel in Europa anbieten. In Deutschland liegt der Schwerpunkt momentan im Drogeriefachhandel, der von dm und Rossmann dominiert wird. Durch die Gewinnung weiterer Handelspartner und Verstärkung der Außendienstaktivitäten verlagern sich die Umsätze der Veganz in Deutschland mehr und mehr auch in den Lebensmitteleinzelhandel, wo Veganz mit Partnern, wie Kaufland, Rewe und Edeka zusammenarbeitet und hier bereits flächendeckende Listungen erreicht hat. Durch diese Verlagerung, verändern sich auch die angebotenen Produktsortimente. Während der Vertrieb durch den Drogeriefachmarkt vornehmlich durch Süßigkeiten und Snacks gekennzeichnet ist, liefert Veganz im Lebensmittel-Einzelhandel neben diesen Produkten auch Frischeartikel, wie Fleisch-, Käse- und Fischalternativen sowie vegane Pizzen. Im deutschen Markt sind die Produkte von Veganz durch die breiten Listungen flächendeckend verfügbar. Das Wachstum hier fußt u.a. auf der Aufschaltung weiterer Märkte unter Einsatz eines Außendienstes, der regional einzelne Märkte betreut.

Retail

Der Vertriebskanal Retail umfasst den Vertrieb über eigens betriebene Supermärkte an drei Standorten in Berlin Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg. In den Supermärkten werden neben den Veganz-eigenen Produkten auch ausschließlich vegane Produkte von Drittanbietern vertrieben. Die Stores dienen im Wesentlichen zum Markenaufbau und Test von neuen Produkten und Trends im veganen Food-Sektor.

Ferner werden Veganz-Produkte über den Online-Shop <https://vekoop.de/vegan>, einem Kooperationspartner der Veganz, an Endkunden vertrieben.

Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung hat die Veganz Group AG mangels Geschäftstätigkeit keine Umsatzerlöse erzielt. Die Umsatzverteilung der Veganz Group AG im Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2019 stellt sich wie folgt dar:

Vertriebskanal	Umsatz (in €)	Umsatz (in %)
Wholesale (inkl. Online-Vertrieb)	15.479.559,49 ⁽¹⁾	90,29
Retail	1.664.692,64 ⁽²⁾	9,71
Gesamt	17.144.252,13	100,00%

⁽¹⁾ Angaben sind dem geprüften Zwischenabschluss der Veganz Group AG für den Zeitraum vom 25. April 2019 bis 30. November 2019 entnommen.

⁽²⁾ Angaben sind dem internen Rechnungswesen der Veganz Retail Berlin für den Zeitraum vom 25. April 2019 bis 30. November 2019 entnommen.

6.2. Wettbewerbsstärken

Veganz zeichnet sich nach eigener Einschätzung durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

Breites Sortiment und starke Marktposition

Veganz ist – nach eigener Einschätzung – einer von weltweit wenigen Vollsortimentanbietern von veganen Produkten und hat sich mit innovativen Produkten durch die diversifizierten Listungen im Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriefachhandel bereits in vielen Kategorien etabliert. Die stärkste Kategorie im Veganz Sortiment sind Süßwaren & Snacks. Darunter fallen Schokolade, Riegel und Kekse. Proteinprodukte, wie die Protein Choc Bars, Hanf und Shakes sind neben den Frischeprodukten und Basics eine weitere tragende Säule des Veganz Portfolios. Durch die konsequente Verfolgung der Vollsortimentstrategie können Listungen bei den Handelspartnern, insbesondere im Ausland, leichter und mit einer hohen Anzahl an Produkten erreicht werden, weil die Kategorie pflanzlicher Lebensmittel im Handel noch nicht so etabliert ist und die Handelspartner bei Veganz „alles aus einer Hand“. Im deutschen Markt sind die Produkte von Veganz durch die breiten Listungen flächendeckend verfügbar. Veganz-Produkte werden in über 15.000 Verkaufsstellen (sog. *Point of Sales* – „PoS“) in Europa angeboten, wobei pro Handelspartner durchschnittlich 35 Veganz-Artikel gelistet sind. Das Wachstum hier fußt u.a. auf der Aufschaltung weiterer Märkte von Edeka und Rewe, die – nach Kenntnis von Veganz – anders als die Drogeriemarktketten, nicht zentral gesteuert sind, sondern ihre Listungsentscheidungen auf die einzelnen marktbetreibenden Kaufleute vor Ort verlagert haben. Auf Basis dieser Regelungen, ist Veganz in den Märkten nach eigener Einschätzung sehr gut präsentiert und die Handelspartner übernehmen darüber hinaus auch das Marketing im jeweiligen Land. Zudem sieht die Emittentin in der Marke Veganz eine etablierte Marke mit einer starken Position im ihrem Markt. Letzteres sowie die hohe Markenbekanntheit führt die Gesellschaft nicht zuletzt auf die überregionale mediale und anhaltende Resonanz im Zusammenhang mit der Eröffnung und dem Aufbau der ersten veganen Supermarktkette in Europa zurück.

Hoher Innovationsgrad der Produkte.

Veganz sieht eine entscheidende Wettbewerbsstärke darin, die Trends im Markt für vegane Lebensmittel schnell aufzunehmen und zu adressieren. Dies führt die Emittentin auch auf ihre langjährigen Erfahrungen als Betreiber von veganen Supermärkten und der damit einhergehenden Nähe zum Verbraucher zurück. Die Produkte für das Retailsortiment werden weltweit gesourct, importiert und wenn notwendig mit deutschen Etiketten versehen. Veganz greift somit weltweite Foodtrends auf, entwickelt Konzepte und Produkte, die dann ausschließlich unter der Marke Veganz im Handel platziert und verkauft werden. Dabei werden alle Produkte in-house verkostet.

Diese Erfahrungen fließen in die Entwicklung von Veganz-Produkten ein und erhöhen – nach Ansicht von Veganz – den Innovationsgrad und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin.

Geschäftsbeziehungen zu führenden deutschen und internationalen Drogerie- und Lebensmitteleinzelhändlern

In der Bundesrepublik Deutschland vertreibt Veganz ihre Produkte derzeit vorwiegend über Drogerien wie Rossmann, dm und Müller. Durch die Gewinnung weiterer Handelspartner und Verstärkung der Außendienstaktivitäten verlagern sich die Umsätze der Veganz in Deutschland mehr und mehr auch in den Lebensmitteleinzelhandel, wo Veganz mit Partnern wie Kaufland, Rewe und Edeka zusammenarbeitet und hier bereits flächendeckende Leistungen erreicht hat (vgl. Abschnitt: „5.2. Breites Sortiment und starke Marktposition“). International vertreibt Veganz seine Produkte über führende Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie Carrefour (Frankreich), Aspiag (Österreich), Spar (Italien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Griechenland, Zypern), Kaufland International (Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Polen) und Coop (Schweiz, Dänemark) und ist dort mit eigenen Produkten präsent. Veganz hat hier jeweils langjährige Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die den Handelspartnern bei Erreichen von vereinbarten Umsatz- und Leistungszielen, eine Exklusivität zusichern.

Bereits die auf die Emittentin verschmolzene Veganz GmbH konnte im Rahmen der im September und Oktober 2019 durchgeführten TV- und (Online-)Media-Kampagne ein breites Medien- und Marktinteresse hinsichtlich Veganz-Produkte beobachten. Dies mündete nicht zuletzt in der erfolgreichen Platzierung von Veganz-Markenprodukten in allen deutschen Lidl-Filialen sowie bei Aldi Süd. Von diesem - zunächst als Pilotphase ausgestaltetem - Geschäft erwartet die Emittentin in der Zukunft weitere Wachstumsimpulse. Die Emittentin plant im Jahr 2020 eine weitere TV-/Medienkampagne durchzuführen.

Erfahrenes und qualifiziertes Management und innovative Mitarbeiter insbesondere im Bereich Food-Trends.

Veganz verfügt über ein erfahrenes und qualifiziertes Management. So verfügt etwa der CEO und Gründer der Emittentin, Herr Jan Bredack, über mehr als 20 Jahre Erfahrung als Leiter Vertrieb und Service in unterschiedlichen Führungspositionen u.a. im Daimler-Konzern. Herr Bredack war bis zur Verschmelzung mit der Veganz Group AG Geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Veganz GmbH und ist nun Hauptaktionär und einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Veganz Group AG.

Anja Brachmüller (Chief Operating Officer, COO) blickt auf 11 Jahre Einkaufserfahrung im nationalen und internationalen Bereich nachhaltiger und biologischer Lebensmittel als Managerin und später in leitenden Positionen zurück.

Mario Knappe nahm seine Tätigkeit als CFO bei Veganz im Oktober 2018 auf und verfügt über mehr als 8 Jahre Managementenerfahrung. Bei Veganz ist er für die Bereiche Finanzen und Administration verantwortlich, die hauptsächlich aus den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Recht, Personal und IT bestehen.

Darüber hinaus sind auch die Mitarbeiter eine wesentliche Säule des Erfolges der Veganz-Gruppe. Nach Ansicht der Emittentin zeichnen sich ihre Mitarbeiter insbesondere durch eine hohe Innovationskraft im Bereich Food-Trends und eine sehr hohe Loyalität zur Veganz-Gruppe aus.

6.3. Strategie

Die Strategie der Emittentin basiert grundsätzlich auf der Fortführung der Geschäfte der auf sie verschmolzenen Veganz GmbH.

Veganz hat in den letzten Jahren eine grundlegende Neuaufstellung ihres Geschäftsmodells vollzogen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Restrukturierungsprozesses war die Fokussierung auf das Eigenmarkengeschäft einhergehend mit dem Abstoßen bzw. der Aufgabe der Geschäftszweige Großhandel mit Fremdmarken, des Filialgeschäftes und des eigenen Online-Shops.

Die Schließung von insgesamt sieben veganen Supermärkten in Deutschland und Österreich, die von der jetzigen Tochtergesellschaft der Emittentin, der Veganz Retail GmbH, betrieben wurden, ging mit signifikanten Verlusten und Abschreibungen einher. Die Veganz GmbH verzeichnete in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 aufgrund der dargestellten strategischen Neuausrichtung jeweils

Umsatzrückgänge. Entsprechend war auch die Ertragslage in den vorgenannten Perioden negativ. Der Jahresfehlbetrag der Veganz GmbH zum 31. Dezember 2018 betrug EUR 3,8 Mio. (2017 auf Gruppenebene: EUR 4,9 Mio.).

Zum 30. November 2019 werden nach Auffassung der Veganz Group AG erste positive Effekte der strategischen Neuausrichtung sichtbar. So betrug der Umsatz der Veganz Group AG im Zeitraum vom 25. April 2019 bis zum 30. November 2018 ca. EUR 15,5 Mio. Es besteht allerdings daher das Risiko, dass sich die Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragsprognosen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt.

Der operative Turnaround und das hieran anschließende zukünftige Wachstum sollen nach Auffassung der Emittentin im Wesentlichen auf den folgenden Säulen beruhen:

Verbesserung des operativen Geschäfts

- (i) Optimierung und Ausbau des Produktsortimentes mit Fokus auf Innovationen und Produkten mit hohem Abverkaufspotenzial, v.a. in den Produkt-Segmenten Kühl und Tiefkühl;
- (ii) Ausbau und Verstärkung der Vertriebs- und Betreuungsleistungen auf nationaler Ebene. Durch eine hohe Präsenz der Außendienstmitarbeiter am *Point of Sale* sollen Neulistungen gewährleistet und die bestehenden Leistungen abgesichert werden;
- (iii) Erschließung neuer Märkte und Bedienung der wachsenden Nachfrage nach pflanzlichen Produkten unter bzw. mit einer Marke;
- (iv) Erhöhung der Markenbekanntheit und des Marktanteils durch verstärktes Marketing, u.a. mittels sog. 360-Grad-Kampagnen (TV, Social Media, Digital, Event, Point of Sales);
- (v) Einführung eines „Scores“ zur Messung der Nachhaltigkeit. Auf der Verpackung der Veganz Produkte wird ein Score des Schweizer Instituts „*Eaternity*“ abgebildet (siehe Abschnitt: „6.11. Umwelt.“). Damit werden u.a. der CO² Ausstoß und der Wasserverbrauch des jeweiligen Produktes gemessen und mit anderen Produkten verglichen. Daraus ergibt sich ein Ranking, welches dem Kunden den „ökologischen Fußabdruck“ des etikettierten Produkts transparent machen soll;
- (vi) Fokussierung und Abschluss der Neuausrichtung auf das Geschäftsmodell „Markenartikler“;
- (vii) Umbau der verbleibenden 3 Berliner Filialen in Marken-Flagshipstores, wodurch die Komplexität in der Beschaffung und Vertrieb verringert und Kosten optimiert werden; zusätzlich Eröffnung von sog. „popup stores“ in zentralen Innenstadtlagen zur Verstärkung der Flächenpräsenz der Marke; und
- (viii) Verstärktes Marketing am PoS durch Ausbau des Vertriebs von Displays in der dauerhaften Zweitplatzierung.

6.4. Produktion und Qualitätsmanagement

Die Produkte der Veganz werden von Veganz selbst konzeptionell entwickelt und dann zur Produktion an Lohnproduzenten ausgeschrieben.

Veganz misst der Produktqualität, und -sicherheit einen großen Stellenwert ein. So wurde im Juni 2019 die erste sog. IFS-Zertifizierung mit der Bewertung "higher level" erfolgreich abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen von der GFSI (*Global Food Safety Initiative*) anerkannter Standard für die Auditierung von Lebensmittelherstellern. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Lebensmittelsicherheit und der Qualität der Verfahren und Produkte. Der Standard gilt für die Verarbeiter von Lebensmitteln ebenso wie für Unternehmen, in denen unverpackte Lebensmittel verpackt werden.

Das Qualitätsmanagement ist von Beginn einer Produktentwicklung an involviert, erarbeitet gemeinsam mit dem Produktmanagement und Einkauf Konzepte, ist ein wichtiger Inputgeber im Verkostungspanel und bei der Layoutgestaltung. Deshalb hat Veganz sowohl Lebensmitteltechnologe, als auch -chemiker angestellt. Die

Mitarbeiter stehen stets in engen Kontakt mit den Herstellern und führen Audits und Produktprüfungen durch. Das hierbei vorhandene know-how kommt auch dem Vertrieb zu Gute, wenn es um Kundenanfragen geht oder gar die Erschließung neuer internationaler Märkte.

Die enge Zusammenarbeit mit langjährigen, ausgewählten und zertifizierten Auftragsproduzenten und eine systematische, konsequent an den Bedürfnis der Kunden ausgerichtete Einkaufspolitik bilden die Eckpfeiler der Veganz-Beschaffungsphilosophie. Veganz legt Wert auf ein rein pflanzliches und tier(leid)freies Sortiment. Zu den wesentlichen von Dritten bezogenen Materialien gehören Schokoladenwaren, Proteinriegel, Frückte- und Nussriegel sowie Kekse und Cookies.

Sämtliche Veganz-Produkte werden im sogenannten Veganz-Qualitätscheck streng kontrolliert und getestet, bevor sie in den Lebensmitteleinzelhandel gelangen oder über den Online-shop vertrieben werden. Dabei hat sich der „Veganz Qualitätscheck“ im Zuge der Geschäftstätigkeiten der Veganz-Gruppe in den letzten Jahren, zunächst als Einzelhändler, später als Großhändler und aktuell als Markenartikler entwickelt und etabliert. Ohne diese Qualitätssicherung, die mehrere Freigabeinstanzen enthält, gelangt kein Produkt in den Handel. Von umfangreichen Tests beim onboarding-Prozess eines Lieferanten, über Checks der Rohstoffquellen und Überwachung der Qualitätsstandards über den gesamten Produktlebenszyklus bis zur Überprüfung der Deklarationen und Konformität der Verpackungen, wird nach festgelegten Prüfplänen eine gleichbleibende Qualität der Produkte sichergestellt. Veganz ist nach IFS Standard Broker mit dem Prädikat „higher Level“ zertifiziert.

Der Materialaufwand betrug im Zeitraum vom 25. April 2019 bis 30. November 2019 ca. EUR 10,96 Mio.

6.5. Forschung und Entwicklung

Veganz entwickelt Konzepte für Food-Trends auf Basis der weltweiten Trends in der pflanzenbasierten Ernährung. Diese Konzepte werden dann gemeinsam mit Partnern aus Forschung und Entwicklung, z. B. der Döhler Gruppe, oder den Lohnproduzenten bis zur Produktionsreife entwickelt.

6.6. Marketing und Vertrieb

Der Vertrieb von Veganz-Produkten erfolgt über namhafte Drogerie- und Lebensmitteleinzelhändler sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der Bereich Marketing und Vertrieb umfasst im Wesentlichen das Key Account Management mit Mitarbeitern, die den einzelnen Kunden/Handelspartnern als Ansprechpartner und Verantwortlicher zugeordnet sind.

Weiterhin ist hier der Bereich Marketing zuzuordnen. Veganz beschäftigt hierfür ein eigenes Marketing- und Kreativteam mit 7 Mitarbeitern.

Das strategische Marketing konzipiert und koordiniert alle Aktivitäten der Marke Veganz in nationalen und internationalen Kommunikations- und Medienkanälen (Social Media, Handelspartner, Out-of-Home, TV, Digital, PR und Influencer).

Das operative Marketing ist eng eingebunden in die Pre-Sales Maßnahmen des Vertriebs und verantwortet neben der Markenführung auch den Bereich Marktforschung. Hier werden im Schwerpunkt alle Social Media Aktivitäten koordiniert sowie die für den Vertrieb benötigten Materialien (*Sell-in-Sheets*, Displays, PoS Werbematerialien) erstellt. Veganz hat hierfür eigene Grafikdesigner beschäftigt. Desweiteren wird hier die Veganz Webseite von Webprogrammierern und Designern programmiert und gepflegt.

6.7. Markt und Wettbewerb

6.7.1. Markt

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirken sich sowohl im Bereich Produktion veganer Lebensmittel als auch im Bereich Lebensmitteleinzelhandel auf die Geschäftstätigkeit von Veganz aus. So erwirtschaftet Veganz als Hersteller von veganen Lebensmitteln einen Großteil seiner Umsatzerlöse mit Lebensmitteleinzelhändlern, die vorwiegend in Deutschland, Österreich sowie der Schweiz tätig sind. Aber auch

als Betreiber mehrerer Supermärkte in Deutschland, die ausschließlich vegane Produkte von Veganz und anderen Herstellern führen, ist die Emittentin von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Durch die anhaltenden Debatten zum Klimawandel und Umweltschutz, rückt auch das Thema einer nachhaltigen Ernährung verstärkt in den Focus der Öffentlichkeit, was – nach Ansicht von: Zukunftsinstitut (Hrsg.): Neo-Ökologie. Der wichtigste Megatrend unserer Zeit, 2019 – weltweit die Nachfrage nach pflanzlichen Produkten positiv beeinflusst (*Quelle: Zukunftsinstitut (Hrsg.): Neo-Ökologie. Der wichtigste Megatrend unserer Zeit, 2019.*)).

Wirtschaftsleistung (Weltweit, im Euroraum und in der Bundesrepublik Deutschland)

Schätzungen zufolge wird das weltweite Wirtschaftswachstum 2019 rund 3,2 % betragen (*Quelle: Internationaler Währungsfonds, „IWF“, <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/07/18/WEOupdatejuly2019>*) und damit gegenüber dem Vorjahr (3,6%) sinken. Dabei wird das Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik Deutschland lediglich auf 0,7% (2018: 1,5 %; 2017: 2,0 %) geschätzt. Nach der Prognose des IWF wird die Weltwirtschaft im Jahr 2020 voraussichtlich mit einer Wachstumsrate von 3,5 % weiter wachsen, wobei für die Bundesrepublik Deutschland ein Wachstum von 1,7 % erwartet wird.

Das saisonbereinigte Bruttoinlandsprodukt („BIP“) stieg laut Schätzungen des statistischen Amtes der Europäischen Union („Eurostat“) im Euroraum leicht um 0,2% gegenüber dem Vorquartal. Im ersten Quartal 2019 war das BIP im Euroraum um 0,4% und in der EU28 um 0,5% gestiegen (*Quelle: Eurostat, Pressemitteilung vom 06.09.2019, <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10059910/2-06092019-AP-DE.pdf/3bc5afd4-27da-45f1-94f6-7bc353e8925d>*). Die Tschechische Republik verzeichnet dabei ein überdurchschnittliches Wachstum von 2,7 %, während für Österreich und Frankreich lediglich ein Wachstum von 1,6 % bzw. von 1,4 % prognostiziert wird. In der Schweiz wuchs das BIP im 1. Quartal 2019 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 1,5 % (*Quelle: Schweizerisches Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Medienmitteilung vom 05.09.2019, <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/mediem,iteilungen-2019.msg-id-76304.html>*).

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts („Destatis“) fiel das BIP im 2. Quartal 2019 etwas niedriger aus. So ging das reale (preisbereinigte) BIP im 2. Quartal 2019 saison- und kalenderbereinigt um 0,1 % gegenüber dem Vorquartal zurück. Die deutsche Wirtschaftsleistung hat sich somit etwas abgeschwächt. Im 1. Quartal 2019 hatte die deutsche Wirtschaft noch um 0,4 % zugelegt (*Quelle: Destatis, Pressemitteilung vom 27. August 2019*). Zuletzt war die deutsche Wirtschaftsleistung gemessen als BIP mit -0,2 % im 3. und 0,0 % im 4. Quartal 2018 leicht rückläufig beziehungsweise stagnierte.

Lebensmitteleinzelhandel

Entsprechend dem allgemeinen konjunkturellen Verlauf hat sich auch der Lebensmitteleinzelhandel im Jahr 2017 positiv entwickelt. Nach Angaben von Nielsen Tradedimensions („Nielsen“) steigerte sich der Gesamtumsatz der Branche im Jahr 2017 um knapp 2,2 Prozent auf 242,1 Milliarden Euro, während der reine Food-Umsatz für das Jahr 2017 um 2,3 Prozent von 196,1 Milliarden Euro (2016) auf 200,6 Milliarden Euro (2017) stieg. Spitzenreiter waren die Edeka-Gruppe mit einem Umsatz von rund 56,5 Milliarden Euro, was einem Marktanteil von 23,3 Prozent entspricht, gefolgt von Rewe mit einem um 3,6 Prozent auf 42,6 Milliarden Euro gewachsenen Umsatz, bzw. einem Gesamtmarktanteil von 17,6 Prozent. Drittgrößter Lebensmitteleinzelhändler war die Schwarz-Gruppe mit einem um 3,2 Prozent gestiegenen Umsatz von 38,6 Milliarden Euro (*Quelle: Nielsen, TOP-Firmen Edition 2018, <https://www.nielsen.com/de/de/press-room/2018/food-trade-in-germany.html>, abgerufen am 03.06.2019*).

Während nach Angaben von Nielsen das Wachstum der Drogeriemärkte im Jahr 2017 verglichen zu den Vorjahren geringer ausgefallen ist, konnten die drei größten Drogeriehändler dm, Rossmann und Müller mit 4,8 Prozent (2016: 6,6 Prozent), 4,5 Prozent (2016: 5,8 Prozent) bzw. 1,2 Prozent (2016: 1,5 Prozent) nach wie vor Zuwachs verzeichnen (*Quelle: Nielsen, TOP-Firmen Edition 2018*).

Die drei genannten Lebensmitteleinzelhändler sind nach Angaben von Veganz deren Schlüsselvertriebspartner in Deutschland.

Laut der amtlichen Monatsstatistik im Handel ist der Umsatz in den ersten zehn Monaten des Jahres 2018 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum weiter gestiegen. Nach der Auswertung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken („BVR“) zeichnet sich für das Jahresende 2018 und für 2019

trotz der schwächeren Gangart der Konjunktur ein fortgesetztes Wachstum des Branchenumsatzes ab. (Quelle: BVR, Pressemeldung zum Branchenbereich „VR Branchen special“ vom 21.02.2019, https://www.bvr.de/Presse/Alle_Meldungen/Anhaltendes_Umsatzwachstum_im_Lebensmitteleinzelhandel, abgerufen am 03.06.2019).

Der Markt für vegane Lebensmittel

Der weltweite Markt für Fleischersatzprodukte wird für 2018 auf 4,63 Mrd. USD und bis 2023 auf 6,3 Mrd. USD geschätzt (bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) von 6,8%) (Quelle: *Research and Markets; Meat Substitutes Market by Type (Tofu & Tofu Ingredients, Tempeh, Textured Vegetable Protein (TVP), Seitan, and Quorn), Source (Soy, Wheat, and Mycoprotein), Category (Frozen, Refrigerated, and Shelf-Stable), and Region - Global Forecast to 2023.*). Neueste Studien legen für vegane Fleischalternativen sogar ein noch schnelleres Wachstum von durchschnittlich 9% p.a. bis 2040 nahe (Quelle: *A.T. Kearney (Hrsg.): How will Cultured Meat Alternatives Disrupt the Agricultural and Food Industry ?, 2019.*). Der Gesamtmarkt für vegane Lebensmittel soll bis 2026 auf rd. 22 Mrd. Euro steigen (Quelle: *Acumen Research and Consulting (Hrsg.): Vegan Food Market Global Industry Analysis, Market Size, Opportunities and Forecast, 2019 2026, 2019.*).

Entsprechend befindet sich auch der Markt für vegane Lebensmittel in Deutschland im Wachstum. Während laut einer im April 2019 von Statista veröffentlichten Statistik im Jahr 2017 mit vegetarischen und veganen Produkten ein Umsatz von 736 Millionen Euro erzielt wurde, stieg dieser im Jahr 2018 auf 978 Millionen Euro; im rollierenden Jahr 2019 (bis Kalenderwoche 09) lag der Umsatz mit vegetarischen und veganen Lebensmitteln bei rund 1,22 Milliarden Euro (Quelle: Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/515770/umfrage/umsatz-mit-vegetarischen-und-veganen-lebensmitteln-in-deutschland/>, abgerufen am 03.06.2019).

Laut einer Studie des Marktforschungsinstituts Mintel hat sich die Zahl der veganen Produkteinführungen zwischen Juli 2013 und Juni 2018 bei einer Steigerung von 240% mehr als verdreifacht (Quelle: *Mintel, https://de.mintel.com/pressestelle/deutschland-dominiert-weiterhin-bei-veganen-produkteinfuehrungen*, abgerufen am 03.06.2019). Im Jahr 2018 waren 13 Prozent aller neueingeführten Produkte in Deutschland als vegan ausgezeichnet (Quelle: *Mintel, https://de.mintel.com/pressestelle/grossbritannien-loest-deutschland-als-spitzenreiter-fuer-vegane-produkteinfuehrungen-ab*, abgerufen am 03.06.2019). Anteil an den gesamten weltweiten Markteinführungen im Jahr 2018. Der im weltweiten Ländervergleich wichtigste Markt für vegane Produkte war Deutschland. Rund 15 Prozent der weltweit neu eingeführten veganen Lebensmittel feierten im Jahr 2018 ihre Premiere auf dem deutschen Markt (Großbritannien: 14%; USA: 12%.) (Quelle: *Statista, Wichtigste Ländermärkte für vegane Lebensmittel nach Anteil an den gesamten weltweiten Markteinführungen im Jahr 2017 und 2018.*).

Nach einer Studie des Magazins *Science* hat der Übergang von der derzeitigen Ernährung zu einer Ernährung ohne tierische Produkte ein transformatives Potenzial, da die Landnutzung von Lebensmitteln derzeit und gegenüber dem Referenzjahr 2010 um 3,1 (2,8 bis 3,3) Milliarden Hektar, d.h. eine Verringerung um 76% aufweisen könnte, einschließlich einer Verringerung der Ackerfläche um 19% während die Treibhausgasemissionen von Lebensmitteln um 6,6 (5,5 bis 7,4) Milliarden Tonnen CO₂ (eine Reduzierung um 49%) und die Versauerung um 50% (45 bis 54%) und knappheitsgewichtete Süßwasserentnahmen um 19% (-5 bis 32%) jeweils bezogen auf das Jahr 2010 reduziert werden könnten (Quelle: *Science, Vol. 360, Issue 6392, 1. Juni 2018.*).

Gemäß Berechnungen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wirkt sich eine vegane Ernährung besonders positiv auf die Klima- und Wasserbilanz aus. So führt eine vegane Ernährungsweise zu einem CO₂-Verbrauch von 940 Kilogramm (inkl. Äquivalente). Hingegen wird bei vegetarischer Ernährung ein Wert von 1.160 Kilogramm und bei Fleischessern ein Wert von 1.760 Kilogramm berechnet (jeweils inkl. Äquivalente) (Quelle: *Umweltbundesamt, CO₂-Rechner*). Der Wasserverbrauch von Veganern wird mit ca. 710 Kubikmeter angegeben, während eine vegetarische Ernährungsweise ca. 1.060 Kubikmeter Wasser verbraucht und eine fleischhaltige Ernährung zu einem Wasserverbrauch von 1.580 Kubikmeter beiträgt (Quelle: *Water Footprint Network*). Fleisch und Milcherzeugnisse trugen bereits im Jahr 2008 im Durchschnitt 24 % zu den Umweltauswirkungen des gesamten Endverbrauchs in der EU bei (Quelle: *Weidemann, B.P. et al. Environmental Improvement Potentials of Meat and Dairy Products, OPOCE 2008.*).

Trends im Lebensmitteleinzelhandel insbesondere im Markt für vegane Lebensmittel

Der Lebensmittelmarkt und damit auch der Markt für vegane Lebensmittel unterliegt einem stetigen Wandel und auch das Konsumverhalten der Kunden ändert sich fortlaufend. Ein die Geschäftstätigkeit der Veganz beeinflussender Faktor ist der anhaltende Trend zur gesundheitsbewussten Ernährung bzw. dem Streben nach nachhaltigeren Produktionsbedingungen über die gesamte Wertschöpfungskette, was zu einer erhöhten Nachfrage nach „Clean-Label“-Produkten wie z. B. pflanzlichen Proteinen wie Tofu und Seitan geführt hat. (vgl. *Zukunftsinstitut (Hrsg.): Neo-Ökologie. Der wichtigste Megatrend unserer Zeit, 2019.*)

Ein weiterer Wachstumsfaktor kann die erhöhte Präferenz für vegetarische und vegane Lebensmittel sein. Aufgrund der vegetarischen und veganen Ernährungstrends erhöhen Einzelhändler wie Tesco die Verfügbarkeit von fleischfreien Lebensmitteln auf dem Markt. Dieses Szenario hat zu einer Nachfrage nach Fleischersatzstoffen geführt. Faktoren wie die globalen klimatischen Bedingungen, die die Produktion von Rohstoffen wie Soja und Weizen beeinflussen, wirken sich als wesentliche Hemmnisse für den Fleischersatzmarkt aus. Die steigenden Rohstoffpreise sind für die Fleischersatzhersteller ein wichtiges Anliegen, das folglich als Zurückhaltung gegenüber dem Fleischersatzmarkt gilt.

Solche Trends zur gesundheitsbewussten Ernährung bzw. nachhaltiger Produktion von (veganen) Lebensmitteln beeinflussen folglich auch die von der Veganz entwickelten und vertriebenen Produkte sowie die Einkaufs- und Entwicklungsprozesse dieser Produkte. Der Wunsch nach einer Klima- und umweltfreundlichen, nachhaltigen Ernährung wird insbesondere durch die junge Generation deutlich forciert. Dabei spielen auch gesundheitsfördernde Rezepturen mit weniger Zucker und Fett eine große Rolle. Durch die immer höhere Transparenz, sind die Hersteller gefordert, Produkte zu entwickeln, die diese Trends adressieren. Die pflanzenbasierten Produkte der Veganz haben – nach Ansicht der Gesellschaft – hinsichtlich CO²-Ausstoß, Wasserverbrauch und Schonung der Umwelt viele Vorteile gegenüber Produkten mit tierischen Bestandteilen. Nach Ansicht der Gesellschaft ist der Bereich der pflanzlichen Fleisch- und Käsealternativen derzeit durch viele Innovationen und Produktentwicklungen geprägt. Aber auch in anderen Bereichen, insbesondere bei den pflanzlichen Proteinquellen, erwartet die Gesellschaft eine rasante Entwicklung.

In der Bundesrepublik Deutschland vertreibt Veganz ihre Produkte über Drogerien wie Rossmann, dm und Müller sowie über namhafte Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie z.B. Edeka, REWE oder Kaufland. International vertreibt Veganz seine Produkte über Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wie Aspiag (Österreich), Spar (Italien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Griechenland, Zypern), Kaufland International (Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Polen), Coop (Schweiz, Dänemark) und Sonae/Continente (Portugal/Polen). Diese Kunden, die in einem zunehmenden Wettbewerb zueinander stehen, haben damit eine wesentliche Bedeutung für die geschäftliche Entwicklung der Veganz-Gruppe. Im Geschäftsjahr 2018 entfielen rund zwei Drittel des Umsatzes auf die fünf (5) größten Kunden des Drogerie- und Lebensmitteleinzelhandels (sog. Wholesale-Geschäft). Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Wettbewerb der Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler zu einer Veränderung der Marktstruktur, beispielsweise einer weiteren Konzentrierung im Bereich der Lebensmitteleinzelhändler und -großhändler führt. Folge einer solchen Veränderung der Marktstruktur, insbesondere einer Konsolidierung bzw. Konzentrierung, könnte eine Steigerung des Preisdrucks im Lebensmittelhandel und damit auch auf die Produzenten und Lieferanten und der Verlust von Kunden sein.

6.7.2. Wettbewerb

Die Emittentin sieht sich je nach Zielgruppe unterschiedlichen Mitbewerbern gegenüber:

Das Wettbewerbsumfeld im Bereich pflanzlicher Lebensmittel wird derzeit durch spezialisierte Unternehmen geprägt und besteht nach Kenntnis der Emittentin im Wesentlichen aus den folgenden veganen Marken:

Biovegan, Lizza, Roobar, Tofutown, Bedda, Vivera, Alsan, Vegan Leben, Edeka Bio+ Vegan, Simply-V, Veggyness, Tukan Vegan, K-take it veggie (von Kaufland), Wheaty und Vantastic Foods.

Ferner haben die Marken Seeberger, Katjes, Rügenwalder Mühle, Kölln, Meica, Wiesenhof und Reinert jeweils eine vegane Produktlinien.

Veganz entwickelt und vertreibt zudem biologische vegane Lebensmittel. In diesem Geschäftsfeld sind die Wettbewerber von Veganz im Wesentlichen die Marken Rapunzel, Allos, Bauckhof, Bio-Zentrale, Bio Inside, Alnatura, Davert, Verival, Followfood, dm Bio, Gut Bio (von Aldi Nord), BioBio (von Netto), Edeka Bio und EnerBio (von Rossmann). Schließlich steht Veganz bei der Produktion von gesunden Lebensmitteln im

Wettbewerb mit den Marken Vitareform (von Aldi Nord), Mein Veggie Tag (von Aldi Nord) und Viva Vital (von Netto).

6.8. Gewerbliche Schutzrechte

6.8.1. Know-how

Das technische know-how von Veganz ist nicht patentgeschützt.

6.8.2. Marken

Die Veganz Group AG hält Markenrechte (Wort- und Bildmarken) an der Bezeichnung „Veganz“ für die Europäische Union (Gemeinschaftsmarke), die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Gemäß einer Markenbewertung durch die PATEV Associates GmbH vom 20. August 2019 wurde das Markenportfolio der Veganz mit EUR 14,2 Mio. zum Stichtag 1. April 2019 bewertet (sog. *value-in-use-Wert*). Der Markenwert wurde im Rahmen der Verschmelzung in der Bilanz der Veganz Group AG aktiviert.

6.9. Mitarbeiter

Bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung beschäftigte die Veganz Group AG keine Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gingen sämtliche Beschäftigungsverhältnisse der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG über. Zum 30. November 2019 waren insgesamt 54 festangestellte Mitarbeiter und zehn temporär beschäftigte Mitarbeiter (u.a. Werkstudenten und Praktikanten) für die Emittentin tätig.

Bei der Emittentin existiert kein Betriebsrat.

6.10. Versicherungen

Veganz hat alle nach ihrer eigenen Einschätzung für ihre Geschäftsbereiche und ihren Geschäftsbetrieb wesentlichen Versicherungen abgeschlossen. Dies umfasst sowohl Versicherungsschutz für die einschlägigen betrieblichen Risiken (Betriebsausfall, Betriebsunterbrechung, Haftpflicht) als auch eine Vermögensschaden-Versicherung (D&O). Es entspricht der Geschäfts- und Unternehmenspraxis der Veganz ständig und fortlaufend den Umfang ihres Versicherungsschutzes zu überprüfen.

Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass Veganz keine Schäden entstehen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die Deckungshöhe der bestehenden Versicherungsverträge überschreitet.

6.11. Umwelt

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachtet Veganz alle relevanten Umweltschutzvorschriften.

Zudem werden auch alle Mitarbeiter zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen geschult und angehalten. Ebenso werden auch die Lieferanten und Partner neben anderen Faktoren auch aufgrund ihrer Umweltaktivitäten ausgewählt und bewertet.

Veganz hat darüber hinaus einen eigenen Verhaltenskodex (*Code of Conduct*) und nimmt nicht nur Mitarbeiter, sondern auch ihre Lieferanten in die Pflicht, diesen zu respektieren und danach zu handeln.

Nach Kenntnis der Emittentin tritt Veganz als erste Lebensmittelmarke in Deutschland mit dem sog. Eaternity-Siegel auf. Das bis heute in der Schweiz ansässige Unternehmen Eaternity wurde 2008 von zwei Wissenschaftlern der ETH in Zürich gegründet. Ziel und Hauptaugenmerk der Unternehmung liegt auf der Berechnung der echten CO²-Fußabdrücke von Lebensmitteln. Hierzu hat das Unternehmen in den letzten Jahren auf Basis von mehr als 3.000 Studien eine weltweit einzigartige Datenbank aufgebaut, anhand derer man die echten CO²-Werte von mehr als 500 Zutaten ermitteln kann. Veganz arbeitet seit 2017 mit Eaternity zusammen und hat gemeinsam mit den Mitarbeitern einen Nachhaltigkeitsscore für Lebensmittel im Lebensmittelhandel entwickelt. Seit 2019 werden alle Neuprodukte von Veganz nach dem Eaternity Score berechnet und entsprechend ausgezeichnet. Damit ist Veganz Vorreiter und möchte hier im Lebensmittelhandel möglichst viele Unternehmen gewinnen, diesen Nachhaltigkeitsscore ebenfalls zu nutzen und zu etablieren. Zu diesem Zweck werden Veganz-Produkte sowohl auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien, CO²-Verbrauch, Wasserverbrauch,

Tierwohl und den Schutz des Regenwaldes als auch auf Grundlage einer quantitativen Analyse der Umweltwirkung eines Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus bewertet und das Ergebnis auf den Produkten mit einem Siegel kenntlich gemacht (sog. „Eaternity“-Siegel). Nicht nur die Klimabilanz wird auf dem Artikel veröffentlicht, sondern auch sukzessive die Verpackungsmaterialien auf nachhaltige Alternativen umgestellt. Dort wo der CO²-Fußabdruck oder der Wasserverbrauch vergleichsweise hoch ist, bemüht sich Veganz Einfluss auf die Herkunft der Rohstoffe zu nehmen, um die Werte zu verbessern. Auch die Aufklärung über kritisch diskutierte Rohstoffe, wie z. B. Palmöl, greift Veganz auf und informiert Endkunden hierüber über die eigene Webseite.

6.12. Investitionen

Die Veganz Group AG hat selbst bis zur Verschmelzung der Veganz GmbH keine Investitionen in das operative Geschäft getätigt.

6.13. Wesentliche Verträge

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge ist die Veganz Group AG nunmehr Partei folgender, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener, wesentlicher Verträge:

6.13.1. Finanzierungsverträge

Die Veganz Group AG ist nunmehr Partei folgender wesentlicher Finanzierungsverträge:

Crowd-Finanzierungen

Im Zeitraum August bis September 2018 hat die inzwischen verschmolzene Veganz GmbH im Zuge der Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne über eine internetbasierte Plattform Investoren die Möglichkeit eröffnet, partiarische Nachrangdarlehen (mit sog. qualifizierter Nachrangabrede) mit einer Laufzeit von 36 Monaten und einem Zinssatz von 7,50 % p.a. zzgl. einem von Umsatzzielen abhängigen Erfolgszins zum Ende der Laufzeit zu zeichnen. Der letztlich erzielte Bruttoerlös betrug EUR 1,47 Mio. Zum 15. Oktober 2019 bzw. 15. Oktober 2020 valutieren die Darlehen mit jeweils EUR 1,47 Mio. Die Darlehen sind zum 15. Oktober 2020 fällig.

Zwischen August und Oktober 2019 hat die inzwischen verschmolzene Veganz GmbH mit einer weiteren Crowdfunding-Kampagne partiarische Nachrangdarlehen (mit sog. qualifizierter Nachrangabrede) mit einer Laufzeit von 48 Monaten und mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 8,65% (unter Berücksichtigung von Zinsaufschlägen in Höhe von 1% p.a., die Zeichnern in der frühen Phase des Zeichnungsangebots als zusätzlichen Anreiz gewährt wurden) begeben. Der letztlich erzielte Bruttoerlös wird EUR 2 Mio betragen.

Bürgschaften und Garantien

Es besteht eine Mietkautionsbürgschaft der Veganz Retail Berlin in Höhe von TEUR 10.

Kontokorrentkredit mit der Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank)

Die Veganz GmbH sowie die Veganz Retail Berlin GmbH & Co. KG und die auf die Veganz GmbH verschmolzene Veganz Wholesale GmbH & Co. KG (jeweils als Gesamtschuldner) haben mit der Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) im März 2018 einen Kontokorrentkreditvertrag über einen Kreditrahmen von EUR 1,5 Mio. abgeschlossen. Der Sollzinssatz beträgt derzeit 8,00% p.a.

Im Zusammenhang mit der Kreditgewährung wurden folgende Sicherheiten vereinbart: (i) ein Globalzessionsvertrag zwischen den Parteien, wonach sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die nicht unter dem bestehenden Factoringvertrag (siehe unten: „Factoringvertrag“) angekauft wurden, abgetreten werden, und (ii) ein Raumsicherungsübereignungsvertrag zur Übereignung von im Lager Rungedamm 20, 21035 Hamburg belegenen Handelswaren. Der Gesamtsicherungsumfang beträgt EUR 1,5 Mio.

Der Kontokorrentkreditvertrag wurde zum 31.01.2020 seitens der Bank gekündigt. In diesem Zusammenhang sprach die Deutsche Handelsbank AG jedoch ein Stillhalten bzw. Prolongation bis zum Abschluss der

beabsichtigten Fremkapitalaufnahme durch die Anleihebegebung aus. Die Emittentin ist derzeit in Verhandlungen mit kreditgebenden Instituten hinsichtlich der Bereitstellung einer Betriebsmittellinie zu vergleichbaren Konditionen.

Betriebsmittellinie mit der Deutsche Bank AG

Die Veganz Procurement GmbH hat mit der Deutsche Bank AG einen Vertrag über die Gewährung einer Betriebsmittellinie (revolvierende Barkreditlinie) in Höhe von EUR 2 Mio. abgeschlossen. Der Betriebsmittellinie liegt ein variabler Zinssatz in Abhängigkeit der jeweiligen Geldmarktlage zugrunde. Der aktuelle Zinssatz beträgt 3,50 % p.a. Der Vertrag sieht keine Vereinbarungen über die Einhaltung von Finanzkennzahlen (Financial Covenants) vor. Die Betriebsmittellinie ist zum 30. November 2019 beinahe vollständig ausgeschöpft. Die Kontokorrent-Linie der Deutsche Bank AG ist durch eine mit Erklärung vom 4. Juni 2015 abgegebene Bürgschaft der Commerzbank AG auf erstes Anfordern besichert. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme beträgt EUR 2.000.000,00.

Factoringvertrag

Die Veganz betreibt Factoring im Rahmen einer Vereinbarung über den Kauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Factoring-Anbieter. Gegenstand sind angebotene Forderungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von EUR 2 Mio., sofern die angebotenen Forderungen bestimmte Kriterien erfüllen (z. B. Verität der Forderung, Zahlungsziel weniger als 90 Tage). Der Kaufpreis entspricht dem Nominalwert der Forderungen, gemindert um die Forderungen betreffende Abzüge, die die Emittentin dem Kunden gewährt hat (Skonto) sowie abzüglich der Factoring-Gebühr und Zinsen. Der Vertrag wurde im Oktober 2014 zunächst für die Dauer von einem Jahr fest geschlossen; der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr (bis zum 30. September des nächsten Jahres), sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

6.13.2. Beteiligungsverträge und sonstige Verträge

Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG

Am 25. September 2019 wurde ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Veganz GmbH und der Veganz Group AG beurkundet, durch den die Veganz GmbH (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Veganz Group AG (übernehmender Rechtsträger) unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“) übertrug (die „**Verschmelzung**“). Mit Beschluss der Hauptversammlung der Veganz Group AG bzw. der Gesellschafterversammlung der Veganz GmbH, die jeweils am 25. September 2019 erfolgte, wurde dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags und der Durchführung der Verschmelzung jeweils zugestimmt.

Als Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 UmwG wurde der 1. April 2019, 0:00 Uhr bestimmt, d. h. mit Wirkung ab diesem Datum übernimmt die Veganz Group AG das Vermögen der Veganz GmbH im Innenverhältnis und von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG geführt. Der Erwerb sämtlicher Aktien an der Veganz Group AG durch die Gesellschafter der Veganz GmbH wurde kraft Gesetzes (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) unmittelbar mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Veganz Group AG bei dem Amtsgericht Düsseldorf, die am 25. November 2019 erfolgte, vollzogen. Die Veganz Group AG wurde infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH, wobei Letztere mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlosch.

Die Verschmelzung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2019 („**Verschmelzungstichtag**“). Von diesem Stichtag an gelten bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Handlung der Veganz GmbH bilanziell als für Rechnung der Veganz Group AG vorgenommen. Das Vermögen der Veganz GmbH geht bilanziell zu den Buchwerten der Bilanz zum 31. März 2019 auf die Veganz Group AG über. Der Verschmelzung wurde die Bilanz der Veganz GmbH zum 31. März 2019 zugrundegelegt (sog. „*Schlussbilanz*“). Obwohl die Verschmelzung und somit auch der dingliche Übergang des Vermögens der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Veganz Group AG wirksam wurde, wirkt die Verschmelzung wirtschaftlich handelsrechtlich auf den Verschmelzungstichtag zurück. Damit gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung alle seit dem Verschmelzungstichtag vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Veganz GmbH als für Rechnung der Veganz Group AG vorgenommen.

Die Verschmelzung der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG wurde durch die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Veganz Group AG wirksam. Gleichzeitig erlosch die Veganz GmbH (§ 20 Abs. 1

Nr. 2 UmwG) und ihr Vermögen ging - einschließlich der Verbindlichkeiten - auf die Veganz Group AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Als Gesamtrechtsnachfolgerin gehen daher alle Aktiva und Passiva der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG über. Die Gesellschafter der Veganz GmbH wurden mit Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes und nach Maßgabe des im Verschmelzungsvertrag festgelegten Verhältnisses Aktionäre der Veganz Group AG; ihre Anteile an der Veganz GmbH erloschen. Die Veganz GmbH-Anteile verkörpern ab diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaftsrechte für die Körperschaft der Veganz GmbH mehr, sondern einen Anspruch auf Umtausch in Aktien der Veganz Group AG. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endete zudem die jeweilige Organstellung der Mitglieder der Geschäftsführer der Veganz GmbH.

Vereinbarung über die Stundung von Forderungen mit der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH sowie Vertrag über die Einräumung einer Erwerbsoption an Geschäftsanteilen der Veganz GmbH

Die Emittentin und die Georg Parlasca Keksfabrik GmbH („**Georg Parlasca Keksfabrik**“) haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehung zur Lieferung von für die Produktion der Veganz GmbH benötigten Nahrungsmitteln am 26. Juli/27. Juli 2018 eine Vereinbarung hinsichtlich der Stundung fälliger Forderungen der Georg Parlasca Keksfabrik aus der Lieferbeziehung bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 300 abgeschlossen („**Stundungsvereinbarung**“). Gemäß der Stundungsvereinbarung sind die fälligen Forderungen bis zum 31. Dezember 2019 zu begleichen. Als Sicherheit für die Zahlung der nach der Stundungsvereinbarung gestundeten Forderungen und der darauf entfallenden Zinsen wurde mit notariellem Vertrag vom 27. Juli 2018 zugunsten der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH zudem eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete, unwiderrufliche Option zum Erwerb von (i) bis zu 3.000 Geschäftsanteilen an der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft, und (ii) von bis zu 6.700 Geschäftsanteilen, die von der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft an der Veganz GmbH gehalten werden, eingeräumt. Ein der optionalen Aufnahme als Gesellschafter zustimmender Gesellschafterbeschluss der Veganz GmbH wurde eingeholt. Die Ausübung der Erwerbsoption steht unter der Bedingung, dass die ausstehenden Verpflichtungen aus Lieferung und Leistungen den Höchstbetrag von TEUR 300 nicht übersteigen. Die Erwerbsoption ist zum Datum des Prospekts nicht ausgeübt und die Ausübung ist nach Ansicht der Gesellschaft in näherer Zukunft auch nicht beabsichtigt. Veganz beabsichtigt, die zum 31. Dezember 2019 fällige Forderung aus Eigenmitteln zu begleichen.

Vertrag über die Einräumung einer Erwerbsoption an Geschäftsanteilen mit der Coppentrath Feingebäck GmbH

Ferner hat die Emittentin mit einer weiteren Lieferantin, der Coppentrath Feingebäck GmbH („**Coppentrath Feingebäck**“) eine weitere Vereinbarung hinsichtlich der Stundung fälliger Forderungen der Coppentrath Feingebäck bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 300 abgeschlossen. Zur Sicherung der Zahlung der nach dieser Stundungsvereinbarung gestundeten Forderungen und der darauf entfallenden Zinsen wurde ferner eine Vereinbarung über die unwiderrufliche Einräumung einer Erwerbsoption zum Erwerb von bis zu 3.000 Geschäftsanteilen an der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („**Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft**“) und einer Option zum Erwerb von bis zu 6.700 Geschäftsanteilen an der Veganz GmbH eingeräumt. Die Vereinbarung ist identisch zu dem mit der Georg Parlasca Keksfabrik abgeschlossenen Vertrag über die Einräumung einer Erwerbsoption. Der notarielle Vertrag wurde am 11. April 2019 beurkundet. Ein der optionalen Aufnahme als Gesellschafter zustimmender Gesellschafterbeschluss der Veganz GmbH wurde eingeholt. Die Ausübung der Erwerbsoption steht unter der Bedingung, dass die ausstehenden Verpflichtungen aus Lieferung und Leistungen den Höchstbetrag von TEUR 300 nicht übersteigen. Die Erwerbsoption ist zum Datum des Prospekts nicht ausgeübt und die Ausübung ist nach Ansicht der Gesellschaft in näherer Zukunft auch nicht beabsichtigt.

Optionsvereinbarung im Rahmen einer Vereinbarung bzgl. einer Medienkampagne

Die Emittentin und ihre Gesellschafter haben mit notarieller Urkunde vom 12. April 2019 eine Vereinbarung mit einer bundesweit tätigen Mediengruppe zur Durchführung einer TV- und Medienkampagne im 3. Quartal 2019 über diverse Medienkanäle abgeschlossen („**Medienvereinbarung**“). Die Medienvereinbarung sieht eine einjährige Laufzeit vor. Das Brutto-Mediavolumen beträgt insgesamt EUR 2,5 Mio. (wobei sich der Vergütungsanspruch der Mediengruppe auf TEUR 850 beläuft). Im Zusammenhang mit der Medienvereinbarung vereinbarten die Parteien zudem im Rahmen einer Optionsvereinbarung, dass Geschäftsanteile der Veganz GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Einbringung von entweder (i) dem Vergütungsanspruch (excl. MwSt.) oder (ii) soweit der Vergütungsanspruch bereits beglichen wurde, einer Barzahlung in Höhe des bereits gezahlten Vergütungsanspruchs und des verbleibenden Vergütungsanspruchs, falls vorhanden, in die Kapitalrücklage der Veganz GmbH eingebracht werden können.

Vereinbarung bzgl. beabsichtigter Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der Veganz GmbH

Im Rahmen der Verschmelzung der Veganz Procurement GmbH auf die Veganz GmbH wurde mit der Sonnenhut Holding GmbH & Co. KG („**Sonnenhut Holding**“) ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen. Mit Vereinbarung vom 6. Oktober 2017 hat die Veganz GmbH mit dem Gesellschafter, der Sonnenhut Holding, vereinbart, dass im Hinblick auf eine von den Parteien beabsichtigte Veräußerung von mindestens 25,1% der Geschäftsanteile an der Veganz GmbH (einschließlich der von der Sonnenhut Holding gehaltenen 11,71%) (i) diese im Falle der Veräußerung die Veganz GmbH von einem Alt-Gesellschafter einen Betrag von EUR 2 Mio. zwecks Tilgung einer Verbindlichkeit der Veganz zur Aufnahme einer Betriebsmittellinie mit der Deutsche Bank AG (siehe: „6.13.1 Finanzierungsverträge - Betriebsmittellinie mit der Deutsche Bank AG“) erhält, und (ii) soweit der Kaufpreis den die Sonnenhut Holding aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an ein zukünftigen Investor erhält, den festgelegten Mindestbetrag von EUR 5,7 Mio. (der „**Mindestbetrag**“) unterschreitet, zahlt Veganz dem Alt-Gesellschafter einen Betrag in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Mindestbetrag und dem Kaufpreis; (iii) sofern der Kaufpreis aus der Beteiligung der Sonnenhut Holding den Mindestbetrag überschreitet hat sich die Sonnenhut Holding verpflichtet, diesen Mehrbetrag an die Veganz auszuzahlen.

Typisch stille Beteiligungen

Die Emittentin ist als Gesamtrechtsnachfolgerin der Veganz GmbH zudem Partei der nachfolgenden Beteiligungsverträge:

- (i) Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH: Beteiligungskapital an der Veganz GmbH: rd. TEUR 228;
- (ii) Vegan Angels GmbH: Beteiligungskapital an der Veganz GmbH: rd. TEUR 273; und
- (iii) Timo Hildebrand, Beteiligungskapital an der Veganz GmbH: rd. TEUR 250.

Alle vorgenannten Verträge sehen eine Grundvergütung sowie Beteiligungsrechte am Unternehmensgewinn vor. Durch die Auszahlung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Gewinnansprüche können vorgetragen werden, verfallen allerdings nach vier Jahren.

Zum 30. November 2019 betragen die stillen Beteiligungen, die keine feste Laufzeit vorsehen, insgesamt TEUR 751.

Nachrangige Gesellschafterdarlehen

Anfang Juni 2019 wurden darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung einer TV-/Medienkampagne durch die Gesellschafter der inzwischen verschmolzenen Veganz GmbH weitere finanzielle Mittel in Form von kurzfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt TEUR 490 zur Verfügung gestellt, die mit Hilfe des Emissionserlöses zurückgezahlt werden sollen. Davon wurde bereits ein Darlehen in Höhe von TEUR 50 zurückgeführt, die verbleibenden Gesellschafterdarlehen (Nominal TEUR 440) wurden bis 31. Januar 2020 prolongiert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gesellschafter und ausstehenden Darlehensbeträge:

- (i) Jan Bredack: 90 TEUR;
- (ii) Thomas Mai (Veganz Bet. KG): 50 TEUR ;
- (iii) 4L vision: 150 TEUR ;
- (iv) HMS ADVISORY: 100 TEUR; und
- (v) Timo Hildebrand: 50 TEUR.

Partiarische Nachrangdarlehen und Rangrücktrittsvereinbarungen

Die Emittentin ist zudem Partei diverser partiarischer Nachrangdarlehen, bei denen Investoren neben den Zinsen zusätzlich am gegebenenfalls erzielten Gewinn partizipieren. Die Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen sind im Zuge der Verschmelzung ebenfalls auf die Emittentin als Rechtsnachfolgerin der Veganz GmbH übergegangen.

Zum 30. November 2019 valutieren noch partiarische Nachrangdarlehen mit EUR 3,6 Mio. inklusive Crowd-Finanzierungen (siehe: „6.13.1 Finanzierungsverträge – Crowd-Finanzierungen“).

Zur Abwendung bzw. Vermeidung insolvenzrechtlicher Folgen haben sich verschiedene Darlehensgeber und Darlehensnehmer (Veganz Group AG) dazu verpflichtet, mit sämtlichen aus diesen Darlehensverträgen in Betracht kommenden Forderungen gegen die Veganz Group AG im Range gegenüber allen derzeitigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger zurückzutreten. Etwaige Rückzahlungs- und Rückgriffsansprüche als auch aus sonstigen Rechtsgründen resultierende Forderungen können nur aus einem ohne Berücksichtigung der im Rang zurückgetretenen Rückgriffsforderungen sonst entstehenden künftigen Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Veganz Group AG, welches nicht zur Kapitalerhaltung notwendig ist, geleistet werden. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen endet die rechtliche Wirkung der Nachrang- und Rangrücktrittsvereinbarungen automatisch mit dem Ende des jeweiligen Darlehensvertrages. Nachfolgend sind die Beträge und die Laufzeiten der verschiedenen Nachrangdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarungen dargestellt:

- bis 2020: 345.250,00 EUR
- bis 2021: 1.467.700,00 EUR
- bis 2023: 1.776.000,00 EUR
- bis 2025: 18.587,82 EUR
- **Gesamt: 3.607.537,82 EUR**

Jene Nachrangdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung sind wirtschaftlich dem Eigenkapital (zum 30. November 2019: ca. EUR 1,68 Mio.) der Emittentin zuzurechnen.

6.14. Immobilien und Leasing

Die Emittentin (inkl. Töchter) hält keinen eigenen Immobilien.

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverhältnissen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 5,58 Jahren mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von TEUR 700. Aus Leasingverhältnissen bestehen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 100 mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 1,49 Jahren.

6.15. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin war seit ihrer Errichtung im April 2019 nicht Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Veganz haben könnte. Nach dem besten Wissen des Vorstands sind keine entsprechenden Verfahren anhängig.

Die auf die Veganz Group AG verschmolzene Veganz GmbH war jedoch im laufenden Geschäftsjahr 2019 Gegenstand einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einer ehemaligen Geschäftsführerin im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsschuld gegenüber der Hamburger Sparkasse AG und der Bürgschaftsgemeinschaft GmbH. Mit Beschluss vom 21. Juni 2019 des Landgerichts Hamburg einigten sich die Parteien im Rahmen eines gerichtlich protokollierten Vergleichs wonach Veganz (i) die Antragstellerin von Forderungen der Hamburger Sparkasse AG sowie der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH freizustellen hat; (ii) der zu zahlende Betrag beläuft sich auf ca. TEUR 172 zuzüglich Zinsen und Kosten und ist ab dem 10. Juli 2019 in monatlichen Raten von TEUR 10 von Veganz an die Hamburger Sparkasse AG zu zahlen.

Diese Verbindlichkeiten sind nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Veganz Group AG übergegangen.

6.16. Regulatorisches Umfeld

Veganz unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von nationalen europäischen Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften, Richtlinien und internationalen Lebensmittelstandards.

So hat Veganz zunächst produktbezogene Vorgaben einzuhalten, die die Inhaltsstoffe bzw. Zutaten und die Entwicklung von Produkten betreffen. Hinzu kommen Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Verpackung jener Produkte.

6.16.1. Grundsätzliche Anforderungen an Lebensmittel

Die lebensmittelrechtlichen Rahmenbedingungen werden vor allem durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit bestimmt. Die Verordnung verpflichtet alle Beteiligten in der Lebensmittelkette, die lückenlose Rückverfolgung ihrer Produkte jederzeit zu gewährleisten und Verfahren des Krisenmanagements einzurichten.

Ergänzend gilt in Deutschland das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch („**LFGB**“). Das LFGB enthält Vorgaben für alle Produktions- und Verarbeitungsstufen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette. Oberstes Gebot hat hierbei die Lebensmittelsicherheit. Hersteller, Händler sowie Inverkehrbringer müssen die einwandfreie Qualität der Ware sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit der Produkte muss auf allen Verarbeitungsstufen gewährleistet sein.

6.16.2. EU-Vorschriften hinsichtlich der allgemeinen Kennzeichnung von Lebensmitteln

Veganz hat darüber hinaus die folgenden EU-rechtliche Anforderungen an die Kennzeichnung ihrer Produkte zu erfüllen:

EU-Lebensmittel-Informationsverordnung

Seit dem 13. Dezember 2014 müssen die Vorschriften der Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel beachtet werden. Sie löst die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung ab. Ziel der Verordnung ist es den Verbrauchern fundierte Entscheidungen und eine sichere Verwendung von Lebensmitteln zu ermöglichen und gleichzeitig den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und vermarkteten Lebensmitteln sicherzustellen. Ferner dürfte die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu Palmöl und zur Rodung von Regenwäldern (2016/2222 (INI)) sowie die Verordnung (EU) Nr. 2018/290 der EU-Kommission vom 26. Februar 2018 „zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte von Glycidyl-Fettsäureestern in pflanzlichen Ölen und Fetten, Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder“ Herstellern wie Veganz zusätzliche Anforderungen auferlegen, einschließlich zusätzlicher Beschaffungs- und Kennzeichnungsanforderungen. Die Lebensmittel-Informationsverordnung wurde zudem geändert und erweitert durch die Verordnung (EU) 2015/2283 („**Novel Food-Verordnung**“) über neuartige Lebensmittel, um dem technologischen Fortschritt innerhalb der Lebensmittelherstellung und –verarbeitung Rechnung zu tragen und ein hohes Niveau im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Verbraucher aufrechtzuerhalten. Die Novel Food-Verordnung fasst sämtliche bisher zugelassene neuartigen Lebensmittel, einschließlich der Produktspezifikationen und Verwendungsbedingungen, mit denen sie zugelassen wurden, in der Unionsliste neuartiger Lebensmittel (Novel Food Catalogue) zusammen.

EU-Health-Claims-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 („**Health-Claims-Verordnung**“) enthält Vorschriften über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder Werbung für Lebensmittel. Die Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gemäß der Health-Claims-Verordnung dürfen nicht falsch oder irreführend. Die hiernach enthaltenen Angaben müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche Daten stützen und durch diese abgesichert sein.

EU-Öko-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen („**Europäische Öko-Verordnung**“) bestimmt, wie Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Nur Produkte, die diese Verordnung erfüllen, dürfen die Begriffe *Bio-*, *Öko-*, *biologisch*, *ökologisch*, *kontrolliert ökologisch*, *kontrolliert biologisch*, *biologischer Landbau*, *ökologischer Landbau*, *biologisch-dynamisch* und *biologisch-organisch* verwenden oder das europäische bzw. nationale Bio-Siegel tragen. Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung enthält die Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Weitere EU-Verordnungen

Hinsichtlich ihrer glutenfrei angebotenen Produkte, muss Veganz zudem die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 vom 20. Januar 2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, beachten. Diese Verordnung gilt für alle Lebensmittel, die aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder ihres besonderen Herstellungsverfahrens den speziellen Ernährungsanforderungen von Personen mit Glutenunverträglichkeit entsprechen sollen und als glutenfrei vertrieben werden.

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006, geändert durch die VO (EU) Nr.488/2014 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in Lebensmitteln, begrenzt die Gehalte für bestimmte Kontaminante in Lebensmitteln auf toxikologisch vertretbare Werte. Lebensmittel, deren Gehalt an gesundheitsbedenklichen Stoffen über dem zulässigen Höchstgehalt liegen, dürfen weder als solche noch nach Vermischung mit andern Lebensmitteln oder als Zutat in den Verkehr gebracht werden. Von der Herstellung bis zum Inverkehrbringen soll der Gehalt an Kontaminanten in Lebensmitteln auf so niedrige Werte begrenzt werden, wie vernünftigerweise möglich.

Was den Acrylamidgehalt in Lebensmitteln angeht, sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2158 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln zu beachten. Diese legen Minimierungsmaßnahmen und Richtwerte für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln fest. Lebensmittel innerhalb des veganz Sortiments, die davon betroffen sind, sind insbesondere Backwaren, Frühstückscerealien sowie Kaffee.

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel legt Lebensmittelunternehmen wie Veganz eine verstärkte Pflicht zur Eigenkontrollen mikrobiologischer Gefahren auf, da mikrobiologische Gefahren in Lebensmitteln immer noch eine Hauptquelle lebensmittelbedingter Krankheiten für die Bevölkerung darstellen.

6.16.3. Besondere Vorschriften hinsichtlich einzelner Lebensmittelgruppen auf EU-Ebene

Neben diesen allgemeinen Produktvorgaben ist Veganz Adressat der folgenden Vorschriften, die im Rahmen der Kennzeichnung einzelner Produkt- bzw. Lebensmittelgruppen einzuhalten sind:

Zu beachten ist dabei die Richtlinie 2000/36/EG über Kakao- und Schokoladelerzeugnisse für die menschliche Ernährung („**Kakao-Richtlinie**“). Die Kakao-Richtlinie enthält Regelungen hinsichtlich der Zutaten und der Kennzeichnung von Kakao- und Schokoladenprodukten. In nationales Recht umgesetzt wurde die Kakao-Richtlinie mit der sog. Kakao-Verordnung.

Die Richtlinie 2002/53/EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten macht harmonisierende Vorgaben u.a. auch verschiedene Vorgaben speziell für genetisch veränderte Sorten. Genetisch veränderte Sorten müssen im Sortenkatalog klar als solche gekennzeichnet werden und jeder Marktbeteiligte, der eine solche Sorte in Verkehr bringt, muss diese in seinem Verkaufskatalog ebenfalls klar als genetisch verändert kennzeichnen. Daneben enthält die Richtlinie 2001/18/EG Bestimmungen für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Daneben zu beachten sind die beiden Datenbanken der Europäischen Kommission zu den Rückstandshöchstgehalten sowie zu Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben.

Für Mayonaise haben die europäischen Hersteller den freiwilligen Qualitätsstandard „Europäischen Beurteilungsmerkmale für Mayonnaise – Code of Practice“ erarbeitet, um die Mindestanforderungen festzulegen, ab wann ein Produkt als Mayonnaise verkauft werden darf.

6.16.4. Überblick über die nationalen Rahmenbedingungen in Deutschland

Produkte, die auf dem deutschen Markt vertrieben werden sollen, sollten dem **Deutschen Lebensmittelbuch** der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission entsprechen. Zwar handelt es sich dabei nicht um eine Rechtsnorm im engeren Sinne, sondern soll eine Orientierungshilfe bei dem Handel und der Kennzeichnung von Lebensmitteln darstellen. Es ergänzt die Rechtsnormen und besitzt den Charakter eines objektivierte Sachverständigengutachtens. Das Buch enthält eine Sammlung von Leitsätzen, die die Herstellung, Beschaffenheit sowie die Merkmale von Lebensmitteln beschreiben. Es enthält Leitsätze zu den Produktgruppen 1) Fleisch und Fleischerzeugnisse, 2) Fische und Fischerzeugnisse, 3) Fette/Öle, Feinkostsalate, Gewürze, 4) Getreideerzeugnisse, Kartoffelerzeugnisse, Ölsamenerzeugnisse, 5) Obst, Gemüse, Pilze, 6) Getränke und 7) Speiseeis, Honig, Puddinge/Desserts.

6.16.5. Überblick über die nationalen Rahmenbedingungen in Österreich

Eine vergleichbare Stellung zum Deutschen Lebensmittelbuch hat in Österreich zu beachten ist das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) zur Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätze sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren. Es ist ebenfalls keine Rechtsvorschrift im engeren Sinne, sondern auch als objektiviertes Sachverständigengutachten einzustufen.

6.16.6. Überblick über die nationalen Rahmenbedingungen in der Schweiz

In der Schweiz zu beachten ist insbesondere die Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel, die Bestimmungen zur Angabe von Zutaten und Zusammensetzung von Lebensmitteln enthält, sowie die Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz, die die Vorgaben für diese Lebensmittel weiter konkretisiert.

6.16.7. Überblick über weitere lebensmittelrechtlich assoziierte Vorgaben

Die nachfolgenden Vereine und Organisationen haben zusätzlich in Arbeitskreisen und Fachverbänden erarbeitet, wie Lebensmittelunternehmen die Verordnungen und Richtlinien am besten intern umsetzen können.

In Deutschland hat der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. ermittelt, was die *Verkehrsauffassung* im Rahmen der Umsetzung verschiedener Richtlinien ist (BLL-Richtlinien). Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) hat Stellungnahmen zu verschiedenen hygiene relevanten Themen abgegeben (ALTS-Stellungnahmen). Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) hat einen Orientierungswert für Pestizide erarbeitet und eingeführt. Mikrobiologische Richt- und Warnwerte hat die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) herausgegeben.

Die Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (Direction générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes), Teil des französischen Wirtschaftsministeriums, legt zum wirtschaftlichen Schutz des Verbrauchers vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken im alltäglichen Leben jährlich Zielvorgaben in Form einer nationalen Orientierungsrichtlinie fest, was die Bezeichnung von Waren auf dem französischen Markt angeht.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der TARIC-Datenbank alle EU-Maßnahmen im Zusammenhang mit EU-Zolltarifen sowie die handels- und agrarpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union einzusehen.

6.16.8. Vorschriften hinsichtlich der Verpackung von Lebensmitteln

Hinzu kommen Vorschriften, die die Verpackung der Produkte betreffen. Pflichten resultieren zum einen aus EU-Verordnungen, zum anderen aus nationalen Vorschriften.

Vorschriften auf EU-Ebene

Diesbezüglich enthält die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 Bestimmungen über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Ziel ist, dass Stoffe nicht in Mengen im Umlauf gebracht werden, die die menschliche Gesundheit gefährden eine unvermeidbare Veränderung der

Zusammensetzung von Lebensmitteln oder eine Beeinträchtigung dieser herbeiführen können. Das soll durch Kennzeichnungspflichten sichergestellt werden. Auf Grundlage dieser Verordnung erweitert die Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 die Kennzeichnungspflicht in Bezug auf bestimmte Epoxyderivate. Entsprechende Kennzeichnungspflichten für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff legt die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 fest.

Ebenfalls zu beachten ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe mit Bestimmungen zur Weitergabe von Stoffinformationen innerhalb der Lieferkette. Enthält ein Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer bestimmten Konzentration, dann muss diese Information von jedem Lieferanten an seinen Abnehmer in der Lieferkette weitergegeben werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 597/2008 legt vorläufige Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen fest, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Veganz muss für ihre Produkte Deckel verwenden, die den Vorschriften der Verordnung entsprechen.

Nationale Vorschriften in Deutschland und Frankreich

Neben diesen EU-Verordnungen muss veganz Vorschriften der Jurisdiktionen der einzelnen EU-Staaten zur Verpackung ihrer Produkte beachten,

Hinsichtlich der Abfüllung von Produkten in *Fertigpackungen* bis 10 kg Füllgewicht für den deutschen Markt muss veganz die Anforderungen der Fertigverpackungsordnung beachten. Veganz ist verpflichtet, den Inhalt zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Aus der Los-Kennzeichnungs-Verordnung resultiert darüber hinaus die Pflicht, die Verpackung von Produkten, die auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht werden sollen, zuvor mit einer Losnummer zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung muss das Produkt eindeutig dem Los, zugeordnet werden können, aus dem es stammt. Unter Los ist die Menge aller in einem gleichen Produktionsdurchgang hergestellter Produkte zu verstehen.

Für Produkte, die auf dem französischen Markt abgesetzt werden sollen, muss Veganz das „*LOI n° 2012-1442 du 24 décembre 2012*“ zur Aussetzung der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und des Inverkehrbringens aller Lebensmittelverpackungen, die Bisphenol-A enthalten, beachten.

7. ANGEBOT UND AUSSTATTUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

7.1. Das Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10 Mio. mit 7.5 % p.a. festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen fällig zum 10. Februar 2025 (ISIN: DE000A254NF5; WKN: A254NF) und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und dem Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb Deutschlands und Luxemburgs erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem „**Öffentlichen Angebot**“ welches sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und Luxemburg richtet und nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt ist.

Das Öffentliche Angebot besteht aus folgenden Komponenten:

- über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG („**DBAG**“) im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) (das „**Börsliche Angebot**“);
- über die Crowdfinanzierungs-Plattform Seedmatch („**Seedmatch**“) (www.seedmatch.de/vegananzleihe) und (www.seedmatch.de/investmentchancen/vegan) (das „**Crowd-Angebot**“). Hierzu müssen Anleger ihre Investmentaufträge während des nachstehend definierten Angebotszeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf einem Treuhandkonto der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz („**secupay**“), verwahrt und anschließend über die Zahlstelle (wie unten definiert) an die Emittentin ausgekehrt; und
- einem Angebot durch die Emittentin über ihre Webseite (<https://vegan.de/IR>) (das „**Veganz Zeichnungsangebot**“).

In Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

- (ii) Das Angebot besteht ferner aus einer „**Privatplatzierung**“ durch die Emittentin im Rahmen von Privatplatzierungen an qualifizierte Investoren im Sinne Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan findet kein Angebot statt.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Es bestehen keine Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

7.2. Zeitplan des Angebots

Für das Öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen.

Datum	Ereignis
20. Dezember 2019	Billigung des Prospekts durch die CSSF und anschließende Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
7. Januar 2020 (spätester Veröffentlichungszeitpunkt ist der Beginn des Öffentlichen Angebots am 13. Januar 2020)	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Gesellschaft (https://veganz.de/IR)
13. Januar 2020	Beginn des Öffentlichen Angebots
7. Februar 2020	Ende des Öffentlichen Angebots (12:00 Uhr MEZ) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
7. Februar 2020	Veröffentlichung des Ergebnisses des Öffentlichen Angebots auf der Webseite der Emittentin
10. Februar 2020	Begebungstag bzw. Liefertermin und Lieferung der Schuldverschreibungen
10. Februar 2020	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Quotation Board

7.3. Zeichnungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots

7.3.1. Das Börsliche Angebot

Anleger, die im Rahmen des Börslichen Angebots Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der DBAG erwerben möchten, müssen ihre Zeichnungsangebote über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums (siehe „7.4 Angebotszeitraum“) über die Zeichnungsfunktionalität einstellen.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist („Handelsteilnehmer“).

Dies gilt auch für Anleger aus Luxemburg, die ihre Zeichnungsangebote ebenfalls über ihre depotführende Bank, die ein Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) ist, bei der Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* einstellen können. Anleger in Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Der Orderbuchmanager im Sinne der Zeichnungsfunktionalität erfasst alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem Orderbuch und leitet diese Zeichnungsanträge an die Zahlstelle zur Berücksichtigung im zentralen Orderbuch weiter. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt.

Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel. Die DBAG übernimmt keine Prospektverantwortung und Prospekthaftung und ist nicht Anbieter der Schuldverschreibungen.

7.3.2. Das Crowd-Angebot

Anleger, die im Rahmen des Crowd-Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot während des Angebotszeitraums (siehe

„7.4 Angebotszeitraum“) Schuldverschreibungen von OneCrowd als vertraglich gebundener Vermittler der über die Plattform Seedmatch investierbaren Schuldverschreibungen zu erwerben.

Hierzu müssen sie ihre Investmentaufträge unter Verwendung des auf der Webseite www.seedmatch.de verfügbaren Investitionsportals während des nachstehend definierten Angebotszeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, muss bis spätestens 7. Februar 2020, 12:00 Uhr (MEZ) auf das Verrechnungskonto der secupay (IBAN: DE 35 8504 0000 0801 5067 00; BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)) eingezahlt worden sein; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto der secupay verwahrt und anschließend über die Zahlstelle (siehe „7.7 Hauptzahlstelle“) an die Emittentin ausgekehrt. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

7.3.3. Das Veganz-Zeichnungsangebot

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot oder am Crowd-Angebot die Möglichkeit Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Webseite der Emittentin (<https://vegan.de/IR>) verfügbaren Zeichnungsscheins während des unten definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief, Fax (Fax-Nr.: +49 (0)30 2936378 20) oder E-Mail (Scan) (E-Mail-Adresse: (<https://vegan.de/IR>)) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 7. Februar 2020 (12:00 Uhr MEZ) auf das Verrechnungskonto der Veganz bei der Zahlstelle (IBAN: NL03KASA 0223153621, BIC: KASANL2A) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

7.4. Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Zeichnungsanträge gestellt werden können, beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 13. Januar 2020 und endet am 7. Februar 2020 (um 12:00 Uhr MEZ);

Die Emittentin behält sich das Recht vor, im Rahmen der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer des Prospekts den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

Zudem wird die Emittentin im Falle einer Verlängerung des Angebotszeitraums erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist auf der Webseite der Emittentin (<https://vegan.de/IR>) sowie auf der Internetseite (www.seedmatch.de) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) bekannt gegeben.

7.5. Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung entspricht 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, mithin EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 10. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 10. Februar 2025 (ausschließlich) jährlich nachträglich am 10. Februar eines jeden Jahres, erstmals am

10. Februar 2021, mit nominal 7,5 % verzinst. Die letzte Zinszahlung wird (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung) am 10. Februar 2025 fällig.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 10. Februar 2020.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

Der Mindestbetrag für eine Zeichnung im Rahmen des öffentlichen Angebots entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung und beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstbetrag für Zeichnungen besteht nicht.

7.6. Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die im Wege des Veganz-Zeichnungsangebots erfolgten Zeichnungen und anschließend die im Wege des Crowd-Angebots erfolgten Zeichnungen und schließlich die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von € 10.000.000,00 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Netto-Emissionserlös) voraussichtlich am 7. Februar 2020 auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über Seedmatch abgegeben haben, können bei Seedmatch Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

7.7. Hauptzahlstelle

Als Hauptzahlstelle bzw. Zahlstelle fungiert die KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS. BANK. N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“).

7.8. Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 10. Februar 2020 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, mit Geschäftsanschrift Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Veganz-Zeichnungsangebots und des Crowd-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 10. Februar 2019 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

7.9. Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

7.10. Ausgabebetrag, Laufzeit und Rückzahlung

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag in Höhe von EUR 1.000,00. Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 10. Februar 2020 (einschließlich) und endet am 10. Februar 2025 (ausschließlich). Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 10. Februar 2025 zu je 100,00% des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen, soweit keine vorzeitige Rückzahlung (siehe „8 ANLEIHEBEDINGUNGEN“) erfolgte.

7.11. Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100,00 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen werden vom 10. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 10. Februar 2025 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,5 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 10. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 10. Februar 2021. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrag von 100,00% des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzieltem Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

7.12. Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen, Begebungstag

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch den Vorstand der Veganz Group AG voraussichtlich am 7. Februar 2020 beschlossen werden. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 10. Februar 2020 sein.

7.13. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin welches nach Ansicht der Gesellschaft essentiell für die Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals und zukünftige Liquidität der Gesellschaft ist.

Die Emittentin beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös in Höhe von EUR 9.206.400 (nach Abzug der mit der Emission im Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von rund EUR 793.600,00) wie folgt zu verwenden:

- Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten (ca. EUR 2,9 Mio.);
- Verstärkung der Flächenpräsenz durch Außendienstmitarbeiter (ca. EUR 1,5 Mio.);
- Zusätzliche Marketing-Maßnahmen (u.a. weitere TV-Kampagne (ca. EUR 1,7 Mio.);
- Investitionen in Produktentwicklung und -management (Neu-Entwicklungen und Ausweitungen bereits erfolgreicher Produkte; Sortimentsfokussierung auf Wachstumsträger) (ca. EUR 1,25 Mio.); und
- Optimierung Finanzierungsstruktur: Ablösung eines höher verzinsten Bankdarlehens (EUR 1,5 Mio.) und Rückzahlung kurzfristiger Gesellschafter-Darlehen (EUR 350 Tsd.)

Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, und die konkrete Allokation des Nettoemissionserlöses hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zu Abweichungen von der beabsichtigten Reihenfolge und Allokation der Mittelverwendung führen können. Durch den weiteren zukünftigen Geschäftsgang und sich zukünftig ergebende Chancen kann sich zudem eine Verwendung von Teilen der Mittel für zusätzliche Zwecke ergeben.

7.14. Emissionskosten

Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der Platzierung der Schuldverschreibung der Emission in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. auf rund EUR 793.600,00.

7.15. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Herr Jan Bredack hat als Hauptaktionär und einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft ein eigenes Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots.

Die KAS BANK, die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, mit Geschäftsanschrift Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main (sowie - geplant - die Deutsche Börse AG) stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die vorgenannten Vertragspartner eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Emittentin hat mit der Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214948 („**Effecta**“) und mit der OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 31829 („**OneCrowd**“) als sog. vertraglich gebundener Vermittler eine Vertriebsvereinbarung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Durchführung der vorliegenden Emission über die Internetplattform Seedmatch abgeschlossen und OneCrowd mit der Unterstützung bei der Emission und deren technischer Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Effecta erhält für die Vermittlung eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Effecta auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die DICAMA AG, Kanzleistr. 17, 74405 Gaildorf („**DICAMA**“), steht im Zusammenhang mit der Beratung des Angebots und der Abwicklung der Eigenemission der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. DICAMA erhält hierfür eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des Zinses und des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat DICAMA auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

7.16. Stabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Emission behält sich die Emittentin vor, ein geeignetes Institut als Stabilisierungsmanager zu benennen. Der Stabilisierungsmanager kann für einen beschränkten Zeitraum nach dem Begebungstag Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Schuldverschreibungen abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen). Der beschränkte Zeitraum für Stabilisierungsmaßnahmen beginnt mit Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem die Emittentin erstmals Ausgabebeträge für die Schuldverschreibungen erhalten hat oder 60 Kalendertage nach der ersten Zuteilung von Schuldverschreibungen, dementsprechend welcher Zeitpunkt früher liegt. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin einen Stabilisierungsmanager zu bestellen und keine Pflicht des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, und es ist daher nicht sichergestellt, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem Börsenkurs beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen führen, der anderenfalls nicht erreicht würde. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. Falls derartige Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können sie jederzeit wieder eingestellt werden.

7.17. Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 10. Februar 2020, wobei die Entscheidung hinsichtlich der Einbeziehung in den Freiverkehr seitens der Frankfurter Wertpapierbörse getroffen wird und eine Einbeziehung nicht garantiert wird.

Die Emittentin behält sich vor, nach (jedoch nicht vor) Notifizierung dieses Prospekts an die BaFin und Beginn des Angebots, aber vor dem als Valutatag vorgesehenen 10. Februar 2020 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

Der Open Market der Deutsche Börse AG (*Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse*) ist kein „geregelter Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

7.18. Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden anfänglich durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsschein verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Ausgabetag (wie in den Anleihebedingungen definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“, und gemeinsam mit der Vorläufigen Globalurkunde, jeweils die „**Globalurkunde**“) ersetzt. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen werden bei Clearstream in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) hinterlegt und sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

7.19. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin und Seedmatch werden den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

7.20. Rating

Weder für die Schuldverschreibungen noch für die Emittentin besteht derzeit ein Rating durch eine Ratingagentur. Die Einholung eines solchen Ratings ist auch nicht beabsichtigt.

7.21. Verkaufsbeschränkungen

7.21.1. Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots sowie im Wege einer Privatplatzierung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und dem europäischen Ausland angeboten. Die Emittentin wird alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, einhalten.

Darüber hinaus erfolgt kein Angebot, weder in Form einer Privatplatzierung noch als Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit. „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ meint dabei jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

7.21.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg kein Angebot, weder als Privatplatzierung noch als Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit. „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ meint dabei jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

7.21.3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

7.22. Identifikation des Zielmarktes / Informationen für Vertreiber

Gemäß der EU Produktüberwachungsanforderungen gemäß (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, wurde ein Produktfreigabeverfahren hinsichtlich der Schuldverschreibungen von jedem Vertreiber durchgeführt, welches ergeben hat, dass die Schuldverschreibungen (i) für einen Endkunden-Zielmarkt bestehend aus Kleinanlegern und Anlegern, die die Kriterien für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils im Sinne der MiFID II) erfüllen, und (ii) für den Vertrieb über alle gemäß der MiFID II zulässigen Vertriebskanäle, jeweils geeignet sind (der „**Zielmarkt**“ bzw. die „**Zielmarktbestimmung**“). Jeder Vertreiber, der die Schuldverschreibungen später anbietet, ist dafür verantwortlich, den Zielmarkt hinsichtlich der Schuldverschreibungen eigenständig zu evaluieren und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die (i) kein garantiertes Einkommen oder keinen Kapitalschutz benötigen, die (ii) (allein oder

in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und (iii) die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe hierzu auch den Abschnitt „7.21 – Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 Währung, Form, Gesamtnennbetrag und Nennbetrag

- (a) Diese Schuldverschreibung der Veganz Group AG, Berlin (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro („der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag (der „**Nennbetrag**“) von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“, die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Principal Amount

- (a) This note of Veganz Group AG, Berlin (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000.00 (in words: Euro ten million) (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into 10,000 notes (the “**Notes**”) with a principal amount of EUR 1,000.00 each (the “**Principal Amount**”) in bearer form and ranking *pari passu* among themselves.
- (b) The Notes are initially represented by a temporary global note in bearer form (the “**Temporary Global Note**”) without interest coupons, which shall be exchangeable not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global note in bearer form (the “**Permanent Global Note**”, and together with the Temporary Global Note the “**Global Note**”) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (“**Clearstream**”). Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary

40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

- (c) Die Vorläufige Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie jeweils die eigenhändigen Unterschriften der Geschäftsführer der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl tragen. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger (wie nachstehend in § 1 (e) definiert) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern (wie in § 1 (e) definiert) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 **Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung**

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**United States**” means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

- (c) The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall only be valid if each bears the handwritten signature of the number of Management Board member required to represent the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream or any successor in such capacity. The Noteholders (as defined in § 1 (e) below) have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders (as defined in § 1(e)) will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.
- (e) The term “**Noteholder**” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 **Status of the Notes and Negative Pledge**

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank pari passu without any preference among themselves and at least pari passu with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind,
- (i) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine **“Sicherheit”**) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeiten einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und
- (ii) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) keine Sicherheit in Bezug auf ihren gesamten oder Teile ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder ihre Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer dritten Person bestellen oder fortbestehen lassen,
- (a) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 10),
- (i) not to create or permit to subsist any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a **“Security”**) over any or all of its present or future business operations, assets or revenues, as security for any present or future Capital Market Indebtedness (as defined below) of the Issuer, or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer in respect of any Capital Market Indebtedness of any third person, and
- (ii) to procure that none of its Subsidiaries (as defined below) will create or permit to subsist, any Security over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Capital Market Indebtedness of a third person,

jeweils ohne gleichzeitig oder zuvor alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

Die Verpflichtungen nach § 2(b) (i) bzw. (ii) gelten, jedoch nicht für folgende Ausnahmekonstellationen, soweit jeweils anwendbar:

in each case without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being economically equivalent security.

The obligations provided for in § 2(b) (i) or (ii) shall not apply with respect to the following exemptions, if applicable:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;</p> | <p>(i) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;</p> |
| <p>(ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird;</p> | <p>(ii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer, provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets;</p> |
| <p>(iii) Sicherheiten, die von einer Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) der Emittentin an Forderungen bestellt werden, die ihr aufgrund der Weiterleitung von aus dem Verkauf von Kapitalmarktverbindlichkeiten erzielten Erlösen gegen die Emittentin zustehen, sofern solche Sicherheiten der Besicherung von Verpflichtungen aus den jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) der betreffenden Tochtergesellschaft dienen.</p> | <p>(iii) any Security which is provided by any subsidiary (as defined below) of the Issuer with respect to any receivables of such subsidiary against the Issuer which receivables exist as a result of the transfer of the proceeds from the sale by the subsidiary of any Capital Market Indebtedness, provided that any such Security serves to secure obligations under such Capital Market Indebtedness (as defined below) of the relevant subsidiary.</p> |

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Tochtergesellschaft**“ jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Subsidiary**” shall mean any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 10. Februar 2020 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 10. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 10. Februar 2021 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig waren.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (*Actual/Actual*).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 10. Februar 2025 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- (b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.5% per annum as from 10 February 2020 (the „**Issue Date**“). Interest is payable annually in arrears on 10 February of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 10 February 2021.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the day the Notes were due for redemption.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (*Actual/Actual*).

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer and at the Option of the Noteholders upon a Change of Control, and Repurchase

- (a) The Notes will be redeemed at par (the „**Final Redemption Amount**“) on 10 February 2025 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except in the following cases.
- (b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is

Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Tax)**“ für Zwecke des § 4(b) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4(c) gekündigt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount (Tax) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

“**Early Redemption Amount (Tax)**” for purposes of § 4(b) means, in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon notice given in accordance with this § 4 (c), redeem all or only some of the Notes in whole or in part as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
10. Februar 2023 (einschließlich)	102,0 % des Nennbetrags	10 February 2023 (inclusive)	102.0 % of the Principal Amount
bis 10. Februar 2024 (ausschließlich)		to 10 February 2024 (exclusive)	
10. Februar 2024 (einschließlich)	101,0 % des Nennbetrags	10 February 2024 (inclusive)	101.0 % of the Principal Amount
bis 10. Februar 2025 (ausschließlich)		to 10 February 2025 (exclusive)	

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 4(c) sein.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen Euro) ausstehen.

Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4 (c) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 4(c).

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 1,000,000.00 (in words: one million euros) and (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 4,000,000.00 (in words: four million euros) remain outstanding following the partly early redemption.

A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of the respective Clearing System. If a

einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

- (d) Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(d) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**“ für Zwecke dieses § 4(d) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(d) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(d) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(d) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (e) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung

redemption is made in part by reducing the outstanding Principal Amount of the individual Notes, it is clarified that references in these Terms and Conditions to the Principal Amount of the Notes refer to the then outstanding Principal Amount.

- (d) If 80 per cent or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

“**Early Redemption Amount (Clean-up)**” for purposes of § 4 (d) means, in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

“**Early Redemption Date (Clean-up)**” for purposes of this § 4(d) means the date specified in the notice pursuant to § 4 (d) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (d) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(d).

- (e) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount

durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend in diesem § 4(e) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person (wie nachstehend definiert) oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für formwechselnde Umwandlungen oder eine entsprechende Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte an der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn:

- (i) Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten

(Put) (as defined below) (the “**Put Option**”). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25 % of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised pursuant to this § 4(e).

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person (as defined below) or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 paragraph 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an “**Acquirer**”) has become the legal or beneficial owner of more than 50 % of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a conversion or a corresponding merger with holders that represented 100 % of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if:

- (i) shares of the issuer will be transferred by testamentary or

Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

- (ii) sich nach der Zulassung der Anteile der Emittentin zum Handel an einem regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse oder einem vergleichbaren Marktsegment einer ausländischen Wertpapierbörse weniger als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin im Eigentum einer Holdinggesellschaft der Emittentin befinden.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen) ist jede Person außer einer Verbundenen Person (wie nachstehend definiert) der Emittentin.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13 machen (die „**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(e) genannten Put Option angegeben sind.

Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(e) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) sieben (7) Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des

hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

- (ii) following the admission of the Issuer's shares to trading on the regulated market of a German stock exchange or an equivalent market segment of a foreign stock exchange less than 50 % of the voting rights of the Issuer are owned by a Holding Company of the Issuer.

“**Third Person**” shall for the purpose of these Terms and Conditions mean any person other than an Affiliated Company (as defined below) of the Issuer.

“**Affiliated Company**” means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a “**Put Event Notice**”) to the Noteholders in accordance with § 13 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(e).

The exercise of the Put Option pursuant to § 4(e), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the “**Put Period**”) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a “**Put Notice**”). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the “**Put Redemption Date**”) seven (7) days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

“**Early Redemption Amount (Put)**” means, in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

Nennbetrags.

- (f) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) **“Geschäftstag”** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(b) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(d) definiert) sowie den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 4(e) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren

- (f) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in Euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 4(a)) the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(b)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(c)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(d)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 4(e)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

Beträge.

- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Charlottenburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Charlottenburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
- (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

- | | |
|---|--|
| <p>(iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder</p> <p>(iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;</p> <p>(v) im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.</p> | <p>(iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or</p> <p>(iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;</p> <p>(v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.</p> |
|---|--|

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, insbesondere aus § 8, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Kalendertage fort dauert, nachdem die Emittentin

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within seven (7) days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to perform or duly perform any other obligation arising from the Notes, in particular from § 8, and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 calendar days after the Issuer

hierüber von einem Anleihegläubiger benachrichtigt wurde, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*)

(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, (*Drittverzug*)

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Finanzverbindlichkeit**“ (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter besicherten oder unbesicherten Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln oder Wertpapieren, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder

has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*)

(iv) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2 million (in words: euro two million) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked, (*Cross Default*)

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Financial Indebtedness**” shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations, secured or unsecured, evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments.

(v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets.

eingestellt.

- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Gruppenebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahres der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited unconsolidated of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> |
| <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</p> | <p>(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language <i>vis-a-vis</i> the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared <i>vis-a-vis</i> his Depositary Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</p> |

§ 8 Weitere Verpflichtungen

- (a) **Keine Unzulässige Vermögensveräußerung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Unzulässige Vermögensveräußerung (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.

Eine „Unzulässige Vermögensveräußerung“ liegt vor, im Falle von Veräußerung bilanzierter Vermögenswerte oder Anteile an Tochtergesellschaften durch die Emittentin oder durch Tochtergesellschaften, bei denen die Nettoerlöse weder (i) zur Tilgung von Finanzverbindlichkeiten, noch (ii) zu Zwecken der Geldanlage, noch (iii) zur Tätigkeit eines Erlaubten Geschäfts (wie nachstehend definiert) verwendet werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Veräußerungen im Gegenwert von EUR 1.000.000 je Geschäftsjahr.

Ein „Erlaubtes Geschäft“ umfasst – ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Ausgestaltung – folgendes:

- (i) die Akquisition von Unternehmen, Unternehmensteilen oder anderen Vermögensgegenständen,
- (ii) die Verschmelzung auf Dritte Personenn und die sonstige Beteiligung an Unternehmen oder Unternehmensteilen,
- (iii) den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern die

§ 8 Further Obligations

- (a) **No Prohibit Disposal.** The Issuer commits not to make any Prohibited Disposal (as defined below) during the term of the Notes.

A “Prohibited Disposal“ applies, in case of the sale by the Issuer or by a subsidiary of assets or interests in subsidiaries that are recognized in the balance sheet and where the net proceeds are neither utilized for (i) redemption of financial liabilities, nor (ii) for cash investment purposes, nor (iii) for carrying out certain Permitted Transactions (as defined hereinafter). Disposals with a value of EUR 1,000,000 per fiscal year are excluded from this restriction.

A “Permitted Transaction” means – notwithstanding its legal form – the following:

- (i) the acquisition of businesses or parts thereof, or other assets,
- (ii) the merger with Third Parties and the participation in business or parts thereof,
- (iii) the acquisition of assets, so far as the respective acquisition,

entsprechende Akquisition bzw. Beteiligung oder der entsprechende Erwerb dem satzungsmäßigen Gesellschaftszweck der Emittentin nicht zuwiderläuft, und

- (iv) Geschäfte der allgemeinen Unternehmensfinanzierung, bei denen der zufließende Erlös der allgemeinen Unternehmensfinanzierung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft dient.

- (b) **Keine Unzulässigen Ausschüttungen.** Die Emittentin verpflichtet sich ferner, über die Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Unzulässigen Ausschüttungen (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.

„**Ausschüttung**“ ist jede Zahlung einer Dividende oder sonstige Verteilung von Gewinnanteilen sowie die Rückzahlung von Kapital an Gesellschafter.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, sofern die Eigenkapitalquote der Emittentin auf Basis des der Ausschüttung unmittelbar vorausgehenden Jahresabschlusses der Emittentin einen Wert von 20% unterschreitet.

- (c) **Keine Unzulässige Darlehensgewährung.** Zudem verpflichtet sich die Emittentin, über die Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Unzulässige Darlehensgewährung (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.

Eine „**Unzulässige Darlehensgewährung**“ liegt vor, wenn die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften einer Dritten Person ein Darlehen gewährt oder für eine Dritte Person eine Garantie abgibt, es sei denn, das Darlehen bzw. die Garantie ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

- (d) **Reporting-Verpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Reporting vorzunehmen und in diesem Zusammenhang die folgenden Finanzangaben auf der Internetseite (<https://vegan.de/IR>) im Bereich Investor Relations zu veröffentlichen:

- (i) geprüfter Jahresabschluss der Emittentin binnen sechs (6) Monaten seit Beginn eines jeden Geschäftsjahres; und
- (ii) ungeprüfter, verkürzter Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres der Emittentin mindestens bestehend aus verkürzter Gewinn- und Verlustrechnung und

respectively participation or the respective purchase does not collide with the Issuer's corporate objective as stipulated in the articles of association, and

- (iv) general corporate financing transactions the proceeds of which are used to finance the Issuer's or a subsidiary's general corporate financing requirements.

- (b) **No Prohibited Distribution.** The Issuer further commits not to undertake any Prohibited Distributions (as defined below) for the term of the Notes.

„**Distribution**“ means any payment of a dividend or other distribution of shares in the profit as well as the repayment of capital to shareholders.

„**Prohibited Distribution**“ applies, if the issuer's Equity Ratio on the basis of the Issuer's financial statements immediately prior to the distribution falls below 20%.

- (c) **No Impermissible Loan.** Further, the Issuer commits not to grant any Impermissible Loan (as defined hereinafter) for the term of the Notes.

An „**Impermissible Loan**“ occurs if the Issuer or one of its subsidiaries grants a loan to a Third Party, or provide a guarantee for a Third Person, unless the respective loan or guarantee is related to the ordinary course of business.

- (d) **Reporting Obligation.** The Issuer undertakes, for the term of the Notes to conduct a reporting and in this context thereby publish the following financial information on the Issuer's website (<https://vegan.de/IR>) under the heading Investor Relations:

- (i) audited stand-alone financial statements of the Issuer within six (6) months from the beginning of each financial year; and
- (ii) unaudited condensed interim financial statements for the first six months of each financial year of the Issuer comprising at least a condensed income statement and condensed balance sheet within

verkürzter Bilanz innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums.

three (3) months after the end of the reporting period.

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von dreißig Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstelle

- (a) Die KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS. BANK. N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet.

- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes as stipulated in § 801 paragraph 1 sentence 1 of the German Civil Code) will be reduced from thirty to ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agent

- (a) KAS BANK N.V. – German Branch with business address at Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 100517, a branch of KAS BANK N.V. a stock corporation established and existing under the laws of the Netherlands having its registered office in Amsterdam, the Netherlands (Amsterdam Trade Register no. 33001320) (the “Paying Agent”) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as “Principal Paying Agent”.

- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung

§ 11 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“**Tap Issue**”). The term “**Note**” will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the

teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung

voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 12(c)(ii).

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with section 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to section 9 in connection with section 18 of the SchVG. The

zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser

request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (section 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.
- (f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such

Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin (<https://vegan.de/IR>) und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren

rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative
- (iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website (<https://vegan.de/IR>). A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream oder an WM Datenservice zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream oder WM Datenservice gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream oder an WM Datenservice als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Berlin.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Düsseldorf ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des

- (b) To the extent permitted by the rules and regulations of the stock exchange on which the Notes are listed, the Issuer shall be entitled to make notifications to Clearstream or to WM Datenservice to be communicated to the Noteholders; or by means of a written notification directly to the Noteholders. Notifications via Clearstream or WM Datenservices shall be deemed to have been effected seven days after the notification to Clearstream or WM Datenservice; direct notifications of the Noteholders shall be deemed to have been effected upon their receipt.

§ 14 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Berlin.
- (c) To the extent legally permissible, nonexclusive place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in these Terms and Conditions shall be Berlin.

The local court (*Amtsgericht*) in Duesseldorf will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Duesseldorf will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank. For purposes of the foregoing,

Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (e) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend. Die englische Übersetzung dient lediglich zu Informationszwecken.

“**Depository Bank**” means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear. Notwithstanding the above provisions, any Noteholder may protect and enforce its rights arising under the Notes in any other way unless permitted by procedural laws of the respective jurisdiction where the proceeding takes place.

- (e) The German version of these Terms and Conditions shall be binding. The English translation is provided for information purposes only.

9. ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Das SchVG enthält einen beispielhaften, aber nicht abschließenden Katalog an Beschlussgegenständen (z.B. Prolongation, die Herabsetzung der Zinsen, sowie die Umwandlung oder der Umtausch der Schuldverschreibung in Gesellschaftsanteile (sog. Debt-Equity-Swap)).

Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

9.1. Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

9.2. Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand,

über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

10. BESTEUERUNG

Potenziellen Kaufinteressenten von Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen von Deutschland, Luxemburg und jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

11. FINANZTEIL

**GEPRÜFTER VERKÜRZTER ZWISCHENABSCHLUSS DER VEGANZ GROUP AG FÜR
DEN ZEITRAUM VOM 25. APRIL 2019 BIS 30. NOVEMBER 2019 (HGB)F-1**

ZWISCHENABSCHLUSS
für den Zeitraum vom 25. April 2019
bis 30. November 2019

Bericht-Nr. 19275
vom 13. Dezember 2019

Testatexemplar

Veganz Group AG
Düsseldorf

ECOVIS Audit AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10 - 10587 Berlin
Tel: +49 30 31 00 08 -0 - Fax: +49 30 31 00 08 -14

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Zwischenabschluss für die Zeit vom 25. April bis zum 30. November 2019**
 - 1.1 Bilanz zum 30. November 2019
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 25. April bis zum 30. November 2019
 - 1.3 Anhang für den Zwischenabschluss zum 30. November 2019
 - 1.4 Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 30. November 2019
- 2. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**
- 3. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Veganz Group AG, Düsseldorf:

Wir haben den beigefügten Zwischenabschluss der Veganz Group AG, Düsseldorf, – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – für das Zeitraum vom 25. April bis 30. November 2019 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Veganz Group AG, Düsseldorf, sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie nach den im Anhang dargestellten Aufstellungsgrundsätzen. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – abzugeben. Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung eines Zwischenabschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Zwischenabschluss enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Zwischenabschluss und in den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung eines Zwischenabschlusses. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung eines Zwischenabschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt der Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – die Vermögens- und Finanzlage der Veganz Group AG, Düsseldorf, zum 30. November 2019 sowie die Ertragslage für das an diesem Stichtag endenden Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 25. April bis zum 30. November 2019 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie nach den im Anhang dargestellten Aufstellungsgrundsätzen in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

Schlussbemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir auf die beigefügten Aufstellungsgrundsätze hin, in denen die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der Zwischenabschluss wurde aufgestellt, um die wirtschaftliche Entwicklung der Veganz Group AG, Düsseldorf, seit deren Gründung für den Zeitraum von 25. April bis zum 30. November 2019 darzustellen. Folglich ist der Zwischenabschluss möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Veganz Group AG, Düsseldorf, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, 13. Dezember 2019

ECOVIS Audit AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Ök. Uwe Lange
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralph Riese
Wirtschaftsprüfer

Veganz Group AG

Düsseldorf

Bilanz zum 30. November 2019

	30.11.2019		30.11.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktiva				Passiva
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital
1. Entgeltlich erworbene Software	66.093,45			667.733,00
2. Markenrechte	13.578.128,89	13.644.222,34		II. Kapitalrücklage
				3.767.715,34
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.957,19			53.463,87
2. Anlagen im Bau	0,00	144.957,19		III. Jahresfehlbetrag
				-2.805.928,81
III. Finanzanlagen				III. Jahresfehlbetrag
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	816.911,18			1.682.983,40
2. Beteiligungen	0,00	816.911,18		
		14.606.090,71		
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen
I. Vorräte				1. Steuerrückstellung
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.734.434,29			32.862,34
2. Geleistete Anzahlungen	147.744,57	1.882.178,86		2. Sonstige Rückstellungen
				1.463.060,54
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				C. Verbindlichkeiten
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.641.239,41			1. Anleihen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.370.134,71			0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht	249,20			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.627.012,95	5.638.636,27		3.797.324,95
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				5.138.003,41
				4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
				5.441,99
				5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
				239.926,83
				6. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen
				625,00
				7. Sonstige Verbindlichkeiten
				6.334.881,36
				D. Passive latente Steuern
				3.808.956,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		234.570,50		
		22.504.066,32		22.504.066,32

Veganz Group AG

Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 25. April bis 30. November 2019

	25. April - 30. November 2019	
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		15.479.559,49
2. Sonstige betriebliche Erträge		78.364,94
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		10.959.550,76
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.294.902,73	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge	283.609,72	1.578.512,45
- davon für Altersvorsorge EUR 3.020,05		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		722.796,31
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.822.735,71
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00
- davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		438.064,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-158.611,61
10. Ergebnis nach Steuern		-2.805.123,81
11. Sonstige Steuern		805,00
12. Jahresfehlbetrag		-2.805.928,81

Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Angaben zum Zwischenabschluss

Der Zwischenabschluss für den Zeitraum 25. April bis 30. November 2019 wurde gemäß deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Konzern-Zwischenabschlüsse (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 16 Zwischenberichterstattung (DRS 16)) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Erläuterungen zum Zwischenabschluss gemacht werden können, sind insgesamt in den Erläuterungen zum Zwischenabschluss aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft in die Kategorie einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft einzuordnen.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der § 286 Abs. 4 und § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft befindet sich in einer Ertrags- und Finanzkrise. Unbeschadet dieser Tatsache wurde bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen. Es wurden von Seiten des Vorstands bereits Restrukturierungs- und Finanzierungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nachhaltig sicherstellen sollen.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Veganz Group AG
Firmensitz laut Registergericht:	Düsseldorf
Geschäftsanschrift laut Registergericht:	Warschauer Straße 32, 10243 Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Düsseldorf
Register-Nr.:	HRB 86512

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In Folge einer Verschmelzung ansetzbare eigene Markenrechte wurden zum Zeitwert aktiviert und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Veganz Group AG, Düsseldorf

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde aufgrund dauernder Wertminderung der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Flüssige Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt. Guthaben in Fremdwährungen bestanden zum Stichtag nicht.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für Zeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem Ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern beruhen auf den temporären Unterschieden zwischen den Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise. Die anzusetzenden passiven latenten Steuern ergeben sich aus der erstmaligen Aktivierung von eigenen Markenrechten und betragen EUR 3.808.956,50 zum 30. November 2019. Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte auf Basis des Steuersatzes von 30,175 % (15,825 % - Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und 14,350 % - Gewerbesteuer).

Veganz Group AG, Düsseldorf

Fremdwährungspositionen werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles bewertet und in EURO umgerechnet. Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Soweit ihre Restlaufzeit ein Jahr oder weniger beträgt, werden das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip gemäß § 256a HGB nicht angewandt.

Angaben zur Bilanz

Angaben zu den Immateriellen Vermögensgegenständen

In Folge der Verschmelzung der Veganz GmbH, Berlin, auf die Gesellschaft wurden erstmals Markenrechte aktiviert, die über eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschrieben werden.

Angaben zum Sachanlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (in Anlage zu den Erläuterungen zum Zwischenabschluss) zu entnehmen.

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe	Eigenkapital	Jahresergebnis	
		EUR	EUR	
Veganz Retail GmbH & Co.KG, Berlin	100,0%	50.000,00	-668.127,27	****
Veganz Retail GmbH, Berlin	100,0%	25.000,00	-1.681.630,03	*
Veganz Verwaltungs GmbH, Berlin	100,0%	25.000,00	-782,08	***
Veganz Food Trailer UG, Berlin	100,0%	25.000,00	-700,65	****
The Bowl GmbH, Berlin	45,0%	25.000,00	75.692,48	**

* Jahresabschluss per 31.12.2015

** Jahresabschluss per 31.12.2016

*** Jahresabschluss per 31.12.2017

**** Jahresabschluss per 31.12.2018

Mitzugehörigkeitsvermerke

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

Die Mitzugehörigkeitsvermerke betreffen folgende Posten und Sachverhalte:

Vermögensgegenstände:

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in der Bilanz mit EUR 1.370.134,71. Darin enthalten:
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 215.077,62

Sonstige Vermögensgegenstände in der Bilanz mit EUR 1.627.012,95. Darin enthalten Forderungen gegen Gesellschafter EUR 35.055,33.

Veganz Group AG, Düsseldorf

Sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz mit EUR 6.334.881,36. Darin enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern EUR 488.758,83

Angaben zu Forderungen gegen Gesellschafter

Der Wert der Forderungen gegen Gesellschafter beläuft sich auf EUR 35.055,33.

Angaben zur Kapitalrücklage

Die in der Kapitalrücklage enthaltenen Beträge ergeben sich aus der Verschmelzung der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG und stellen damit andere Zuzahlungen der Gesellschafter nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dar.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 11.763.555,91.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und 5 Jahren beträgt EUR 3.624.059,81.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 128.587,82.

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 488.758,83.

Angaben zu Sonstigen Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 1.463.060,54, Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von EUR 46.400,00, Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von EUR 170.201,85 sowie Personalrückstellungen in Höhe von EUR 152.470,00.

Angaben zu sonstigen Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 66.993,16 und Verbindlichkeiten für soziale Sicherheit in Höhe von EUR 0,00 enthalten.

Des Weiteren sind Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 3.607.537,82 in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Angaben zu passiven latenten Steuern

In Folge der erstmaligen Aktivierung von Markenrechte entstehen passive latente Steuern aufgrund des unterschiedlichen Ansatzes zwischen Handels- und Steuerrecht. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Laufzeit aktivierten Markenrechte über die folgenden 15 Jahren.

Veganz Group AG, Düsseldorf

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen auslaufenden Mietverhältnissen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 5,58 Jahren und einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 700. Aus Leasingverhältnissen bestehen Verpflichtungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 100 und einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 1,49 Jahren.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Angaben zu sonstigen betrieblichen Erträgen**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 2.545,23 sowie Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von EUR 26,53 enthalten.

Angaben zu sonstigen betrieblichen Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 1.957,66 und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von EUR 5,68 enthalten.

Angaben zu Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen für Nachrangdarlehen und sonstige Darlehen in Höhe von EUR 438.064,62 enthalten.

Angaben zu Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind ausschließlich Erträge aus der Auflösung von passiven latenten Steuern in Höhe von EUR 158.611,61,00 enthalten.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zum 30. November 2019 ist 64.

Vorstand

Steffi Brettschneider, Bonn	ausgeübter Beruf: CEO (bis 27. August 2019)
Jan Bredack, Schwielowsee	ausgeübter Beruf: CEO (ab 27. August 2019)
Anja Brachmüller, Berlin	ausgeübter Beruf: COO (ab 27. August 2019)
Mario Knappe, Berlin	ausgeübter Beruf: CFO (ab 2. Oktober 2019)

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch und unterlässt die Angabe der Gesamtbezüge gem. § 285 Nr. 9a HGB.

Veganz Group AG, Düsseldorf

Aufsichtsrat

Angelika Hundt, Köln	Vorsitzender (bis 27. August 2019)
Simon Fritzsche, Köln	stellvertretender Vorsitzender (bis 27. August 2019)
Kai Anschütz, Köln	(bis 27. August 2019)
Roland Sieker, Berlin	Vorsitzender (ab 27. August 2019)
Dr. Manon Sarah Littek, Berlin	(ab 27. August 2019)
Dr. Martin Jäger, Enkenbach	(ab 27. August 2019)
Stefan Blaschak, Herten	(ab 19. September 2019)
Ronny Gottschlich, Halle/Saale	(ab 19. September 2019)

Die Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat für den Zeitraum von 25. April bis 30. November 2019 beträgt 18.281,25 EUR.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Vorstände

Zu den zu Gunsten einzelner Vorstände vergebenen Krediten wird berichtet:

Es handelt sich um unverzinsliche, kurzfristige Forderungen aus Vorauslagungen.

Kreditentwicklung

	Betrag EUR
Stand 25. April 2019	11.065,00
Neuvergaben im Berichtszeitraum	6.140,33
Stand 30. November 2019	17.205,33

Nachrangdarlehen und Rangrücktrittsvereinbarungen

Zur Abwendung bzw. Vermeidung insolvenzrechtlicher Folgen haben sich verschiedene Darlehensgeber und Darlehensnehmer (Veganz Group AG) dazu verpflichtet, mit sämtlichen aus diesen Darlehensverträgen in Betracht kommenden Forderungen gegen die Veganz Group AG im Range gegenüber allen derzeitigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger zurückzutreten. Etwaige Rückzahlungs- und Rückgriffsansprüche als auch aus sonstigen Rechtsgründen resultierende Forderungen können nur aus einem ohne Berücksichtigung der im Rang zurückgetretenen Rückgriffsforderungen sonst entstehenden künftigen Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Veganz Group AG, welches nicht zur Kapitalerhaltung notwendig ist, geleistet werden. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen endet die rechtliche Wirkung der Nachrang- und Rangrücktrittsvereinbarungen automatisch mit dem Ende des jeweiligen Darlehensvertrages. Nachfolgend sind die Beträge und die Laufzeiten der verschiedenen Nachrangdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarungen dargestellt:

bis 2020	345.250,00 EUR
bis 2021	1.467.700,00 EUR
bis 2023	1.776.000,00 EUR
bis 2025	18.587,82 EUR
Gesamt	3.607.537,82 EUR

Veganz Group AG, Düsseldorf

Sicherungsübereignung

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch folgende Sicherungsinstrumente besichert:

Für die Gewährung der Kontokorrent-Linie der Deutschen Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) wurde ein Raumsicherungsvertrag für einen festgelegten Teil des Vorratsvermögens sowie eine Globalzession für sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vereinbart. Der Gesamtsicherungsumfang beträgt EUR 1.500.000,00.

Die Kontokorrent-Linie der Deutschen Bank AG ist durch eine Bürgschaft der Commerzbank AG besichert. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme beträgt EUR 2.000.000,00 und wird ab 1. Februar 2020 mit 8,0 % pro Jahr verzinst, sofern die Bürgschaftsurkunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben wurde.

Wesentliche Verträge

Im Rahmen der Verschmelzung der Veganz Procurement GmbH auf die Veganz GmbH wurde ein neuer Gesellschafter aufgenommen. Mit Vereinbarung vom 6. Oktober 2017 hat die Veganz GmbH mit einem Altgesellschafter der Veganz Procurement GmbH vereinbart, dass dieser im Falle der angestrebten Veräußerung des Gesellschaftsanteiles des Gesellschafters Sonnenhut an der Veganz GmbH einen Betrag von EUR 2,0 Mio. an die Veganz GmbH zu zahlen hat. Soweit der Veräußerungspreis den festgelegten Mindestbetrag übersteigt, hat sich auch der Altgesellschafter verpflichtet, 50 % des Mehrbetrags an die Gesellschaft auszusahlen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Veganz GmbH dem Altgesellschafter einen Betrag zu zahlen hat, um den der Veräußerungspreis des Geschäftsanteils des Gesellschafters Sonnenhut den Mindestbetrag von EUR 5,7 Mio. unterschreitet. In Folge der Verschmelzung der Veganz GmbH auf die Veganz Group AG übernimmt die Veganz Group AG als Rechtsnachfolger diese Verpflichtung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Am 19. Oktober 2018 wurde von der Veganz GmbH hinsichtlich der Anteile an der Gesellschaft The Bowl GmbH ein Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag mit der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung geschlossen. Die letzte Zahlung des Kaufpreises als Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wird abschließend zum 31. Dezember 2019 erfolgen.

Anfang Juni 2019 wurden von Seiten der Gesellschafter weitere finanzielle Mittel in Form von kurzfristigen Darlehen in Höhe von TEUR 490 zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Darlehensstand beträgt TEUR 440. Bis zum Zwischenabschlussstichtag 30. November 2019 hat die Gesellschaft weitere finanzielle Mittel in Höhe von TEUR 1.776 über die Crowdfunding Plattform Seedmatch als Nachrangdarlehen erhalten.

Die bestehende Kreditvereinbarung mit der Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) wurde mit Wirkung zum 31. Januar 2020 von Seiten der Deutsche Handelsbank gekündigt. Entsprechende Vertragsverhandlungen zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft bis Ende Februar 2020 werden unternommen und stehen kurz vor dem Abschluss.

Veganz Group AG, Düsseldorf

Durch Verschmelzungsvertrag vom 25. September 2019 und Eintragung ins Handelsregister am 25. November 2019 hat die Veganz Group AG, Düsseldorf, das Vermögen der Veganz GmbH, Berlin, als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung der Veganz GmbH, Berlin, erworben. Der Verschmelzungstichtag ist der 31. März 2019. Die Veganz Group AG ist damit der Rechtsnachfolger der Veganz GmbH.

Zur besseren Vergleichbarkeit werden daher die übernommenen Bilanzwerte der Veganz GmbH per 31. März 2019 nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Angaben in TEUR	Veganz GmbH
Anlagevermögen	1.163
Umlaufvermögen	5.358
Rechnungsabgrenzungsposten	161
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	5.788
Summe Aktiva	12.470
Eigenkapital	0
Rückstellungen	1.062
Verbindlichkeiten	11.408
Summe Passiva	12.470

Darüber hinaus liegen keine weiteren Ereignisse nach dem Zwischenabschlussstichtag vor, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Berlin, 13. Dezember 2019

Jan Bredack

Anja Brachmüller

Mario Knape

Veganz Group AG

Düsseldorf

Anlagespiegel für den Zeitraum 25. April bis zum 30. November 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	25.04.2019	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	30.11.2019	25.04.2019	Abschreibungen des Zwischenabschlusses	Abgänge	30.11.2019	30.11.2019	25.4.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	441.931,41	1.990,00	90.124,75	90.124,75	443.921,41	340.454,72	127.497,99	90.124,75	377.827,96	66.093,45	101.476,69
2. Markenrechte	14.210.000,00	0,00	0,00	0,00	14.210.000,00	65.819,90	566.051,21	0,00	631.871,11	13.578.128,89	14.144.180,10
	14.651.931,41	1.990,00	90.124,75	90.124,75	14.653.921,41	406.274,62	693.549,20	90.124,75	1.009.699,07	13.644.222,34	14.245.656,79
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattung	457.819,32	17.453,01	0,00	2.110,72	473.161,61	301.066,03	29.247,11	2.108,72	328.204,42	144.957,19	156.753,29
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	87.807,25	2.317,50	-90.124,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.807,25
	545.626,57	19.770,51	-90.124,75	2.110,72	473.161,61	301.066,03	29.247,11	2.108,72	328.204,42	144.957,19	244.560,54
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.394.773,20	0,00	0,00	0,00	1.394.773,20	577.862,02	0,00	0,00	577.862,02	816.911,18	816.911,18
2. Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
	1.419.773,20	0,00	0,00	0,00	1.419.773,20	602.862,02	0,00	0,00	602.862,02	816.911,18	816.911,18
Summe Anlagevermögen	16.617.331,18	21.760,51	0,00	92.235,47	16.546.856,22	1.310.202,67	722.796,31	92.233,47	1.940.765,51	14.606.090,71	15.307.128,51

Veganz Group AG

Düsseldorf

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 25. April bis zum 30. November 2019

	30.11.2019
	EUR
Jahresfehlbetrag	-2.805.928,81
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	722.796,31
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	381.792,55
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.086.306,42
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.229.264,63
-/+ Gewinn/Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-258,46
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	438.064,62
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	-158.611,61
-/+ Ertragsteuerzahlungen	0,00
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.279.187,19
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.990,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-19.770,51
- Auszahlungen für Zugänge zum Finanzanlagevermögen	0,00
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	260,46
+ Erhaltene Zinsen	0,00
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21.500,05
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00
- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	2.455.030,40
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-819.672,21
- Gezahlte Zinsen	-438.064,62
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.197.293,57
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-103.393,67
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	245.983,65
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	142.589,98

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

12. GLOSSAR

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> - CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Drittverzugs Klausel (Cross Default)	Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
EU	Europäische Union
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapier sowie die Publizitätsforderungen geringer.
Geistiges Eigentum	Geistiges Eigentum steht für absolute Rechte an immateriellen Gütern. Der Begriff dient als Oberbegriff für Patentrecht, Urheberrecht und Markenrecht.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleiheemission verbrieft sind.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Teil B
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer

Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Gläubiger ist derjenige, dem die Urkunde gehört. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Mio.	Millionen
Nettoverschuldung	Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.
SchVG	Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Treuhand	Ein Treuhänder ist eine natürliche oder auch juristische Person, die im Sinne einer Treuhand tätig wird, also ein Recht für den Treugeber verwaltet und in bestimmten Fällen als Mittelsmann zwischen zwei Vertragsparteien geschaltet wird.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
XETRA	<i>Exchange Electronic Trading</i> - Bei Xetra handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, deren Zentralrechner in Frankfurt am Main steht und sich sog. Client-Rechner weltweit über das Internet oder eine Standleitung verbinden können.

Zinsschein

Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.

13. JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

13.1 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind liegen nach Ansicht des Vorstandes nicht vor.

13.2. Keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin sowie keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Anfang Juni 2019 wurden von Seiten der Gesellschafter der Veganz GmbH weitere finanzielle Mittel in Form von kurzfristigen Darlehen in Höhe von TEUR 490 zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Darlehensstand beträgt TEUR 440. Bis zum Zwischenabschlussstichtag 30. November 2019 hat die Gesellschaft weitere finanzielle Mittel in Höhe von TEUR 1.776 über die Crowdfunding Plattform Seedmatch als Nachrangdarlehen erhalten.

Die bestehende Kreditvereinbarung mit der Deutsche Kontor Privatbank AG (Deutsche Handelsbank) wurde mit Wirkung zum 31. Januar 2020 von Seiten der Deutsche Handelsbank gekündigt. Entsprechende Vertragsverhandlungen zur Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft bis Ende Februar 2020 werden unternommen und stehen kurz vor dem Abschluss.

Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 30. November 2019 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Die Gesellschaft befindet sich in einer Ertrags- und Finanzkrise. Unbeschadet dieser Tatsache wurde bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen. Es wurden von Seiten des Vorstands bereits Restrukturierungs- und Finanzierungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nachhaltig sicherstellen sollen.

Darüber hinaus sind seit dem Ende des von den geprüften Zwischenfinanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. November 2019 keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

13.3 Künftige Entwicklung und Risiken

Die Emittentin erwartet für das Geschäftsjahr 2019 für die Veganz-Gruppe einen Umsatzanstieg auf EUR 27 Mio. und für das Geschäftsjahr 2020 einen Umsatzanstieg auf ca. EUR 40 Mio.

Die andauernde Restrukturierung der Gesellschaft in Verbindung mit den Umsatzplanzielen wird die Veganz allerdings nicht allein aus eigener Kraft stemmen können, so dass die Suche nach geeigneten Investoren zur Stärkung der Kapitalbasis ein wesentliches Element zum Fortbestehen des Unternehmens bildet. Die Emission der Schuldverschreibung bildet ein wichtiges Element in der Restrukturierungsstrategie und ist zudem essentiell für die zukünftige Liquidität der Emittentin.

In den nächsten Jahren will die Emittentin weiter die Konsolidierung des Geschäftsmodells der Veganz-Gruppe und die damit verbundene stark vereinfachte Unternehmensstruktur (Veganz Group AG als zentrale operative Gesellschaft) vorantreiben. Durch die aktuell in der Öffentlichkeit entfachte Debatte zum Klimaschutz sieht sich Veganz mit der strategischen Aufstellung in den Bereichen Nachhaltigkeit und geringerem ökologischem Fußabdruck einer veganen Ernährungsweise bestärkt und zuversichtlich, die geplanten Wachstumsziele zu erreichen. Entscheidender Einflussparameter wird hier insbesondere der Ausbau des Großhandelsgeschäfts mit bestehenden Partnern sowie die Akquise neuer Partner zum Vertrieb der Produkte unter Eigenmarke sein. Dies gilt auch für den Ausbau des internationalen Geschäfts. Bestandsgefährdende oder existenzbedrohende Risiken der künftigen Entwicklung können aus der Konsolidierung der Veganz-Gruppe resultieren, sofern die geplanten Umsatzziele unterschritten werden.